

**Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

**empfiehlt diese Bachelor-Arbeit**

**besonders zur Lektüre!**

Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

—

# **Wenn Minderjährige Gewalt gegen ihre Eltern ausüben**

Prävention, Früherkennung und Frühinterventionsmöglichkeiten  
der Sozialen Arbeit bei Elternmisshandlung

—



—

Sabina Haradinaj-Duss und Tanja Trösch

Bachelor-Arbeit  
Ausbildungsgang Sozialarbeit  
Kurs TZ 2006-2010

**Sabina Haradinaj-Duss und Tanja Trösch**

**Wenn Minderjährige Gewalt gegen ihre Eltern ausüben**

**Prävention, Früherkennung und Frühinterventionsmöglichkeiten  
der Sozialen Arbeit bei Elternmisshandlung**

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2010 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

---

Reg. Nr.:

---

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2010

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

---

## Abstract

---

Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche ist ein Phänomen, das in den USA bereits seit ca. 30 Jahren in der Fachliteratur aufgegriffen wird. In der Schweiz dagegen wird erst in den letzten Jahren vermehrt darauf eingegangen. Durch die Tabuisierung in der Gesellschaft, das Unverständnis und die Schuldzuweisungen des sozialen Umfeldes sowie das fehlende Bewusstsein bei Sozialarbeitenden und Institutionen (z.B. Schule, Verein, Soziokulturelle Animation, Jugendarbeit, Gemeinde, diverse Beratungsstellen), die mit Jugendlichen und ihren Eltern in Kontakt sind, wird die Hemmschwelle für die Betroffenen erhöht. Sozialarbeitenden und Fachpersonen unterschiedlicher Fachstellen und Institutionen fehlen zudem Erklärungswissen für Elternmisshandlung und konkrete Handlungsansätze.

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Enttabuisierung und der Bewusstseinsförderung sowie der Sensibilisierung in Bezug auf Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche leisten. Sie beschäftigt sich mit der Prävention, der Früherkennung und der Frühintervention bei diesem Phänomen. Die Formen der Elternmisshandlung, die theoretischen Grundlagen zu Gewalt, Einflussfaktoren, Ursachen und die rechtlichen Rahmenbedingungen geben den Handlungsbedarf und -spielraum vor. Die Arbeit zeigt auf, welche Möglichkeiten für Sozialarbeitende und Fachpersonen, die mit Jugendlichen, Eltern und Familien in Kontakt kommen, in den Bereichen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention bestehen. Es werden konkrete Handlungsansätze erläutert, die innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen in verschiedenen Bereichen umgesetzt werden können.

---

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort .....	5
1. Einleitung.....	6
1.1. Ausgangslage und Fragestellung .....	6
1.2. Ziel der Arbeit und Adressaten-/ Adressatinnenschaft .....	7
1.3. Aufbau der Arbeit .....	7
2. Phänomen der Gewalt von Minderjährigen gegen ihre Eltern .....	9
2.1. Definition der Elternmisshandlung .....	9
2.2. Quantitative Angaben zu Elternmisshandlung.....	10
2.3. Elternmisshandlung in Kürze .....	10
2.4. Gewaltformen .....	11
2.5. Auswirkungen und Folgen.....	14
2.5.1. Auswirkung auf die Opfer (= Eltern) .....	14
2.5.2. Auswirkungen auf den Täter /die Täterin .....	15
2.5.3. Auswirkungen auf das Umfeld .....	16
3. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	18
3.1. Kinderschutz.....	18
3.2. Jugendstrafgesetz .....	22
3.3. Opferhilfe.....	23
3.4. Gewaltschutzgesetz - Wegweisung.....	24
4. Erklärungen der Elternmisshandlung.....	25
4.1. Gewaltkreislauf .....	25
4.2. Relevante Einflussfaktoren.....	28
4.2.1. Individuelle Ebene .....	28
4.2.2. Beziehungsebene .....	29
4.2.3. Gemeinschaftsebene .....	30
4.2.4. Gesellschaftsebene .....	31
5. Soziale Arbeit .....	33
5.1. Auftrag und Rolle der Sozialen Arbeit .....	33
5.2. Bereiche der Sozialen Arbeit.....	34
5.3. Haltung der Sozialen Arbeit.....	35

6. Präventionsmöglichkeiten .....	36
6.1. Definition von Prävention .....	36
6.2. Gesellschaftsebene: Sensibilisierung .....	38
6.3. Gemeinschaftsebene: Aufklärung .....	40
6.4. Beziehungsebene: Eltern stärken .....	41
6.5. Individuelle Ebene: Kinder und Jugendliche stärken .....	43
7. Möglichkeiten der Früherkennung .....	45
7.1. Definition Früherkennung .....	45
7.2. Beobachten .....	46
7.2.1. Wahrnehmung .....	47
7.2.2. Symptome und Risikofaktoren der Elternmisshandlung (er-) kennen .....	47
7.3. Systematisches Austauschen .....	48
7.4. Risiken und Chancen der Früherkennung .....	49
8. Frühinterventionsmöglichkeiten .....	51
8.1. Definition von Frühintervention .....	51
8.2. Beratung in der Phase der Frühintervention .....	53
8.2.1. Allgemeine Grundsätze beim Erstgespräch .....	53
8.2.2. Grundsätze der Beratung bei gewaltbetroffenen Personen .....	54
8.2.3. Motivierende Gesprächsführung .....	56
8.2.4. Systemischer Ansatz .....	58
8.2.5. Risikofaktoren minimieren und Schutzfaktoren stärken .....	63
8.3. Elterliche Präsenz durch gewaltlosen Widerstand .....	67
8.4. Zusammenarbeit und Triage mit Fachstellen .....	69
8.5. Rechtliche Möglichkeiten .....	71
9. Resümee und Ausblick .....	74
9.1. Zentrale Aussagen .....	74
9.2. Berufsrelevante Schlussfolgerungen .....	75
9.3. Ausblick .....	76
Quellenverzeichnis .....	78

Die gesamte Arbeit wurde gemeinsam von Tanja Trösch und Sabina Haradinaj-Duss verfasst.

### **Anhang:**

Anhang A: Auszug aus dem Jugendstrafgesetz .....	83
Anhang B: Kantonale Gesetze mit Massnahmen in Bezug auf Häusliche Gewalt .....	86
Anhang C: Prävention - Angebote und Beratungsstellen für Eltern im Kanton Luzern .....	92
Anhang D: Prävention - Angebote für Kinder und Jugendliche im Kanton Luzern.....	93
Anhang E: Intervention - Fachstellen und Angebote des Kantons Luzern bezüglich Gewalt . . .	95

---

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

---

Abb. 1: Typologie von Gewaltphänomenen.....	11
Abb. 2: Gewaltkreislauf .....	26
Abb. 3: Ökologisches Modell zur Erklärung von Gewalt.....	28
Abb. 4: Funktionen und Aufgaben von Beratung in der Sozialen Arbeit .....	34
Abb. 5: Die Begrifflichkeit der Prävention .....	37
Abb. 6: Gefährdungsmodell des BAG .....	37
Abb. 7: Prävention und Behandlung als Kontinuum .....	45
Abb. 8: Früherkennung als diagnostische Massnahme .....	51
Abb. 9: Ablauf der Früherkennung und Frühintervention .....	52
Abb. 10: Bindungs-Ausstossungs-Zyklus .....	72
Tab. 1: Mögliche Arten von Elternmisshandlung.....	13

# Vorwort

## Motivation

Durch unsere momentane Arbeit als Schulsozialarbeiterinnen sind wir konfrontiert mit Kindern und Jugendlichen, die unter anderem verhaltensauffällig sind. Aufgrund von Studien wissen wir, dass 9-14% aller Eltern irgendwann einmal physisch von ihren Kindern angegriffen werden. Somit nehmen wir an, dass wir im Verlaufe unserer Tätigkeit als Sozialarbeitende mit Tätern / Täterinnen und Opfern zu tun haben werden. Da die Dunkelziffer sehr hoch ist, sind wir und andere Sozialarbeitende uns dessen oft nicht bewusst.

Alleine die Tatsache, dass es vorkommt und verschiedene Ursachen dafür bekannt sind, bestärkt uns darin, den Fokus in der Praxis nicht nur auf die Intervention, sondern auch auf den präventiven Aspekt und die Früherkennung zu legen. Das frühzeitige Erkennen dieses Phänomens und das frühzeitige gezielte Handeln ist für uns Sozialarbeitende, die im beruflichen Alltag mit Eltern, Jugendlichen und Familien im Kontakt stehen, ein wichtiger Aspekt unserer täglichen Arbeit. Damit können wir spätere Kriseninterventionen verhindern und weiteren Problemlagen und Folgeerscheinungen entgegenwirken.

## Dank

Unseren Partnern (Kilian Jutz und Meti Haradinaj) und Familien danken wir ganz herzlich, dass sie uns während der arbeitsintensiven Zeit der Bachelorarbeit immer wieder motiviert und unterstützt haben.

Ein herzlicher Dank geht auch an:

- Simone Villiger (Dozentin HSLU-SA)
- Prof. Dr. Martin Hafen (Dozent HSLU-SA)  
für die Begleitung während der Erarbeitung der Disposition dieser Bachelorarbeit
  
- die Fachstelle Kinderbetreuung Luzern
- die Jugend- und Familienberatungsstelle Contact Luzern
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Luzern
- die Opferberatungsstelle Luzern
- das Sozialberatungszentrum Hochdorf
- das Sozialberatungszentrum Sursee
- das Sozialberatungszentrum Sursee Mandatsführung  
die uns per E-Mail und per Telefon Auskunft gegeben haben und deren Aussagen wir in dieser Literaturarbeit verwenden durften

Unsere Lektorinnen:

- Nicole Riedo Föhn
- Silvia Trösch

und

- Tobias Haas, gluupoog – Grafik und Fotografie, für die Gestaltung des Layouts

---

# 1. Einleitung

---

Als Basis dieser Bachelorarbeit wird zu Beginn die Ausgangslage dargestellt. Daraus werden Fragestellungen abgeleitet, welche begleitend sind und im Laufe der gesamten Arbeit beantwortet werden. Das Ziel sowie die Adressatenschaft werden in der Folge definiert. Ein kurzer Überblick über die gesamte Arbeit am Schluss dieses Kapitels dient als Orientierung für die Leserschaft.

## 1.1. Ausgangslage und Fragestellung

Häusliche Gewalt die von Minderjährigen ausgeht war im Frühjahr 2010 vermehrt in den Schweizer Medien präsent. Kinder beschimpfen oder schlagen ihre Eltern. Sie werden aggressiv und überschreiten Grenzen im Umgang mit ihren Eltern. Die Machtverhältnisse Zuhause schwanken und verschieben sich. Kinder und Jugendliche geben den Ton an und / oder drohen den Eltern. Die Gewaltformen sind ganz verschieden.

Das Phänomen der Elternmisshandlung ist in Europa und in der Schweiz noch wenig erforscht. Forscher in den USA beschäftigen sich jedoch schon länger damit. Henry Harbin und Denis Madden (1979, zit. in Hans Thiersch, Jürgen Wertheimer & Klaus Grunwald, 1994, S.164) erwähnten dieses Phänomen erstmals vor 30 Jahren in der Fachliteratur. Die wenigen Studien der USA machen verschiedene Aussagen über Täter / Täterinnen, betroffene Familien, Ursachen, Häufigkeit etc. Die Grenze vom rebellischen pubertären Aufbegehren der Jugendlichen zur verbalen oder physischen Gewalt gegen die Eltern ist fließend.

Gewalt der Kinder gegen ihre Eltern ist generell ein Tabuthema, welches mit Scham besetzt ist. Eltern sind hilflos und kämpfen mit Ohnmachtsgefühlen. Wer gibt schon gerne zu, dass das geliebte Kind sich plötzlich zum kleinen Monster wandelt. Alleine die Vorstellung, dass das Kind die ganze Familie unter Druck setzt und jeden terrorisiert, ist für viele unvorstellbar. Dass gerade die eigene Familie betroffen ist, will man lange nicht wahrhaben und erst recht nicht eingestehen. Ist es dann endlich ausgesprochen, so ernten diese Eltern nicht selten Vorwürfe von aussen.

Die Statistik der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie von 2008 zeigt, dass 2,7% der Gefährder / Gefährderinnen Minderjährige sind. Im Jahr 2007 waren es 76 Jungen (= 2,2% der männlichen Täter) und 17 Mädchen (= 5,7% der weiblichen Täterinnen), die Zuhause gewalttätig waren (S. 12). Immer mehr Beratungsstellen, Sozialarbeitende und Berufsleute, die mit Familien und Kindern in der Deutschschweiz zu tun haben, stellen eine Zunahme dieser Problematik fest. Öfter sogar wenn die Beratung niederschwellig und anonym ist, z.B. über Telefon oder E-Mail. Beim Elternnotruf in Zürich, bei der Fachstelle für Kinderbetreuung in Luzern, bei der Opferberatungsstelle Luzern, beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst [KJPD] Luzern sowie bei diversen Sozialberatungsstellen des Kantons Luzern sind Anfragen der Häuslichen Gewalt, die von Minderjährigen ausgeht, gestiegen (Juni 2010, E-Mail und Telefon). Die Interventionsstelle Häusliche Gewalt in Zürich [IST] (2007) erwähnt in einem Mediendossier, dass sich die Gewalt von Minderjährigen mehrheitlich gegen Mütter richtet. Diese würden sich aus Angst nicht trauen, die Verantwortung wieder zu übernehmen. Dies insbesondere dann, wenn die Gewalt über längere Zeit – häufig über Jahre – und gewohnheitsmässig andauert habe (S. 25).

Wir stellen fest, dass es keine einheitlichen Vorgehensweisen im Umgang mit der Problematik Elternmisshandlung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit gibt. Fehlendes Bewusstsein und auch fehlende Kenntnisse dieses Phänomens unter den Sozialarbeitenden be-

günstigt die Dunkelziffer und hemmt das Handeln im Beratungsalltag. In verschiedenen Arbeiten (Esther Zeltner & Matthias Gut, 2005; Andrea Traussnig, 2008) werden allerdings unterschiedliche Handlungsansätze und Interventionsmöglichkeiten grob aufgezeigt. Franziska Beer (2010) meint, dass in der Fachwelt derzeit die Tendenz besteht, das Problem der Elternmisshandlung mit erprobten Mitteln im Umgang von Betroffenen von Häuslicher Gewalt anzugehen, da es an Erfahrungswissen im Umgang mit diesem Phänomen fehlt. Dies ist ihrer Meinung nach aber nicht immer hilfreich (S. 60).

Die Soziale Arbeit befasst sich aber nicht nur mit Beratung und Intervention, sondern handelt auch schon vorher. Ein Ziel der Sozialen Arbeit ist es, möglichst frühzeitig Ursachen zu bekämpfen und / oder Risikofaktoren zu minimieren, damit das Handeln nicht erst bei Kriseninterventionen beginnt. Gemäss Manfred Kappeler (2005, ¶2) ist Prävention gegenwärtig in Theorie und Praxis in allen Bereichen der Sozialen Arbeit zum Zentrum des Selbstverständnisses geworden. Auch in der Sozialen Arbeit wird der Spruch „Vorbeugen ist besser als Heilen“ immer wichtiger.

Wir haben uns deshalb entschlossen, vor allem die Aspekte der Prävention und der Früherkennung im Zusammenhang mit dem Phänomen der Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche näher zu beleuchten und Handlungsmöglichkeiten für die Frühintervention aufzuzeigen. Wir wollen die Situation für Familien, die Elternmisshandlung erfahren oder davon betroffen werden könnten, verbessern. Eltern und Jugendliche sollen gleichermassen von den Möglichkeiten, welche in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt werden, profitieren.

Somit sind die relevanten Fragestellungen unserer Arbeit:

- Was ist Elternmisshandlung und welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind diesbezüglich gegeben?
- Was sind Einflussfaktoren für Elternmisshandlung?
- Welche Massnahmen kann die Soziale Arbeit in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei dem Phänomen der Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche ergreifen?

Anhand von Literaturrecherchen und einzelnen Befragungen von Experten / Expertinnen von Fachstellen aus dem Kanton Luzern, die in ihrem Alltag mit Jugendlichen, Eltern und Familien in Berührung kommen, werden die vorliegenden Fragen beantwortet.

## **1.2. Ziel der Arbeit und Adressaten- / Adressatinnenschaft**

Die vorliegende Arbeit soll generell einen Beitrag zur Sensibilisierung für das Thema der Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche in der Gesellschaft leisten und helfen das Tabu zu brechen. Sie will Möglichkeiten aufzeigen, wie Sozialarbeitende im Bereich der Prävention, der Früherkennung und der Frühintervention handeln können.

Somit richtet sich diese Arbeit an Fachpersonen der Sozialen Arbeit und Fachpersonen anderer Disziplinen (z.B. Pädagogik, Psychologie, Soziokulturelle Animation, Medizin, Recht etc.), die mit Eltern, Jugendlichen und Familien zusammenarbeiten.

## **1.3. Aufbau der Arbeit**

Die Arbeit beschreibt im 2. Kapitel das Phänomen der Elternmisshandlung durch Kinder und Jugendliche. Es zeigt auf, seit wann es dieses Phänomen gibt, wer davon spricht, wer davon betroffen ist und wie häufig man es antrifft. Die verschiedenen Gewaltformen der Elternmisshandlung und deren Auswirkungen werden zum Abschluss des Kapitels dargelegt.

Die relevanten rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Elternmisshandlung werden im 3. Kapitel erläutert. Die Möglichkeiten, die das Kinderschutzgesetz, Jugendstrafgesetz, Opferhilfegesetz sowie Gewaltschutzgesetz bzw. Wegweisung bei den Interventionen bei Elternmisshandlung bieten, werden aufgezeigt.

Im Kapitel 4 folgen die Erklärungen für dieses Phänomen. Zuerst wird der Kreislauf von Gewalt generell und in Bezug auf Elternmisshandlung spezifisch erläutert. Danach werden relevante Einflussfaktoren, die Elternmisshandlung begünstigen, auf der individuellen, Beziehungs-, Gemeinschafts- und Gesellschaftsebene genauer beleuchtet.

Die Soziale Arbeit wird im Kapitel 5 beschrieben. Es wird aufgezeigt, welchen Auftrag die Soziale Arbeit in der Gesellschaft erfüllt, wo sie zuständig ist und welche Kompetenzen und Ressourcen sie hat. Es beschreibt, in welchen Bereichen die Berührungspunkte der Sozialen Arbeit mit der Elternmisshandlung liegen und aufgrund welcher Haltung die Sozialarbeitenden handeln.

Darauf aufbauend werden in den drei folgenden Kapiteln mögliche Massnahmen für die Praxis der Sozialen Arbeit in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Frühintervention aufgezeigt.

Die Prävention im Kapitel 6 beschäftigt sich vor allem mit dem Thema der Sensibilisierung der Gesellschaft für das Phänomen und macht darauf aufmerksam, welche Möglichkeiten es für Eltern, minderjährige Jugendliche und deren Umfeld gibt, um Elternmisshandlung vorzubeugen. Es wird unter anderem aufgezeigt, wie Eltern und Kinder in ihren Rollen gestärkt und ihre Kompetenzen gefördert werden können.

Das Kapitel 7 befasst sich mit der Früherkennung der Elternmisshandlung. In einem ersten Schritt wird das systematische Beobachten durch Laien und Fachpersonen, die in Kontakt mit Familien, Eltern und minderjährigen Jugendlichen stehen, aufgezeigt. Danach werden verschiedene Gefässe des Austausches im Alltag dargelegt.

Diverse Möglichkeiten der Frühintervention werden anschliessend im Kapitel 8 detailliert erläutert. Es wird vor allem auf die Methoden der Sozialarbeitenden im Anfangsstadium der Beratung eingegangen. Die Zusammenarbeit und die Triage an Fachstellen sowie die rechtlichen Möglichkeiten der Eltern, der Sozialarbeitenden und der Behörden werden zum Schluss dieses Kapitels erwähnt.

Im Kapitel 9 greift das Resümee zentrale Aussagen auf, nimmt Bezug auf die Fragestellungen und es werden berufsrelevante Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit gezogen. Der Ausblick zeigt auf, in welche Richtung man die Thematik weiterverfolgen sollte.

---

## 2. Phänomen der Gewalt von Minderjährigen gegen ihre Eltern

---

In der Fachliteratur findet sich eine breite Palette von Elternmisshandlung. Wenn von Elternmisshandlung gesprochen wird, ist noch nicht spezifisch festgelegt, welche Kinder diese ausüben. Die Spannweite reicht von kleineren Kindern, die ihre Eltern terrorisieren und mit Fusstritten traktieren, bis hin zu den erwachsenen Kindern, die ihre betagten Eltern misshandeln. Das folgende Kapitel richtet den Fokus auf die Elternmisshandlung durch jugendliche, minderjährige Kinder. Diese Gruppe misshandelnder Kinder bildet die Basis für die vorliegende Arbeit. Das Phänomen der Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche ist bereits seit gut 30 Jahren in den USA bekannt (vgl. Thiersch, Wertheimer & Grunwald, 1994, S. 164). Im europäischen Raum wird es von Fachpersonen in den letzten zwanzig Jahren zwar aufgegriffen (vgl. Reinmar du Bois, 1994, S. 169f), aber in der Gesellschaft wird es immer noch tabuisiert. Das Kapitel erläutert die Definition der Elternmisshandlung und verschafft einen Überblick über quantitative Angaben und allgemeine Informationen zu diesem Phänomen.

### 2.1. Definition der Elternmisshandlung

In der Literatur findet sich keine klare Definition von Elternmisshandlung, die von minderjährigen Jugendlichen gegen ihre Eltern ausgeübt wird. Der Kinder- und Jugendpsychiater Wilhelm Rothaus (2008) erklärte anlässlich des Berliner Forums über Gewaltprävention, dass ein Kind, das seine Eltern misshandelt, Macht und Kontrolle über die Eltern gewinnen will. Mit seinem Verhalten fügt es seinen Eltern oft über mehrere Jahre hinweg absichtlich physischen, psychischen oder finanziellen Schaden zu. (S. 124). Barbara Cottrell (2002) ergänzt, dass bei allen Fällen das Autoritätsgefälle zwischen den Eltern und den Kinder von den Jugendlichen angegriffen wird. Misshandlungen geschehen nicht als einmaliges Ereignis, sondern als eine Serie von verbalen oder physischen Tätlichkeiten (S. 213).

Vergleicht man diese Erklärung mit den beiden in der Schweiz verwendeten Definitionen der Häuslichen Gewalt, zeigt dies, dass Elternmisshandlung, die von minderjährigen Jugendlichen ausgeht als Form von Häuslicher Gewalt gezählt werden kann. Andrea Büchler (1998) definiert Häusliche Gewalt als: „...jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, die unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird,...“ (S. 36). Die Definition von Marianne Schwander (2003) ist noch enger, indem sie die Beziehungsebene in ihre Definition mit einbezieht. Sie sagt: „Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen“ (S. 199).

Greber (2008a) plädiert jedoch aus verschiedenen Gründen dafür, Häusliche Gewalt Minderjähriger ins Oberthema der Jugendgewalt aufzunehmen. Ihren Schilderungen zu Folge ist es wichtig, dass bei Jugendgewalt der Kontext miterfasst wird. Die Familie muss dabei auch als potenziell gefährdet wahrgenommen werden (S. 61).

Aufgrund der oben genannten Definitionen und der Typologie von Gewaltphänomenen (Kap. 2.4) wird Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche in dieser vorliegenden Arbeit der Häuslichen Gewalt zugeordnet. Vor allem in den Bereichen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention (Kap. 6, 7 und 8) wird deshalb, wie Greber (2008a) dies fordert, der Kontext miteinbezogen und die Familie als potentiell gefährdet betrachtet.

## 2.2. Quantitative Angaben zu Elternmisshandlung

Das Phänomen der Elternmisshandlung wurde gemäss du Bois (1994) in den USA bereits im Jahr 1978 in kasuistischen Veröffentlichungen thematisiert. In Deutschland wird diese Form von familiärer Gewalt seit Ende der 80er Jahre verstärkt beobachtet. In einer Untersuchung, die alle Beratungsstellen, Jugendämter, Gesundheitsämter, Jugendgerichte, Kinderpsychiater und kinderpsychiatrischen Kliniken in ganz Baden-Württemberg mit einbezog, konnte du Bois verschiedene Daten auswerten. Dabei stellte sich heraus, dass in einem Zwei-Jahres-Zeitraum 61 Fälle von Elternmisshandlung registriert wurden. Das Durchschnittsalter der Täter / Täterinnen betrug 16,6 Jahre. Rund 80% der Fälle wurden von männlichen Tätern begangen und die Opfer waren zu 90% die Mütter, wovon die meisten alleinerziehend waren. (S. 169f). Auch in der Schweiz kommt es immer wieder zu Fällen von Elternmisshandlung. Franziska Greber (2008a) der Interventionsstelle Häusliche Gewalt in Zürich [IST] erläutert in einer Thesis, dass es gemäss einer Statistik des Elternnotrufs Zürich in den Jahren 2006 / 2007 schweizweit insgesamt 291 Fälle von Elternmisshandlung gab (S. 21). In der Kriminalstatistik [KRISTA] der Kantonspolizei Zürich [Kapo] (2008) sind die Tatverdächtigen von Häuslicher Gewalt in Altersgruppen erfasst. Die Erfassung zeigt auf, dass zwischen 2003 und 2008 der Anteil der tatverdächtigen Jugendlichen im Alter zwischen 0-20 Jahren bei Häuslicher Gewalt bei durchschnittlich ca. 5% liegt (S. 3). Viele Mitarbeitende sozialer Dienste glauben jedoch gemäss Cottrell (2002), dass Gewalt gegen Eltern genau so oft vorkommt wie Gewalt unter Ehepartnern (S. 216). Bezieht man diese Aussage nun auf die Zahlen der Zürcher Kriminalstatistik für Häusliche Gewalt, ergibt diese zwischen den Jahren 2003 und 2008 die Zahl von durchschnittlich 1589 Fällen (S. 4). Aufgrund dieser Zahlen ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer bei Elternmisshandlung enorm hoch ist.

## 2.3. Elternmisshandlung in Kürze

Gewalt und Misshandlungen, die von Jugendlichen gegen ihre Eltern ausgeübt werden, sind laut Reinmar du Bois (2000) in allen sozialen Schichten zu beobachten. Oft sind es sozial und psychisch schwache Eltern, die betroffen sind. Diese Schwächen zeigen sich darin, dass sie in Situationen, wo sie sich vor andern darstellen oder durchsetzen müssten, ausweichen, meist sozial isoliert sind, sich schneller für etwas schämen und oft leichter Misstrauen hegen (S. 169). Nach einem Bericht von Cottrell (2002) tritt Elternmisshandlung in unterschiedlichen Formen auf und ist nicht immer einfach zu erkennen. Allen Fällen ist aber gemeinsam, dass das Autoritätsgefälle zwischen den Eltern und den Kinder von den Jugendlichen angegriffen wird. Misshandlungen geschehen nicht als einmaliges Ereignis, sondern als eine Serie von verbalen oder physischen Tätlichkeiten. Entwicklungspsychologisch durchlaufen Jugendliche in der Pubertät einen Ablösungsprozess, der auch Trotz und Widerstand gegen Autoritäten miteinschliesst. Ob ein Verhalten von Jugendlichen als normal oder missbrauchend einzustufen ist, ist für Eltern, Lehrpersonen und auch Sozialarbeitende schwer abzuschätzen und erschwert das Erkennen und Benennen des Phänomens der Elternmisshandlung (S. 213f). Wie Rotthaus (2008) betont, werden die Verhaltensweisen der gewaltausübenden Kinder vielfach von den Eltern oder zumindest einem Elternteil verleugnet, verschleiert oder es wird versucht das Verhalten zu entschuldigen. Nicht selten werden sogar Verwandte, Nachbarn, Freunde und Therapeuten belogen. Die Vorfälle werden beschönigt und verharmlost, so dass die Eltern letztendlich selbst davon überzeugt sind und die Misshandlungen in ihrer Wahrnehmung nicht existieren (S. 126). Eltern, die sich jedoch ihrem Umfeld anvertrauen, werden oft beschuldigt selbst für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich zu sein. Aus all diesen Gründen sind betroffene Eltern in der Regel sehr zurückhaltend mit ihren Aussagen und sie berichten nur darüber, wenn ein sicheres Vertrauen aufgebaut werden konnte (S. 125f). Das mangelnde Vertrauen der betroffenen Eltern in ihr Umfeld und dessen Unverständnis sowie die Scham und Angst der Eltern dieses Geheimnis preiszugeben, lässt darauf schliessen, dass die Dunkelziffer bei Elternmisshandlung aussergewöhnlich hoch ist (S. 124ff).

Um diese Dunkelziffer minimieren zu können, muss auf verschiedenen Ebenen gearbeitet werden. Prävention, Früherkennung und Frühintervention spielen dabei eine wichtige Rolle. In den Kapiteln 6, 7 und 8 wird darauf näher eingegangen. Um das Phänomen der Elternmisshandlung frühzeitig erkennen zu können, müssen Personen, die mit Eltern und Jugendlichen in Kontakt sind, die unterschiedlichen Symptome richtig deuten können (mehr dazu im Kap. 7.2). Ausserdem muss für sie auch klar sein, in welchen Formen sich Elternmisshandlung zeigen kann. Im folgenden Kapitel werden mögliche Formen der Elternmisshandlung aufgezeigt.

## 2.4. Gewaltformen

### Typen der Gewalt

Die Typen und Erscheinungsformen von Gewalt sind sehr vielfältig. Peter Imbusch (2002) typologisiert die Gewaltphänomene. Er unterteilt sie in drei übergeordnete Typen: Die individuelle, die kollektive und die staatliche Gewalt. Sind es einzelne Individuen die Gewalt ausüben, sei dies im privaten Bereich oder im öffentlichen Raum, so spricht Imbusch (2002) von individueller Gewalt (S. 45ff). Unter Berücksichtigung der Erklärungen in den Kapiteln 2.1 und 2.2 kann Elternmisshandlung der individuellen Gewalt zugeordnet werden. Die individuelle Gewalt kann wiederum in zwei Kategorien aufgeteilt werden. Dazu gehören sowohl die Gewalt im privaten Bereich als auch die Gewalt im öffentlichen Raum (ib./ibid., S. 45f). Aufgrund der Fragestellungen dieser Arbeit wird nur auf die für Elternmisshandlung relevanten Typen eingegangen.

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel 2.2 genannt wurde, ist die Elternmisshandlung der Häuslichen Gewalt, also der Gewalt im privaten Bereich zuzuordnen. Diese wird von Imbusch (2002) als ‚privat‘ bezeichnet, weil sie sich ‚hinter den Kulissen‘ der Öffentlichkeit abspielt (S. 45).

Um einen besseren Überblick über die verschiedenen Typen und Erscheinungsformen von Gewalt vermitteln zu können, werden in der folgenden Darstellung (Abb. 1) die verschiedenen Typen schematisch aufgezeigt.

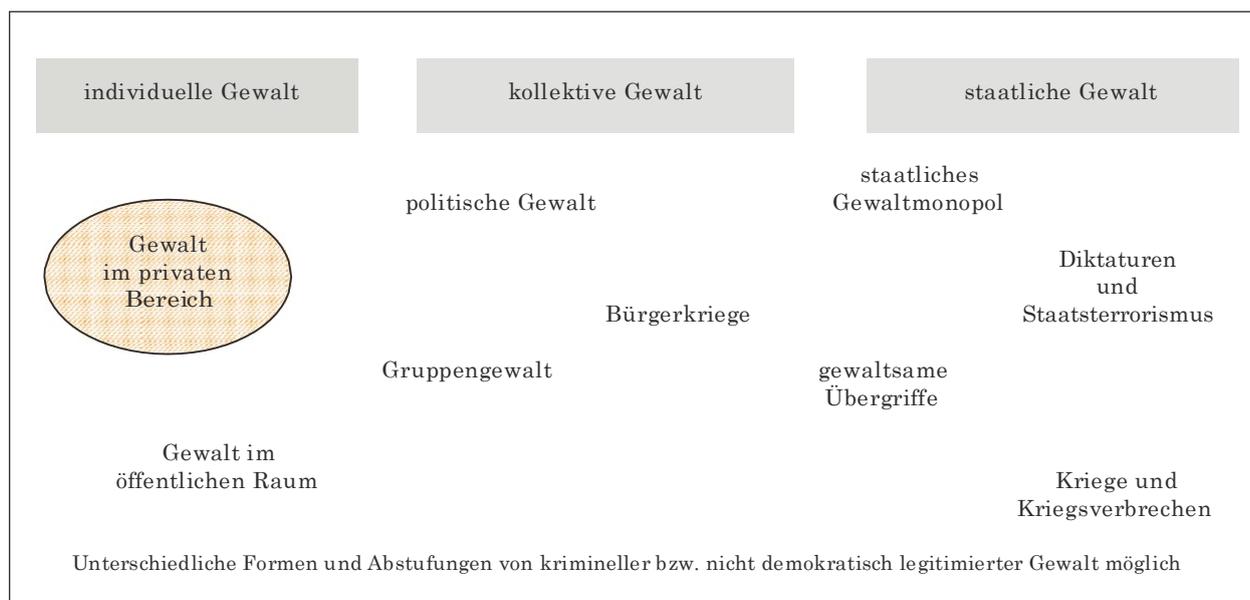


Abb. 1: Typologie von Gewaltphänomenen (Imbusch, 2002, S. 46)

## Formen der Gewalt

Im Weiteren unterscheidet Imbusch (2002) zwischen verschiedenen Gewaltformen, die bei allen Typen der Gewalt vorkommen können. Er unterscheidet zwischen physischen, psychischen, institutionellen, strukturellen, kulturellen, symbolischen und ritualisierten Gewaltformen. Diese verschiedenen Formen sind kaum trennscharf zu unterscheiden, denn die Übergänge sind fließend und es gibt immer auch Mischformen (S. 37ff). Da die ausführliche Erklärung all dieser unterschiedlichen Formen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird hier eine Einschränkung vorgenommen. In der Folge werden die bei Elternmisshandlung relevanten Formen der physischen und psychischen Gewalt beschrieben. Sie treten in unterschiedlicher Intensität, offensichtlich oder verdeckt auf.

Imbusch (2002) unterscheidet unter anderem zwischen physischer und psychischer Gewalt.

- Physische Gewalt zeigt sich gemäss seiner Zuordnung in Verhaltensweisen, die auf die körperliche Schädigung, Verletzung oder gar Tötung des Opfers abzielen. Meist ist sie in Form von Wunden oder blauen Flecken offen sichtbar.  
Wenn Handlungen jedoch darauf abzielen die Psyche (Seele, Geist) eines Menschen zu verletzen, dann spricht Imbusch (2002) von
- Psychischer Gewalt. Diese Gewalthandlungen können in Form von Worten, Gebärden, Bildern, Symbolen oder durch Entzug von Lebensnotwendigkeiten ausgeübt werden. Personen werden durch Einschüchterung und Angst gefügig gemacht. Psychische Gewalt ist schwerer feststellbar als physische, da sie meist verdeckt abläuft und auf den ersten Blick keine offensichtlichen Verletzungen hinterlässt. Sie kann aber für das Opfer schwerwiegendere und langfristige Folgen haben als physische Gewalt (S. 38f).

Die Gewaltausübung ist eine bewusste und willentliche Verursachung von Gewalt, wie Anton Hügli (2005) feststellt (S. 25). Bei der Definition von Elternmisshandlung (Kap. 2.2) durch minderjährige Jugendliche wurde festgehalten, dass es sich hierbei um eine willentliche Gewaltanwendung handelt. Hügli (2005) betont, dass die Grenzen zwischen der absichtlichen Ausübung von Gewalt und der nicht beabsichtigten Verursachung von Gewalt fließend sind. Hierbei unterscheidet er mindestens drei verschiedenen Formen.

- Die beabsichtigte Gewaltausübung: Das einzige Ziel ist die Verletzung des anderen.
- Die instrumentelle Gewaltausübung richtet sich nicht primär gegen das Opfer, sondern auf ein anderes Ziel. Das Opfer ergibt sich zufälligerweise, weil es gerade im Weg steht.
- Die in Kauf genommene Verletzung stellt die Nebenfolge eines Handelns dar, bei dem die Verletzung anderer in Kauf genommen wird (S. 25f).

Ein kurzer Einblick in die Schilderungen von verschiedenen Autoren lässt darauf schliessen, dass aufgrund Hügli's Unterscheidungen bei Elternmisshandlung alle drei Formen vorkommen. So berichtet Rotthaus (2008), dass Jugendliche oft über mehrere Jahre hinweg ihre Eltern beschimpfen oder mit körperlicher Gewalt bedrohen. In einem Zustand von grosser Erregung kommt es zu Sachbeschädigungen aber auch zu physischer Gewaltanwendung. Konkret demolieren die misshandelnden Jugendlichen einzelne Möbel, werfen ihre Eltern mit Gegenständen, schlagen mit Fäusten und Tritten auf sie ein oder stossen sie absichtlich. Dabei kann es gar zum Einsatz von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen kommen (S. 124). Auch andere Autoren berichten über verschiedenste Formen der Gewaltausübung. So beschreibt z.B. du Bois (1994) Fälle, in denen die Jugendlichen ihre Eltern mit heissem Essen beworfen, die Kleider zerrissen oder sie mit dem Wasserschlauch der Waschmaschine richtiggehend ausgepeitscht haben (S. 171f). Die Schilderungen zeigen somit auf, dass die misshandelnden Jugendlichen physische wie auch psychische Gewalt ausüben. Sie machen auch deutlich, dass dies zum Teil beabsichtigt geschieht, in dem sie die Eltern direkt und mit Hilfe von Gegenständen verprügeln oder sie bedrohen, beschimpfen, abwerten und demütigen. Wenn sie Gegenstände nachwerfen oder demolieren, nehmen sie eine physische wie psychische Verletzung der Eltern in Kauf. Wie du Bois im Weiteren schildert sind Jugendliche teilweise auch durch ihre eigenen Misserfolge frustriert und schreiben

ihren Eltern die Schuld für persönliche Misserfolge zu (S. 172). Lassen sie dann ihre aufgestauten Aggressionen an den Eltern aus, ist dies mit instrumenteller Gewalt gleichzusetzen.

Greber (2008a) belegte in einer empirischen Studie die häufigsten Formen der Gewaltausübung von Jugendlichen gegen ihre Eltern. Ihren Forschungen zu Folge kommt es am häufigsten zu psychischer (verbale Gewalt und Gewalt gegen Gegenstände) und physischer Gewalt (S. 37ff). Greber, wie auch die verschiedenen obgenannten Autoren konkretisieren die Gewalthandlungen von Jugendlichen gegen ihre Eltern in ihren Veröffentlichungen (vgl. du Bois, 2000, S. 167ff; Cottrell, 2002, S. 213ff; Siegfried Lamnek & Ralf Ottermann, 2004, S. 125f). In Anlehnung an die Äusserungen all dieser Autoren wurde die nachfolgende Tabelle (Tab. 1) erstellt. Sie soll einen Überblick über die verschiedenen Arten der Elternmisshandlung geben. In Ergänzung zur physischen Gewalt wurde die Auflistung der psychischen Gewalt zusätzlich in weitere Unterkategorien unterteilt. Hier werden die verbale und ökonomische sowie die Gewalt gegen Sachen aufgeführt. Auf diese Weise soll aufgezeigt werden, wie facettenreich Elternmisshandlung stattfinden kann.

<b>Physische Gewalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlagen mit Fäusten, Füßen oder Gegenständen</li> <li>- An den Haaren reißen</li> <li>- Beißen</li> <li>- Würgen</li> <li>- Bewerfen mit Sachen</li> <li>- Zufügen von Verbrennungen / Verbrühungen</li> <li>- Einsatz von Waffen (Messer, Gewehr etc.)</li> <li>- Sexuelle Gewalt</li> </ul>
<b>Psychische Gewalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Androhung aller oben genannten Gewaltformen</li> <li>- Drohung mit Suizid</li> <li>- Drohen mit ausserhäuslichen Delikten</li> <li>- Einsperren / Aussperren</li> <li>- Veröffentlichen von Bildmaterial</li> <li>- Zusenden von Bildmaterial</li> <li>- Blossstellen</li> </ul>
<b>Verbale Gewalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschreien</li> <li>- Beleidigungen</li> <li>- Erniedrigungen</li> <li>- Geheimnisse ausplaudern</li> <li>- Geheimnishaltung</li> </ul>
<b>Gewalt gegen Sachen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zerstören von Gegenständen (Möbel, Scheiben, Spiegel, Türen, Telefon, TV, Computer etc.)</li> <li>- Gegenstände herumwerfen</li> <li>- Gewalt gegen Tiere</li> </ul>
<b>ökonomische Gewalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unrealistische Geldforderungen</li> <li>- Geld abnehmen</li> <li>- Bestehlen</li> <li>- Sachen / Gegenstände wegnehmen</li> <li>- Anhäufen von Schulden</li> <li>- Erpressung</li> </ul>

Tab. 1: Auflistung möglicher Arten von Elternmisshandlung (eigene Darstellung)

So vielfältig wie die Misshandlungen sind auch die Auswirkungen auf die Opfer, die Täter / Täterinnen und die Miterlebenden. Im folgenden Kapitel werden nun diese in Bezug auf die verschiedenen Akteure näher beleuchtet. Um für die Kapitel der Prävention, Früherkennung und Frühintervention (Kap. 6, 7 und 8) eine möglichst breite Grundlage zu schaffen, werden hier auch die Auswirkungen auf die nicht direkt beteiligten Familienmitglieder beschrieben.

## **2.5. Auswirkungen der Elternmisshandlung**

Die Auswirkungen von Gewalt auf Personen können je nach dem, ob es sich um das Opfer, den Täter / die Täterin oder Miterlebende handelt, ganz unterschiedlich sein. Um eine umfassende Sichtweise zu vermitteln, wurden die Auswirkungen und das Erleben aus der jeweiligen Perspektive beschrieben.

### **2.5.1. Auswirkung auf die Opfer (= Eltern)**

Im Kapitel 2.2 wurde erklärt, dass auch Elternmisshandlung als eine Form von Häuslicher Gewalt gezählt werden muss. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass gewisse Auswirkungen auf die Opfer von Elternmisshandlung und auf die Opfer von ‚normaler‘ Häuslicher Gewalt identisch sind.

Das Frauenhaus Luzern (2010, ¶1) hält auf seiner Website fest, dass es von der Art und der Dauer der Misshandlungen, aber auch von den persönlichen und sozialen Ressourcen des Opfers sowie dem gesellschaftlichen Umfeld abhängt, ob und mit welchen Folgen Betroffene auf die erlittene Gewalt reagieren. Bei der Entstehung und Verarbeitung von Folgeschäden kommt es stark auf die Reaktionen des Umfeldes an. Es spielt eine Rolle

- ob den Betroffenen Glauben geschenkt wird
- ob sie Hilfe und Unterstützung in ihrem Umfeld erfahren
- wie die erlebte Gewalt gesellschaftlich betrachtet wird
- ob die Gewalt beendet werden kann und ob sich die Betroffenen sicher fühlen
- ob es Möglichkeiten gibt die Gewalterfahrungen zu verarbeiten.

Wie im Kapitel 2.3 dargestellt wurde, ist das Thema der Elternmisshandlung in unserer Gesellschaft immer noch ein Tabuthema und wird in der öffentlichen Diskussion praktisch nicht behandelt. Die erzieherischen Fähigkeiten der betroffenen Opfer werden vom Umfeld angezweifelt und ihnen wird die Schuld für das Verhalten der Täter / Täterinnen zugeschoben. Meist gelingt es den Opfern von Elternmisshandlung nicht, die Gewaltspirale selber zu durchbrechen und die Opfer leben in der ständigen Angst weiteren Ausbrüchen ihrer jugendlichen Kinder ausgesetzt zu sein. Dies beeinträchtigt ihr tägliches Leben massiv und stellt eine psychische Belastung dar, die sich oft durch körperliche Beschwerden oder im Verhalten der Betroffenen äussert.

Bei Gewalterfahrungen können sich bei Betroffenen Auswirkungen oder Begleiterscheinungen auf verschiedenen Ebenen manifestieren, wie Maria Solèr (2008) erläutert. Es können körperliche Symptome wie Verletzungen, Schlafstörungen, Unfähigkeit sich zu entspannen, aber auch Einschränkungen oder Fehlverhalten in sozialen Beziehungen auftreten. Diese zeigen sich oft in einer Vertrauenskrise, Einsamkeit, Isolation und Rückzug gegenüber anderen Menschen sowie in übersteigerter Bedürftigkeit oder hohe Erwartungen an andere. Weiter beschreibt Solèr, dass es zu Kompetenzverlust im Handeln, Fühlen und Erleben kommen kann. Diese Verluste zeigen sich in Form von Erinnerungslücken und Konzentrationsstörungen, Gefühlen des Schmerzes, der Trauer und des Ausgeliefertseins, Ängsten, Schuld- und Schamgefühlen, Mutlosigkeit, depressiven Verstimmungen, verminderter Lebensfreude und Zukunftsängsten. Auch Überforderung und hilfloses Verhalten können in Gewalterfahrungen begründet sein. Auf der psychischen Ebene

kann es zu Gefühlen von Entfremdung, Sinnkrisen, einem gestörten Selbstbild bis hin zu einem zerstörten Welt- und Menschenbild kommen (S. 1).

Einige dieser Manifestationen sind auch bei Elternmisshandlung zu beobachten. So betonen Wilhelm Rotthaus und Hilde Trapmann (2004), dass die Verhaltensweisen der gewaltausübenden Kinder vielfach von den Eltern verleugnet, verschleiert oder entschuldigt werden. Nicht selten werden sogar Verwandte, Nachbarn, Freunde und Therapeuten belogen. Die Vorfälle werden beschönigt und verharmlost, so dass die Eltern letztendlich selbst davon überzeugt sind und die Misshandlungen in ihrer Wahrnehmung nicht existieren (S. 85). Das kann, wie du Bois (2000) beschreibt, darin begründet sein, dass Eltern zum Teil spüren, dass ihre Kinder unter Druck handeln. Diese Eltern empfinden deshalb trotz der erlittenen Misshandlung eine eigene Überlegenheit ihrem Kind gegenüber und denken, sie könnten ihm irgendwie helfen (S. 173). Andere betroffene Eltern sind Rotthaus' (2008) Schilderungen zu Folge beschämt und fühlen sich schuldig, da sie zum einen nicht fähig sind dem Gebaren der Jugendlichen Einhalt zu gebieten und zum andern von ihrem Umfeld selbst dafür verantwortlich gemacht werden (S. 125f). Hinzu kommt gemäss Cottrell (2002) ein Gefühl von Hoffnungslosigkeit und Hilflosigkeit. Dies führt nicht selten dazu, dass die Eltern sich sozial noch mehr isolieren (S. 219). Dieses Erleben von Hilflosigkeit, Scham und Schuld der Opfer wird auch durch die Sozialberatungszentren [SoBZ] Sursee und Hochdorf bestätigt (Juni 2010, E-Mail).

Eltern, die den Elternmissbrauch als solchen erkennen, versuchen gemäss Cottrell (2002) oft das Verhalten ihrer jugendlichen Kinder zu entschuldigen und übernehmen die Verantwortung dafür. Da das Verhalten der Jugendlichen sich dadurch nicht ändert, kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen und auch tätlichen Konflikten. Oft ist es für sie unmöglich ein planbares normales gesellschaftliches Leben zu führen, da die Gewaltausbrüche der Jugendlichen unberechenbar oder die Eltern zu erschöpft sind. Einige Eltern nehmen Medikamente, trinken Alkohol oder greifen gar zu Drogen, um diesen Druck und die ständige Anspannung auszuhalten (S. 219).

Folgeschäden bei den Opfern können aufgrund der Schilderungen im Erleben der Opfer nur dann gemindert oder verhindert werden, wenn die Elternmisshandlung von den Opfern selbst oder durch Personen, die in Kontakt mit den Eltern sind, aufgedeckt wird. Wie das Kapitel 4.1 aufzeigt, kann der Gewaltkreislauf nur durch eine Veränderung unterbrochen werden. Erfahrungen bei Häuslicher Gewalt haben gezeigt, dass die Opfer selbst dazu nur bedingt in der Lage sind. Deshalb braucht es oft einen Impuls von aussen oder zumindest eine gesellschaftliche Anerkennung dieser Form von Häuslicher Gewalt. Aus diesen Gründen ist es enorm wichtig beim Phänomen der Elternmisshandlung präventiv zu arbeiten sowie Früherkennung und Frühintervention zu betreiben (vgl. Kap. 6, 7 und 8). Nur auf diese Weise können grössere Folgeschäden bei den Opfern verhindert werden.

Nicht zuletzt müssen in diesem Zusammenhang auch die ökonomischen Folgeschäden ins Auge gefasst werden. Durch die oben aufgeführten Beeinträchtigungen oder Folgeschäden sind die Opfer oft unfähig einer Arbeit nachzugehen und verursachen höhere Sozial- und Gesundheitskosten.

## **2.5.2. Auswirkungen auf den Täter / die Täterin**

Es existiert kaum definitives Wissen, wie Täter / Täterinnen Gewalt erleben, berichten Burkhard Oelemann & Joachim Lempert (2000, S. 53). In einem Vortrag für Fach- und Leistungskräfte der Jugendsozialarbeit äussert sich der Sozialarbeiter und Gewaltpädagoge Jürgen Krabbe (2005) vom Beratungsforum Oelemann zum Erleben von Gewalttätern. Er erklärt, dass Gewalttäter sich kurz vor der Gewalttat nicht spüren. Gewalt dient seinen Angaben nach als Abwehr von Gefühlen wie Ohnmacht, Angst, Hilflosigkeit oder Gefühlen der Unterlegenheit. Durch die Gewalttätigkeit bleiben die Gewaltausübenden handlungsfähig. Aus dieser Perspektive ist jemand also nicht gewalttätig um mächtig zu sein, sondern um nicht ohnmächtig zu sein. Die Gewaltausübung dient den Tätern / Täterinnen als ein möglicher, aber auf Dauer erfolgloser Versuch der Krisenbewältigung (S. 2f).

Auch in der Literatur über Elternmisshandlung sind kaum Hinweise zu finden, wie Täter / Täterinnen ihre Gewaltausbrüche erleben. Wie Rotthaus (2008) in seinem Beitrag festhält, werden Jugendliche die ihre Eltern misshandeln, durch Machtumkehr im Eltern-Kind-Verhältnis oft parentifiziert (vgl. Kap. 4.2.2). Sie fühlen sich überfordert, sind meist wenig selbstbewusst und oft unzufrieden und unglücklich. Obwohl sie in Anwesenheit ihrer Eltern dominant und aggressiv sind, zeigen sie sich in Einzelgesprächen ratlos, fühlen sich ihren Erregungszuständen ausgeliefert und verstehen ihr eigenes Verhalten nicht. Sie sind hilflos und haben Schuldgefühle (S. 125ff). Auch das Sozialberatungszentrum [SoBZ] Sursee bestätigt, dass diese Jugendlichen sich oft verlegen und beschämt zeigen, wenn sie auf die Misshandlungen angesprochen werden (23. Juni 2010, E-Mail). Bei manchen lösen diese angestauten Schuldgefühle wiederum Aggressionen aus, welche sie dann erneut an den Eltern auslassen, erläutert Rottmann (S. 125ff). Durch Interviews mit misshandelnden Jugendlichen kam Cottrell (2002) zum Schluss, dass diese ihre Eltern als unfähig erleben, die Familie zu versorgen und den Kindern Halt zu vermitteln. Diese Wahrnehmung versetzt diese Jugendliche in Angst und Unsicherheit. Daraus entsteht ihr Bedürfnis selbst die Führung zu übernehmen und die Eltern zu erziehen (S. 222). Diese Aussagen bestätigen die zuvor ausgeführten Theorien von Krabbe (2005), dass Täter / Täterinnen Gewalt ausüben, um nicht ohnmächtig zusein.

Traussnig (2008) erklärt, dass bei manchen Jugendlichen die Aggressionen, die schlussendlich zu Elternmisshandlung führen, aufgrund einer ständigen Entwertung durch ihre Eltern entstehen. Diese Verletzungen und Enttäuschungen sind dann der Auslöser für Elternmisshandlung. Auf diese Tatsache wiederum reagieren betroffene Eltern oft erneut mit Abwertung und Liebesentzug. Durch die ständigen Abwertungen entstehen bei den Jugendlichen seelische Verletzungen (S. 52). Aufgrund dessen kann gesagt werden, dass die Auswirkungen von Gewalt auch wieder Ursachen für neue Gewalt sein können (vgl. Kap. 4.2.1).

Somit kann zusammenfassend gesagt werden, dass jugendliche Minderjährige, die ihre Eltern misshandeln, zumeist von Unsicherheit, Machtlosigkeit, Enttäuschungen, Ängsten und Schuldgefühlen geplagt werden. Dies erklärt auch die Beobachtungen von Rotthaus (2008), dass viele Jugendliche die ihre Eltern misshandeln ausserhalb der Familie Kontaktstörungen und ein eingeschränktes oder gestörtes Sozialverhalten aufweisen. Meist haben sie ein geringes Selbstwertgefühl und leiden an ihrer Verletzlichkeit und Isolation. Dieses gestörte soziale Verhalten, ist oft gepaart mit Schulangst, Schulphobie und Schulverweigerung. Seltener zeigen manche Jugendliche aggressives Verhalten auch ausserhalb der Familie oder fallen durch Eigentumsdelikte, Spielsucht und Missbrauch von Alkohol und illegalen Drogen auf. Manchmal sind die Täter / die Täterinnen im Vorfeld auch selbst Opfer von Gewalt (S.125ff).

### **2.5.3. Auswirkungen auf das Umfeld**

Da es sich bei der Elternmisshandlung um eine Form von Häuslicher Gewalt handelt, sind hier mit dem Umfeld die nicht beteiligten Kinder oder der andere Elternteil der Familie gemeint. Gerade miterlebende Kinder sind von Häuslicher Gewalt in mehrfacher Hinsicht betroffen. Zum einen können sie selbst körperliche und psychische Gewalt erleben, andererseits können sie indirekt durch das Miterleben von Häuslicher Gewalt psychisch belastet sein. Es besteht aber auch die Gefahr, dass sie durch Vernachlässigung betroffen sind.

Manche Kinder und Jugendliche schlagen im Übrigen nicht nur ihre Eltern, sondern auch ihre Geschwister wie Rotthaus (2008) festhält (S. 126). Dies kann dieselben Auswirkungen nach sich ziehen, wie sie beim Erleben von Opfern bereits beschrieben wurden. Auch wenn Geschwister nicht direkt angegriffen werden, so stellt Cottrell (2002) fest, dass die gewaltgeprägte Stimmung Zuhause sie emotional verwundbar macht und zum Teil sogar ihre psychische Gesundheit gefährdet. Der / Die misshandelnde Jugendliche zieht die ganze Aufmerksamkeit der Eltern auf

sich. Dadurch werden oder fühlen sich die Geschwister zum Teil von ihren Eltern vernachlässigt. Einige von ihnen werden depressiv und ziehen sich zurück, während andere selber mit Regelverstössen versuchen auf sich aufmerksam zu machen (S. 219). Wird den Eltern Gewalt zugefügt, hat dies auch Konsequenzen für die nichtbeteiligten Kinder. Heinz Kindler (2006) stellt fest, dass Gewalt, die einer engen Bezugsperson in Form von Drohungen oder tatsächlichen Verletzungen angedroht oder zugefügt wird, bei den Kindern Stress auslöst. Dieser ist begleitet von Angst, Mitleid, Erstarren und Hilflosigkeit. Ihre emotionale Sicherheit ist dadurch in Frage gestellt. Schon bei den geringsten Bedrohungssituationen sind sie in Alarmstimmung, was bis hin zu einer Daueralarmstimmung führen kann (zit. in Susanne Sauermost, 2010, S. 89). Philomena Strasser (2006) ergänzt hierzu, dass die Gefahr einer Traumatisierung bei den Kindern, die Häusliche Gewalt miterleben, sehr hoch ist (zit. in Sauermost, 2010, S. 89). Nach Gewaltvorfällen können sie typische Symptome einer akuten Belastungsstörung zeigen. Diese können sich in heftigen und ungewohnten Emotionen, Ein- und Durchschlafstörungen, Alpträumen, Gefühlskälte, einkoten oder einnässen zeigen. Gerade kleinere Kinder würden teilweise die miterlebten Gewaltszenen spielen (zit. in Sauermost, 2010, S. 89). Kindler (2006) fügt dem weiter an, dass Konzentrations- und Lernschwierigkeiten die Lernfähigkeit der Kinder, welche Häusliche Gewalt miterleben, beeinträchtigen können (zit. in Sauermost, 2010, S. 89).

Wie bereits im Kapitel 2.2 erwähnt wurde, sind die meisten Opfer von Elternmisshandlung alleinerziehend. Somit gibt es keine mitbetroffene Partner / Partnerinnen. Bei noch bestehenden Elternbeziehungen oder Partnerschaften wird die Elternmisshandlung oft nicht von beiden als solche erkannt oder lediglich von einem Elternteil als solche empfunden (vgl. Kap. 7.2.1 zur Wahrnehmung) Oft stehen aber auch beide Elternteile dem Phänomen der Elternmisshandlung ähnlich hilflos gegenüber. Sie fühlen sich schuldig für das Verhalten ihres Kindes. Aufgrund dessen verleugnen sie dieses oder schämen sich dafür (vgl. Kap. 2.5.1). Im Rahmen der Tagung Häusliche Gewalt der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit [HSLU - SA] (2009) führte Franziska Beer von der Fachstelle für Kinderbetreuung in Luzern an, dass durch die Misshandlungen bei den Eltern ein enormer Druck entsteht. Dieser kann zu Auseinandersetzungen auf der Paarebene führen (S. 7). Es kann aber auch sein, dass das misshandelnde Verhalten der Jugendlichen gegenüber eines Elternteils vom / von der nicht betroffenen Partner / Partnerin gutgeheissen oder unterstützt wird. Näheres dazu wird im Kapitel 4.2.2 beschrieben.

Im folgenden Kapitel werden die relevanten rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Elternmisshandlung erläutert. Die Möglichkeiten, die das Kinderschutzgesetz, Jugendstrafgesetz, Opferhilfegesetz sowie Gewaltschutzgesetz bzw. Wegweisung bei den Interventionen bei Elternmisshandlung bieten, werden aufgezeigt.

---

## 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

---

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine (Früh-) Intervention bei Elternmisshandlung flankieren, sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Relevante Gesetze dazu finden sich im Zivilgesetzbuch [ZGB], im Jugendstrafgesetz [JStG] und im Opferhilfegesetz [OHG]. Das ZGB bietet die Grundlage zu verschiedenen Kinderschutzmassnahmen, dort wo sich Kinder und Jugendliche mit ihrem Verhalten selbst gefährden oder sie durch das inadäquate Verhalten der Eltern in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Im Gegensatz dazu sind im JStG die Sanktionen für die jugendlichen Gefährder / Gefährderinnen bei allfälligen Straftaten geregelt. Für die Opfer von Gewalt sieht das OHG spezielle Rechte vor. Mit diesen drei rechtlichen Grundlagen kann in Bezug auf Elternmisshandlung allen Akteuren eine angemessene Unterstützung zuteil werden. In einigen Kantonen gibt es zusätzlich die Möglichkeit der Wegweisung.

### 3.1. Kinderschutz

Kinderschutz ist gemäss Christoph Häfeli (2005) mit der Gewährleistung des Kindeswohles verbunden. Gesetzgeberische und institutionalisierte Massnahmen, die eine optimale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten, sind darin enthalten. Kinderschutz beinhaltet sowohl Prävention als auch Intervention. Durch diese Massnahmen sollen der Schutz vor Gefährdungen und die Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen sichergestellt werden. Das System des Kinderschutzes kann in verschiedene Bereiche unterteilt werden. Es beinhaltet die elterliche Sorge, den freiwilligen, zivilrechtlichen, strafrechtlichen, öffentlichen und internationalen Kinderschutz sowie gewisse Verfahrensgarantien. In der Folge werden nun die für Elternmisshandlung relevanten Bereiche des Kinderschutzes aufgeführt und kommentiert (S. 127f).

#### Rechte und Pflichten der Eltern

Die Eltern sind die primären Garanten des Kindeswohles. In erster Linie ist es das Recht und die Pflicht der Eltern, für eine optimale Entwicklung ihrer Kinder in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht zu sorgen. Im Zivilgesetzbuch [ZGB] wird diese Grundregel in verschiedenen Artikeln (siehe Art. 301ff ZGB) konkretisiert (ib./ibid., S. 130ff).

Haben die Eltern mit der Gewährleistung einer optimalen Entwicklung des Kindes Mühe, stehen ihnen eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung. Im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes können sie verschiedene Angebote in Anspruch nehmen. Hierzu gehören Jugend- und Familienberatungsstellen, kommunale und regionale Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische Dienste, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste sowie Mütter- und Väterberatungsstellen (Häfeli, 2005, S. 130).

Für den Fall, dass die Eltern die Aufgabe der Gewährleistung des Kindeswohles nicht wahrnehmen oder wahrnehmen können, sieht das Zivilgesetzbuch verschiedene Kinderschutzmassnahmen vor. Diese werden mit folgendem Grundsatzartikel legitimiert:

### **Art. 307 Abs. 1 ZGB**

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

### **Kindeswohl**

Nach Häfeli (2005) liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor. „(...) sobald nach den Umständen eine ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.“ (S. 132) Eine Gefährdung kann durch Kindesschutzmassnahmen abgewendet werden. Sie beruhen auf dem Verhältnismässigkeitsprinzip, was bedeutet, dass nur so viel wie nötig, aber sowenig wie möglich unternommen wird, um eine Gefährdung abzuwenden (ib./ibid., S. 132).

Die freiwillige Beratung als Vorstufe zu Kindesschutzmassnahmen spielt eine wichtige Rolle, wie Greber (2008a) erläutert. Oft hat sie bei guter Zusammenarbeit mit den Kindseltern eine präventive Wirkung. Im Idealfall kann so auf eine vormundschaftliche Massnahme verzichtet werden (S. 14). Erweist sich die freiwillige Beratung als unzulänglich, kann die Vormundschaftsbehörde folgende Massnahmen errichten:

### **Ermahnungen, Weisungen, Erziehungshilfe**

#### **Art.307 Abs. 3 ZGB**

Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Die **Ermahnung** ist die mildeste vormundschaftliche Massnahme, die ergriffen werden kann. Sie setzt jedoch die Erziehungsfähigkeit wie auch die Erziehungswilligkeit voraus, wie Häfeli (2005, S. 135) betont.

Im Gegensatz dazu sind **Weisungen** verbindliche Anordnungen der Vormundschaftsbehörde. Hierfür nennt Häfeli (2005) einige Beispiele, wobei die folgenden bei Elternmisshandlung relevant sind:

- Aufforderung an Eltern, sich sachkundig beraten zu lassen
- Das Kind von einem Arzt, Schulpsychologen usw. ambulant untersuchen zu lassen. evt. mit Gutachtenauftrag verbunden
- Beizug einer Erziehungshilfe (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe)
- Vorübergehende stationäre Beobachtung, Untersuchung oder Behandlung des Kindes in einem Spital oder einer Beobachtungsstation (S. 135f).

Die **vormundschaftliche Erziehungsaufsicht**, wie die Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle auch noch genannt wird, hat lediglich eine beratende und kontrollierende Funktion. Sie institutionalisiert den Kontakt zwischen Eltern und Aufsichtsperson. Damit kann bewirkt werden, dass die Pflege und Erziehung eines Kindes einer permanenten, mit Beratung verbundenen Kontrolle unterstellt wird (ib./ibid., S.136).

## **Beistandschaft**

Die Beistandschaft soll die Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit unterstützen. Die entsprechende Gesetzesvorlage im ZGB sieht dafür verschiedene Abstufungen vor (Häfeli, 2005, S. 136).

### **Art. 308 Abs. 1 ZGB**

Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

Er ermöglicht eine aktivere Beteiligung der Betreuungsperson (Beistand / Beiständin) ohne Beschränkung der elterlichen Sorge. Die Betreuungsperson darf den Eltern bei der Erziehung Empfehlungen und Anleitungen geben und zusammen mit ihnen auf das Kind einwirken. Auch hier wird eine Kooperationsbereitschaft der Eltern vorausgesetzt (ib./ibid., S. 137f).

### **Art. 308 Abs. 2 ZGB**

Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

Durch diese Abstufung ist der Beistand / die Beiständin in der benannten Sache voll handlungsfähig und in der genannten Angelegenheit die Vertretung des Kindes. Die besonderen Befugnisse können auch den Vollzug von Weisungen gemäss Art. 307 Abs.3 ZGB bedeuten, falls die Eltern diesen Weisungen nicht nachkommen (ib./ibid., S. 138f).

### **Art. 308 Abs. 3 ZGB**

Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Absatz drei dieses Artikels wird nur in Kombination mit den beiden vorangehenden Absätzen verfügt. Dies bedeutet, dass den Eltern in der an die Beistandsperson übertragenen Aufgabe, die elterliche Sorge entzogen wird. Diese Form der Einschränkung der elterlichen Sorge ermöglicht aber keine Fremdplatzierung gegen den Willen der Eltern (ib./ibid., S. 139).

## **Obhutsentzug mit Fremdplatzierung**

### **Art. 310 Abs 1 ZGB**

Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

Diese Massnahme stellt einen schweren Eingriff in das Familien- und Privatleben dar und ist nur gerechtfertigt, wenn eine wesentliche Gefährdung des Kindes gegeben ist und dieser nicht anders begegnet werden kann (Häfeli, 2005, S. 145f). Ein Obhutsentzug kann gemäss Stefan Blülle (1996) in folgenden Ausgangssituationen oder Fallgruppen angezeigt sein:

- Defizitanerzieherischer/elterlicher Kompetenz
  - allgemeine Überforderung
  - adäquat auf entwicklungsbedingte Notlagen und Bedürfnisse des Kindes zu reagieren
  - dysfunktionale Familienorganisation
- Abweichendes Verhalten des Kindes
  - dissoziale Verhaltensweisen
  - eingeschränkte Selbstkontrolle mit Gefährdung anderer
- Behinderung des Kindes
- Einschränkung der elterlichen Erziehungsmöglichkeiten trotz Vorhandensein der elterlichen Kompetenz (zit. in Häfeli 2005, S. 146).

Die Ausführungen wurden in Bezug auf Elternmisshandlung gemacht und sind nicht abschliessend.

### **Art. 310 Abs. 2 ZGB**

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

In diesem Sinne wird die Obhut zum Schutz der Persönlichkeit auf Wunsch der Eltern oder des Kindes oder beider aufgehoben, erläutert Häfeli (2005). Dabei ist es unerheblich, wer der Verursacher / die Verursacherin dieses unhaltbaren Zustandes ist. Diese Massnahme kann angeordnet werden, wenn die Beziehung zwischen Eltern und Kind so schwer gestört ist, dass eine gesunde Erziehung nicht mehr möglich ist. Oft sind die Kinder dann bereits im Jugendalter und ihre Entwicklung ist ernsthaft gefährdet (S. 147).

### **Entzug der elterlichen Sorge**

#### **Art. 311 Abs. 1 ZGB**

Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge:

1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

Als letzte und einschneidendste Massnahme gilt der Entzug der elterlichen Sorge. Sie ist dementsprechend an strenge Voraussetzungen geknüpft und wird im Gegensatz zu den anderen Massnahmen von der Vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde angeordnet. Alle anderen Kinderschutzmassnahmen müssen erfolglos geblieben oder von vornherein als ungenügend erachtet worden sein.

Dass bei Elternmisshandlung Kinderschutzmassnahmen in Betracht gezogen werden müssen, wird durch die Ausführungen von August Flammer (2003) unterstrichen. Er beschreibt die psychosoziale Entwicklung nach der Theorie von Erik H. Erikson. Demnach läuft die psychosoziale Entwicklung über acht Stufen ab. Jede Stufe stellt bestimmte Anforderungen an die psychosoziale Entwicklung, die es zu bewältigen gilt. Es gilt Spannungen zwischen positiven und negativen Tendenzen zu lösen und der Verlauf der weiteren Entwicklung hängt von der Art der Bewältigung ab. Der Adoleszenz kommt gemäss der Theorie von Erikson vor allem die Aufgabe der Identitätsfindung zu. Die Jugendlichen sind während dieser Phase auf der Suche nach sich selbst und suchen oft in anderen sozialen Rollen eine neue Identität (S. 85ff).

Stellt man die Herausforderungen der psychosozialen Entwicklung in der Adoleszenz in Zusammenhang mit dem Erleben der Jugendlichen die ihre Eltern misshandeln (vgl. Kap. 2.4.1), so kann von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden. Solche Jugendliche lösen die Spannungen in der Phase der Adoleszenz tendenziell negativ. Zudem beschreiben Harbin und Madden (1979), dass Kinder und Jugendliche durch die Machtumkehr im Eltern - Kind Verhältnis gezwungen sind, die elterliche Funktion zu übernehmen (vgl. Kap. 4.2.2). Dadurch werden sie überfordert und erleben eine ständige Anspannung (zit. in Rotthaus 2008, S. 127).

Aus diesen Gründen besteht bei Jugendlichen die ihre Eltern misshandeln Handlungs- oder zumindest Abklärungsbedarf betreffend Kinderschutzmassnahmen. Diesen bestätigt auch Greber (2008a) in ihrer Thesis (S. 29).

### **3.2. Jugendstrafgesetz**

Das Jugendstrafgesetz [JStG] regelt unter anderem die Sanktionen, die gegenüber Minderjährigen zur Anwendung kommen, wenn diese eine Tat begangen haben, die nach dem Strafgesetzbuch [StGB] oder einem anderen Bundesgesetz strafbar ist.

Strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Elternmisshandlung, die durch Minderjährige ausgeübt werden, sind z.B. Drohungen, Nötigungen, Tötlichkeiten und Körperverletzungen. Diese Delikte sind alles Antragsdelikte, was bedeutet, dass diese angezeigt werden müssen, um rechtlich geahndet zu werden. Hingegen sind Körperverletzungen mit Einsatz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen - oder in ganz schweren Fällen die Tötung - Delikte, die von Amtes wegen verfolgt werden. Bei den Antragsdelikten sind zwar polizeiliche Interventionen möglich, aber für weitere Ermittlungen benötigt es i.d.R. einen Strafantrag.

Das Jugendstrafgesetz kommt hauptsächlich für Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren zur Anwendung. Bei Kindern unter 10 Jahren, die strafbare Handlungen begehen, sind spezielle Massnahmen vorgesehen. Grundsätzlich geht es im Jugendstrafgesetz um den Schutz und die Erziehung von Jugendlichen. Es sieht neben Strafen auch verschiedene Schutzmassnahmen vor. Ähnlich wie die Vormundschaftsbehörde können von der Jugendanwaltschaft [JugA] Schutzmassnahmen angeordnet werden. Um einen Entscheid über Strafe oder Schutzmassnahme treffen zu können, werden basierend auf den Art. 9 JStG (siehe Anhang A) die persönlichen Verhältnisse, namentlich die Familie, die Erziehung, die Schule und der Beruf abgeklärt. Die JugA kann eine Abklärung der Verhältnisse, eine ambulante oder stationäre Beobachtung anordnen. Sie kann dazu eine Person oder eine Stelle beauftragen. Unter gegebenen Umständen kann sie auch medizinische oder psychologische Gutachten anordnen.

Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung oder Unterbringung sind Schutzmassnahmen, die im Jugendstrafgesetz vorgesehen sind (JStG, Art. 12 - Art. 15; siehe Anhang A).

## **Aufsicht**

Bei der Aufsicht kann davon ausgegangen werden, dass die Eltern die erforderlichen Vorkehrungen treffen. Deshalb bestimmt die JugA lediglich eine geeignete Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Hierbei können den Eltern durch die urteilende Behörde Weisungen erteilt werden (Art.12 JStG).

## **Persönliche Betreuung**

Erscheint die Aufsicht ungenügend, so kann die urteilende Behörde eine geeignete Person bestimmen, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen / die Jugendliche betreut. Die JugA kann dieser Person bestimmte Befugnisse bezüglich Erziehung, Behandlung und Ausbildung des / der Jugendlichen übertragen und dementsprechend die elterliche Sorge beschränken (Art. 13 JStG).

## **Ambulante Behandlung**

Die ambulante Behandlung kann von der urteilenden Behörde angeordnet werden, wenn der / die Jugendliche unter psychischen Störungen leidet, in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt ist oder von Suchtstoffen oder anderweitig abhängig ist. Diese Massnahme kann mit der Aufsicht oder persönlichen Betreuung oder einer Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung verbunden werden (Art. 14 JStG).

## **Unterbringung**

Falls die notwendige Erziehung oder Behandlung des / der Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann, ist die urteilende Behörde befugt, eine Unterbringung anzuordnen. Dies kann bei Privatpersonen, in sozialpädagogischen Einrichtungen oder Behandlungseinrichtungen sein, welche die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe leisten können (Art.15 JStG). Eine Anordnung zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder zur Behandlung von psychischen Störungen ist nur unter den im Art. 15 JStG gegebenen Voraussetzungen möglich.

## **3.3. Opferhilfe**

Opferhilfe gemäss dem Opferhilfegesetz [OHG] steht allen Personen zur Verfügung, die durch eine Straftat unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Ausser den Opfern selbst haben auch der Ehegatte / die Ehegattin, die Kinder und Eltern sowie Angehörige des Opfers einen Anspruch auf Opferhilfe. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Täter / die Täterin

- ermittelt worden ist
- sich schuldhaft verhalten hat
- vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat

Das Opferhilfegesetz sieht gemäss Peter Mösch (2010) spezielle Rechte für die Opfer vor. Diese sind in drei Bereichen geregelt, welche hier lediglich auf die für Elternmisshandlung relevanten Rechte beschränkt wurden und deshalb nicht abschliessend zu verstehen sind.

- *Beratung und Unterstützung*
  - Krisenintervention
  - Bewältigung von Gewalt und Traumaerfahrungen

- Polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren
- *Vermittlung*
  - Fachpersonen aus dem juristischen, psychotherapeutischen und medizinischen Bereich
  - Notunterkünfte
  - Andere Beratungsstellen
- *Finanzielle Hilfe (S. 4).*

### **Beratung gemäss Opferhilfegesetz**

Für die Beratung der Opfer werden in allen Kantonen gemäss OHG spezifische Opferberatungsstellen angeboten. Die Beratungsstelle für Frauen (2010, Beratung gemäss Opferhilfegesetz) betont auf ihrer Homepage, dass die Opfer von Gewalt und deren Angehörige in der ganzen Schweiz ein Recht auf Beratung haben. Es spielt dabei keine Rolle, ob sie eine Anzeige machen oder gemacht haben. Es besteht grundsätzlich das Recht auf freie Wahl der Beratungsstelle in der ganzen Schweiz. Für die Opfer ist es wichtig zu wissen, dass

- die Beratungen kostenlos sind und anonym beansprucht werden können.
- es für den Anspruch auf Beratung keine Rolle spielt, wie lange die Gewalterfahrung zurückliegt.
- die Mitarbeitenden der Beratungsstellen der Schweigepflicht nach Opferhilfegesetz gegenüber Behörden und Privaten unterstehen.

Das SoBZ Sursee Mandatsführung bestätigt, dass sie im Zusammenhang mit Elternmisshandlung eng mit den Opferberatungsstellen zusammenarbeiten (30. Juni 2010, E-Mail).

## **3.4. Wegweisung**

Der Bericht über die Situation kantonaler Massnahmen in Bezug auf Häusliche Gewalt von Marianne Schwander (2006) für das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] zeigt auf, dass es in den meisten Kantonen Gesetze gibt, die zeitlich begrenzte, kurzfristige Massnahmen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt erlauben. Wie die Übersicht in diesem Bericht (siehe Anhang B) zeigt, beinhalten diese kurzfristigen Massnahmen in den meisten Kantonen die Möglichkeit der Wegweisung des Täters / der Täterin für ein paar Tage. Vielfach werden mit dem Einverständnis der Opfer, aber zum Teil auch von Amtes wegen, Beratungsstellen, die auf Häusliche Gewalt spezialisiert sind, informiert. Die Bestimmungen für diese kurzfristigen Massnahmen sind kantonale unterschiedlich und in unterschiedlichen Gesetzen verankert (S. 38ff).

Gemäss Greber (2008a) sind diese zeitlich begrenzten Massnahmen durchaus auch für Jugendliche die Häusliche Gewalt (= Elternmisshandlung) ausüben anwendbar. Minderjährige Gefährder / Gefährderinnen sind in ihrem Kindeswohl aber gefährdet (vgl. Kap. 2.5.2). Sie betont deshalb, dass die kurzfristigen Massnahmen im Fall von Elternmisshandlung durch ordentliche Kinderschutzmassnahmen abgelöst werden müssen (S. 29).

Im Kapitel 4 folgen nun Erklärungen und Ursachen für die Elternmisshandlung. Der Kreislauf von Gewalt und relevante Einflussfaktoren für dieses Phänomen werden genauer beleuchtet.

---

## 4. Erklärungen der Elternmisshandlung

---

Bis anhin gibt es keine spezifischen Erklärungsmodelle für Elternmisshandlung. In der deutschen Literatur finden sich aber zwei Modelle, die sich für Erklärungen von Gewalt und speziell Häuslicher Gewalt bewährt haben. Zum einen ist es das Phasenmodell von Leonore Walker (zit. in Gabriella Schmid, 2010, S. 40f) und zum andern das Vier-Ebenen-Modell der Weltgesundheitsorganisation [WHO] (2003). Das Phasenmodell, auch Gewaltkreislauf genannt, zeigt anhand unterschiedlicher Phasen auf, weshalb es für Betroffene von Häuslicher Gewalt schwierig ist, sich nach aussen zu öffnen und Hilfe zu holen. Hingegen beleuchtet das Vier-Ebenen-Modell die Einflussfaktoren, die Gewalt ganz allgemein begünstigen.

In den folgenden Kapiteln werden diese beiden Modelle auf das Phänomen der Elternmisshandlung angepasst. Sie können so eine gute Erklärungsgrundlage liefern, auf die im Bereich der Prävention (Kap. 6), Früherkennung (Kap. 7) und Frühintervention (Kap. 8) zurückgegriffen werden kann.

### 4.1. Gewaltkreislauf

Schmid (2010) beschreibt die Situation von Frauen, die Gewalt in der Paarbeziehung erleben. Anhand des Phasenmodells der amerikanischen Psychologin Leonore Walker zeigt sie die ganz eigene Dynamik der Misshandlungsbeziehungen auf. Walker identifiziert drei Phasen in Misshandlungsbeziehungen und stellt diese anhand des Gewaltzyklus dar (zit. in Schmid, 2010, S. 39). In der Folge werden diese drei Phasen beschrieben und in Bezug zu Elternmisshandlung gesetzt.

#### 1. Phase: Spannungsaufbau

In dieser Phase kommt es zuerst einmal zu verbalen Angriffen. Nichtigkeiten dienen als Auslöser für kleine Übergriffe. Das Opfer versucht oft die eigene Angst, Wut und Verzweiflung zu unterdrücken und probiert sich möglichst angepasst zu verhalten, um keinen Anlass für weitere Gewaltausbrüche zu geben (ib./ibid., S. 39).

#### 2. Phase: Gewaltausbruch

Nun kommt es zu körperlicher, psychischer und / oder sexueller Gewaltanwendung. Egal was das Opfer in dieser Phase macht, alles kann Anlass geben für weitere Eskalationen. Die Opfer fühlen sich hilflos, denn sie haben keinen Einfluss auf die Art, den Zeitpunkt oder die Schwere der Gewalttat. Kommt es zu Verletzungen, suchen die Opfer im Anschluss an den Gewaltausbruch medizinische Hilfe oder benötigen anderweitig Unterstützung. In dieser Phase ist die Wirksamkeit einer Intervention von aussen am grössten, die Opfer sind gegenüber Hilfsangeboten offen eingestellt. (ib./ibid., S. 39).

#### 3. Phase: Entschuldigungs- und Entlastungsversuche

Oft wird diese Phase auch „Honeymoon-Phase“ genannt. Die Täter / Täterinnen bedauern ihre Tat(en) und versprechen ihr Verhalten zu ändern. Oft verharmlosen sie ihre Gewalttätigkeit. Sie zeigen sich gegenüber dem Opfer wieder aufmerksam und liebevoll. Die Opfer werden umworben

und die Täter / Täterinnen beteuern die Liebe und wie sehr sie doch das Opfer brauchen. Die momentane Veränderung lässt auch Opfer, die zunächst entschlossen waren sich von ihrem Partner / ihrer Partnerin zu trennen, wieder an eine Veränderung glauben. Die Zuwendung des Täters / der Täterin lässt sie auf Besserung hoffen. In dieser Phase sind sie oft bereit dem / der scheinbar sich ändernden Partner / Partnerin noch eine Chance zu geben (Walker, zit. in Schmid, 2010, S. 39f).

Die wechselnden Phasen und das damit verbundene Wechselbad der Gefühle verunsichern die Opfer sehr. Hinzu kommt, dass sie sich durch dauernde Abwertung minderwertig fühlen und ihren Wahrnehmungen nicht mehr trauen. Oft leben sie in ständiger Angst vor neuen Gewalttaten und sind stets darauf bedacht neue Eskalationen zu verhindern. Meist wiederholen sich die Phasen des Kreislaufs und es kommt trotz allen Bemühungen zu einem weiteren Gewaltausbruch. Die Gewaltausbrüche nehmen in der Regel an Häufigkeit und Intensität zu und die Phasen der Entlastung und Entschuldigungen werden kürzer (ib./ibid., S. 39f).

Der beschriebene Kreislauf zeigt auf, warum es den Opfern oft schwer fällt, sich aus der gewalttätigen Beziehung zu lösen und warum es manchmal mehrere Versuche braucht, damit die Opfer Hilfe annehmen können. Je nach Phase kann eine Intervention Sinn machen oder sie wird von den Opfern als unnötigerachtet.

Ähnlich wie bei Häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen ist auch bei Elternmisshandlung ein Gewaltkreislauf zu beobachten. Dieser Gewaltkreislauf wird in der aufgeführten Darstellung (Abb. 2) veranschaulicht.

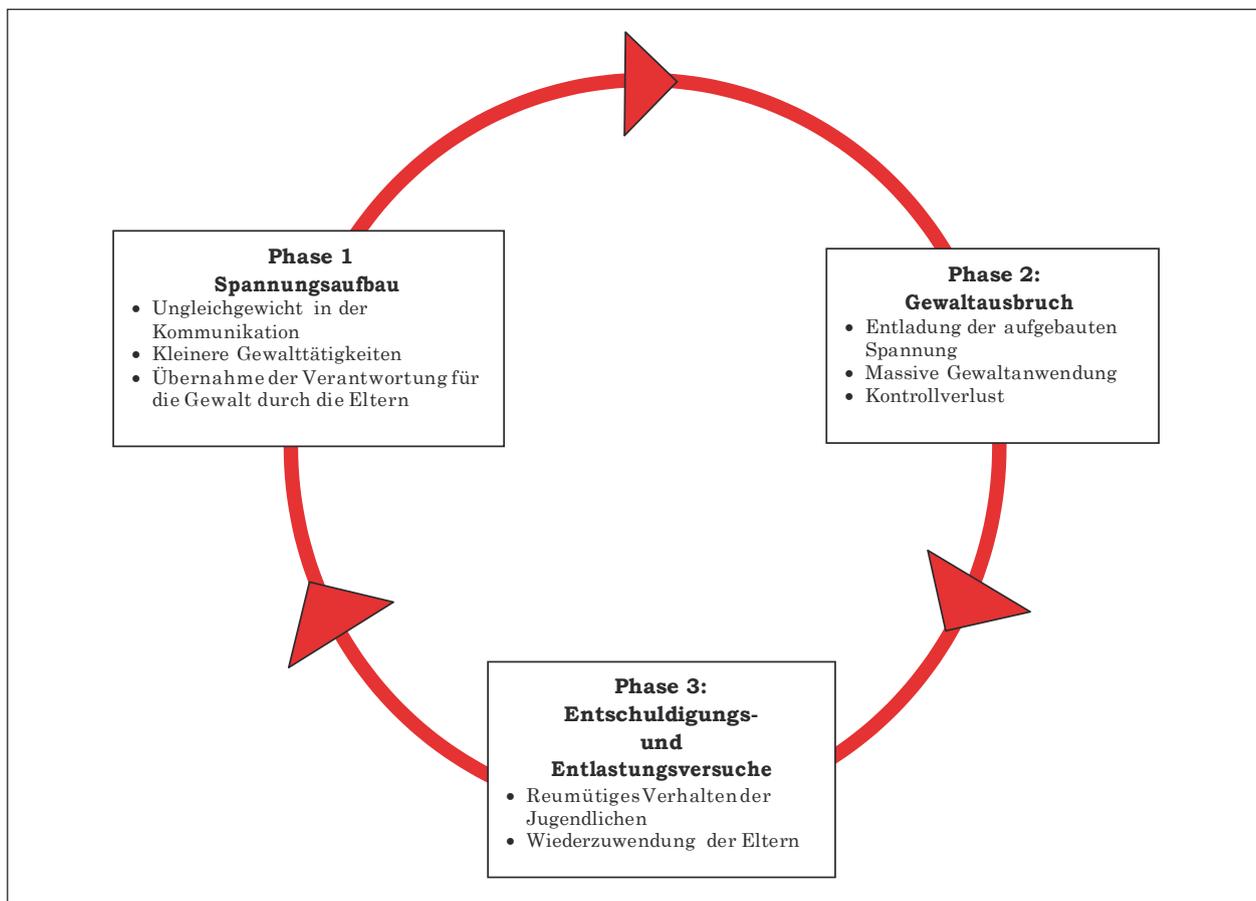


Abb. 2: Gewaltkreislauf, (Eigene Darstellung in Anlehnung an das Phasenmodell von Walker zit. in Schmid, 2010, S. 40)

## **Spannungsaufbau**

Rotthaus (2008) beschreibt, dass Eltern in der Phase des Spannungsaufbaus alles meiden, was ihr jugendliches Kind auf irgendeine Art reizen könnte. Sie gehen Diskussionen und Situationen aus dem Weg, bei welchen es eskalieren könnte. Nach seinen Schilderungen kommt es bei Elternmisshandlung im Vorfeld von Gewalthandlungen oft zu Beschimpfungen und Abwertungen der Eltern. Was nicht selten zu Streit zwischen den Eltern und dem Kind führt. Dies weil die Eltern nach einer Phase des Gewährenlassens versuchen Grenzen zu setzen (S. 124f). Der Auslöser für Tötlichkeiten, die sich oft täglich wiederholen, sind gemäss du Bois (2000) meist Nichtigkeiten. Das Essen schmeckt nicht, die Kleider sind ‚falsch‘ gewaschen oder das Lieblingskleidungsstück ist nicht auffindbar (S. 171).

Die Angst vor einer Trennung vom Kind oder vor der Auflösung der Familie sowie der Schutz des eigenen Selbstbildes bewegen Eltern dazu, die Exzesse ihres jugendlichen Kindes schönzureden, wie Rotthaus & Trapmann (2004) ausführen. Diese Angst wird bestärkt durch die Überzeugung, selbst Fehler gemacht zu haben. Die Eltern fühlen sich unfähig ein glückliches Familienleben zu gestalten (S. 86ff). Du Bois (2000) fügt an, dass die Eltern sich mitschuldig fühlen und sich schämen (S. 169).

## **Gewaltausbruch**

Du Bois (2000) hat den Eindruck, die Jugendlichen müssten eine unerträgliche innere Spannung abreagieren (S 173). Wird die Spannung in der ersten Phase für diese Jugendlichen unerträglich, kommt es zu einer Entladung. Die Eltern werden in allen Formen und in verschiedenen Intensitäten der Gewaltanwendung, wie sie im Kapitel 2.4 beschrieben sind, misshandelt. Die Massivität der Gewalt kann unter Umständen durch Drogen oder Alkoholkonsum noch verstärkt werden (ib./ibid., S. 171). Diese Verstärkung bestätigt auch das SoBZ Sursee Mandatsführung (30. Juni 2010, E-Mail). Zum Teil werden die misshandelnden Jugendlichen zusätzlich noch von den Eltern gereizt. Dies geschieht indem diese in der Phase der Entladung eine unterwürfige Haltung einnehmen und mitteilen, dass sie alles ertragen werden oder aber ihre Kinder abwertend beschimpfen (ib./ibid., S.172).

## **Entschuldigungs- oder Entlastungsversuche**

Wie in Paarbeziehungen kommt es auch bei Elternmisshandlung zu einer Entschuldigungsphase. Rotthaus (2008) schildert, dass Jugendliche, die in der Lage sind den Vorfall aus einer gewissen Distanz zu betrachten, nach der Phase der Entladung ihr Verhalten oft selbst nicht verstehen und einordnen können. Sie fühlen sich ihren Erregungszuständen ausgeliefert, sind hilflos und hegen Schuldgefühle (S. 125). Nicht selten verharmlosen, bagatellisieren oder beschönigen sie ihre Handlungen, wie die SoBZ Hochdorf, Sursee und SoBZ Sursee Mandatsführung erläutern. Zudem versuchen sie sich zu rechtfertigen oder die Schuld für ihr Verhalten den Eltern zuzuschieben (Juni 2010, E-Mail).

Wie du Bois (2000) schildert, entschuldigen sich die misshandelnden Jugendlichen zum Teil und versuchen ihre Tat abzuschwächen, indem sie anführen, sich verbal nicht so gut ausdrücken zu können. Die Eltern spüren, dass ihr Kind während der Spannungs- und Entladungsphase einem unerträglichen Druck ausgesetzt ist, welchen es abreagieren muss. Die Eltern sind geprägt von dem Gedanken ihrem Kind irgendwie helfen zu können. Durch die Reumütigkeit, manchmal gar Unterwerfung der Kinder nach jeder Misshandlung werden die Eltern in ihrer abwartenden Haltung bestärkt (S. 167ff).

## 4.2. Relevante Einflussfaktoren

Viele theoretische Ansätze versuchen Gewalt zu erklären. Manche Theorien klassifizieren Gewaltursachen aus einem bestimmten Gesichtspunkt heraus, wie z.B. Stress, Konflikt, Macht oder Patriarchat. Systemtheoretische Ansätze versuchen die Ursachen für Gewalt aus einem gesamtheitlicheren Blickpunkt heraus zu erklären. Diese gehen davon aus, dass Gewalt nicht eindimensional erklärbar ist. Zum heutigen Zeitpunkt sind sich viele Forschende einig, dass es ein Zusammenspiel verschiedener Einflussfaktoren auf verschiedenen Ebenen ist, welches für die Entstehung von Gewalt verantwortlich ist.

Anhand eines ökologischen Modells (Abb. 3) versucht der Weltbericht über Gewalt und Gesundheit der WHO (2003) den komplexen Charakter der Gewaltentstehung zu erklären. Im Modell werden auf vier Ebenen die Einflussfaktoren, die Gewalt begünstigen, aufgezeigt. Es verdeutlicht, dass es immer zahlreiche Einflussfaktoren bei der Entstehung von Gewalt in der Partnerschaft und Familie gibt. Die sich überschneidenden Kreise zeigen auf, dass die einzelnen Einflussfaktoren stets durch Faktoren anderer Ebenen verstärkt oder modifiziert werden (S. 13f). Das EBG (2008) erklärt zudem, dass das Zusammenwirken der einzelnen Einflussfaktoren auf der gleichen, aber auch auf anderen Ebenen das Verhalten des Individuums beeinflusst bzw. das Risiko, dass jemand gewalttätig wird, respektive von Gewalt betroffen ist, erhöht. Es macht deutlich, dass zur Verhinderung oder zumindest Verminderung der Gewalt immer auf mehreren Ebenen gleichzeitig gehandelt werden muss (S. 13f).

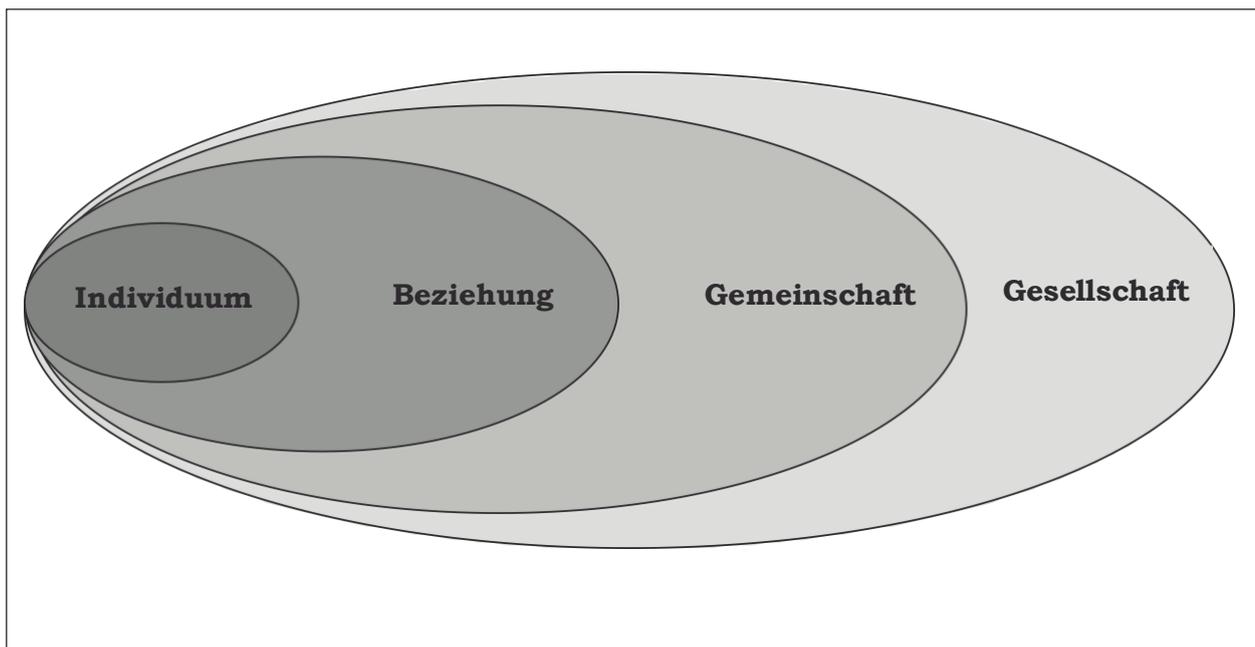


Abb. 3: Ökologisches Modell zur Erklärung von Gewalt. (Eigene Darstellung in Anlehnung an das Modell der WHO, 2003, S.10)

In der Folge werden nun die einzelnen Ebenen in Bezug auf Elternmisshandlung noch ausführlicher dargelegt.

### 4.2.1. Individuelle Ebene

Wie die WHO (2003) beschreibt, werden persönliche und biologische Faktoren, die das Verhalten einzelner Menschen beeinflussen, auf der individuellen Ebene eingeordnet. Psychische Störungen, Persönlichkeitsstörungen, Suchtmittelmissbrauch oder eigene Misshandlungs- und Miss-

brauchserfahrungen gehören auf dieser Ebene genau so zu den relevanten Faktoren wie soziodemografische Merkmale wie Alter oder Bildungsstand (S. 13f).

Viele Autoren sind sich einig, dass es bei Elternmisshandlung wesentliche Einflussfaktoren auf individueller Ebene gibt. Hierzu beschreibt du Bois (1994) in seiner Analyse, dass gerade Jugendliche, die minderbegabt sind, unter Schulversagen leiden, Suchtproblematiken oder Kontaktstörungen aufweisen, einen grossen Teil der festgestellten Fälle ausmachen (S. 173f). Ergänzend betont Cottrell (2002), dass eine hohe Anzahl der Jugendlichen, die ihre Eltern misshandeln, ein psychisches Problem haben. Dazu gehören z.B. Entwicklungsstörungen, das Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS), oppositionelles Trotzverhalten oder Störungen des Sozialverhaltens (S. 217). Gemäss Traussnig (2008) sind bei einer Störung des Sozialverhaltens folgende Symptome beobachtbar:

- Häufiges Tyrannisieren, Bedrohen, Einschüchtern anderer
- Wiederholte körperliche Angriffe auf andere
- Verwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen
- Wiederholte körperliche Grausamkeit gegenüber Menschen und / oder Tieren
- Räuberisches Verhalten
- Gewaltsame sexuelle Übergriffe
- Zerstörung und Verwüstung ( Vandalismus) von fremdem Eigentum durch physische Gewalt oder beabsichtigtes Feuerlegen
- Wiederholte Betrügereien, Diebstähle und Einbrüche
- Häufiges Lügen und Nichteinhalten von Zusagen zum eigenen Vorteil
- Wiederholte Ladendiebstähle oder Vorteilsgewinn durch Fälschungen
- Wiederholtes nächtliches Herumtreiben (Beginn vor dem 13. Lebensjahr)
- Wiederholtes Fortlaufen, Ausreissen
- Anhaltendes Schulvermeiden (S. 60)

Ausserdem sind vereinzelt jugendliche Täter / Täterinnen als Kind selbst Opfer von physischem, sexuellem oder emotionalem Missbrauch geworden oder bekamen dies in ihrem nächsten Umfeld (Geschwister, Eltern) mit (vgl. Rotthaus 2008, S. 130; Cottrell 2002, S. 216; du Bois 1994, S. 179). Darüber hinaus betont Rotthaus (2008), dass lerntheoretisch davon ausgegangen werden kann, dass gerade männliche Jugendliche, die in der eigenen Familie Gewalt kennengelernt haben, irgendwann gegen ihre Eltern Gewalt ausüben. Demgegenüber werden Mädchen eher gewalttätig, weil sie ihre Eltern aufgrund ihres demütigen Verhaltens verachten. Mit ihrer Gewalttätigkeit lehnen sie sich gegen das traditionelle Bild der Mädchen und Frauen, die demnach brav, passiv und ängstlich sein sollten, auf (S. 130).

In seinen Studien zu Elternmisshandlung berichtet du Bois (1994) von Beratenden, die einen auslösenden Faktor der Elternmisshandlung in der für die Pubertät typischen Autonomiekrisis der Jugendlichen sehen (S. 173f). Jedoch konnte kein bemerkenswerter Zusammenhang zwischen der kulturellen Herkunft und dem Phänomen der Elternmisshandlung festgestellt werden (Cottrell, 2002, S.216).

#### **4.2.2. Beziehungsebene**

Auf der Ebene der Beziehungen geht es gemäss WHO (2003) vor allem um die Interaktion in nahen zwischenmenschlichen Beziehungen von Partnerschaft und Familie. Der Umgang mit Konflikten, Kommunikationsverhalten oder die Machtverteilung innerhalb dieser Beziehungen stehen hier im Mittelpunkt (S. 14).

Im Buch ‚Erziehung gegen Gewalt‘ von Peter Struck (1994) äussert sich der Würzburger Kinder- und Jugendpsychiater Gerhardt Nissen zum Phänomen der Elternmisshandlung. Gemäss seinen Beobachtungen ist dieses vor allem bei Familien mit inkonsequentem Führungsstil bzw. in Familien, in denen die Kinder ohne Forderungen und Grenzerfahrungen heranwachsen, zu

beobachten. Wie Nissen betont, lernen solche Eltern nicht, sich schon früh klar abzugrenzen. Je länger einem Kind keine Grenzen gesetzt werden, umso schwieriger wird es. Für eine ‚weiche‘ oder inkonsequente Erziehung kann es laut Nissen verschiedene Gründe geben. Diese können in der psychischen Veranlagung der Eltern liegen, aber sie können auch auf deren Sozialisationserfahrungen oder Persönlichkeit zurückzuführen sein (zit. in Struck, 1994, S. 34f). In einigen Fällen besteht laut den Schilderungen von Cottrell (2002) auch die Möglichkeit, dass die Eltern aufgrund einer geistigen oder emotionalen Störung tatsächlich nicht in der Lage sind, diese Führungsrolle zu übernehmen (S. 218). Zudem beschreiben Rotthaus und Trapmann (2004), dass passiv-depressive Eltern zu einer emotionalen Abhängigkeit gegenüber ihren Kindern neigen (S. 88). Alkohol- und Drogenmissbrauch der Eltern oder einfach nicht ausreichende Kraft, immer adäquat auf die erzieherischen Anforderungen der Kinder / Jugendlichen zu reagieren können auch Gründe dafür sein, wie Rotthaus (2008) erklärt (S. 129). Solche Verhaltensweisen und Erziehungsmethoden der Eltern können zu einer Umkehrung der Machtverhältnisse in der Familie führen.

Traussnig (2008) berichtet auch von Abhängigkeitsverhältnissen, vor allem zwischen Müttern aus höheren sozialen Schichten und ihren Kindern in Familien, die sozial isoliert leben. Meist sind die Väter in diesen Familien viel beschäftigt und oft abwesend. Das Kind / die Jugendlichen werden dann oft zum Partnerersatz. Durch die enge Beziehung der Kinder - vor allem zu den Müttern - geraten die Kinder in ein Abhängigkeitsverhältnis. Nicht selten werden diese Kinder (oft auch Einzelkinder) von ihren Müttern überbehütet und sind es gewohnt, dass ihre Wünsche sofort befriedigt werden. Dadurch wird eine geringe Frustrationstoleranz aufgebaut. Das egozentrische Verhalten wird von den Müttern oft zusätzlich bestärkt, da diese fürchten die Liebe des Kindes zu verlieren, wenn sie nicht allen Wünschen sofort entsprechen (S. 64).

In manchen Fällen können auch körperliche oder psychische Erkrankungen von Jugendlichen die Eltern zum Teil dazu verleiten eine extrem gewährende Erziehung mit fast keinen Grenzsetzungen umzusetzen, berichtet Rotthaus (2008). Für das Verhalten der Jugendlichen wird die ‚Krankheit‘ verantwortlich gemacht (S.129).

Im Weiteren führt Nissen auf, dass auch Uneinigkeit über den Erziehungsstil bei den Eltern ein möglicher Einflussfaktor sein kann (zit. in Struck, 1994 S. 34f). Diese Aussage bekräftigt auch Rotthaus (2008). Er beschreibt, dass es aufgrund eines ungelösten Konfliktes zwischen den Eltern zu einer Koalition zwischen der einen Konfliktpartei und dem Kind resp. dem / der Jugendlichen kommen kann (S. 129). Die Kinder / Jugendlichen dienen so quasi als Pufferzone für Elternkonflikte, merkt du Bois (2000) an (S. 174). Dadurch kommen die Jugendlichen in eine unangemessene, dominante Position, wie Rotthaus (2008) erklärt. Ihr zeitweise gewalttätiges Verhalten wird von der verbündeten Partei entschuldigt und es werden keine Massnahmen getroffen, um dieses Verhalten zu unterbinden (S. 129).

Ausserdem kann auch die fortwährende, erlebte Abwertung eines Elternteils durch den andern von den misshandelnden Jugendlichen verinnerlicht werden, wie Traussnig (2008) erklärt (S.47). Sind die Eltern getrennt oder geschieden, kommt es manchmal zu einer erheblichen Idealisierung des nicht anwesenden Elternteils, was immer wieder Anlass zu Konflikten geben kann (ib./ibid., S. 65).

### **4.2.3. Gemeinschaftsebene**

Die dritte Ebene erstreckt sich auf Bereiche der Gemeinschaft, welche soziale Beziehungen stiften, wie etwa Schule, Peergroups, Nachbarschaft, Arbeitsplatz, Vereine etc. Im Hinblick auf die Entstehung von Gewalt werden Aspekte wie soziale Isolation oder gewaltbejahendes Verhalten in der Bezugsgruppe beleuchtet (WHO, 2003, S. 14).

Meist haben misshandelnde Kinder ausserhalb der Familie nur sehr beschränkte Sozialkontakte, erläutert du Bois (2000). Wenn sie Cliques angehören, haben sie meist eine Aussenseiterrolle und werden oft ausgelacht oder ausgenutzt. Es gibt jedoch viele Kinder, die praktisch gar keine Kontakte ausserhalb der Familie pflegen und die meiste Zeit Zuhause verbringen (S. 169). Trotz der zumeist wenigen sozialen Kontakte ist der Einfluss der Gruppe, auch für die Jugendlichen

die Elternmisshandlung ausüben, von Bedeutung. Dies kann direkt sein, indem die Peergroup dissoziales Verhalten bestätigt oder gar fordert, wie Traussnig (2008) beschreibt. Einzelne Gruppenmitglieder dienen aber auch als Vorbilder in ihrem Verhalten (S. 60). Sie können auch Auslöser für Frustrationen sein, die dann Zuhause an den Eltern in Form jeglicher Gewalt abreagiert wird. Frustration kann hervorgerufen werden, wenn die Jugendlichen aus Peergroups ausgeschlossen werden, darin eine Aussenseiterrolle spielen oder ausgelacht werden.

#### 4.2.4. Gesellschaftsebene

Auf der Gesellschaftsebene werden vor allem soziale und kulturelle Normen, welche Gewalt verstärkend wirken können, in den Mittelpunkt gerückt. Es spielt eine wesentliche Rolle wie Normen, z.B. der Umgang mit Gewalt oder Rollenbilder, auf politischer und rechtlicher Ebene sowie in den Medien manifestiert werden (WHO, 2003, S. 14).

Wie Rotthaus (2008) festhält, sieht er die gesellschaftliche Entwicklung als Basis für das Phänomen der Elternmisshandlung. Aus seiner Sicht hat sich das traditionelle Erwachsenenbild, das den Eltern Sicherheit vermittelte und auch in einem gewissen Masse Schutz vor der individuellen Auseinandersetzung mit den Kindern bot, aufgelöst. Noch schwerwiegender aber ist in seinen Augen, dass gesellschaftlich noch kein neues Erwachsenenbild definiert wurde. Seiner Meinung nach wurden früher die Erwachsenen als Personen gesehen, die ausgelernt hatten und aufgrund dessen dem Kind, das sich erst noch zu einem vollwertigen Menschen (dem Erwachsenen) entwickeln musste, Vorgaben zu machen hatten. Dies gab den Kindern über einen längeren Zeitraum hinweg den nötigen Schonraum zur Entwicklung und den Erwachsenen die Grundlage zur Erziehung. Heute scheinen jedoch andere Fähigkeiten gefragt zu sein ausser dem Vorsprung an Wissen und Fertigkeiten, betont Rotthaus (S. 128f).

Die Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen sollte gemäss Rotthaus (2008) von Gleichwertigkeit geprägt sein. Gleichzeitig haben Eltern aber auch die Verantwortung, Kinder in diese Erwachsenenwelt einzuführen und mit deren Grundsätzen und Werten vertraut zu machen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Zeit, die den Eltern bleibt, um dem Kind diese grundlegenden Werte beizubringen, sich praktisch nur noch auf die Vorschulzeit beschränkt. Somit dürfte man die Kinder nicht mehr - wie in den letzten Jahrhunderten - lange künstlich kindlich halten und müsste ihnen altersgerecht Verantwortung übertragen. Gerade das fällt aber vielen Eltern, auch aufgrund der herrschenden Wohlstandssituation, schwer. In Bezug auf Elternmisshandlung hat Rotthaus den berühmten Spruch von Gorbatschow abgewandelt und sagt: „Wer mit der Erziehung zu spät kommt, den bestraft das Kind“ (S. 128f).

Ausserdem beschreibt Rotthaus (2008) eine gewisse Identifikation der Jugendlichen mit den Rollenbildern der heutigen Zeit. Manche Jungen verinnerlichen das in den Medien immer noch vorherrschende Männerbild, das den Männern Macht, Kontrolle und auch ein gewisses Mass an Gewalt zuschreibt. Die Mädchen hingegen haben zum Teil ein anderes, moderneres Rollenbild der Frau in der heutigen Zeit kennengelernt. Sie rebellieren gegen das traditionelle Rollenbild, nach dem ein Mädchen brav, passiv und ängstlich zu sein hat. Sie üben ein Durchsetzungs- und Dominanzverhalten, wie dies in der heutigen Zeit von ihnen auch verlangt wird (S. 130).

Einen anderen Einflussfaktor für die Elternmisshandlung sieht Cottrell (2002) in der allgemeinen Gewalt in der Gesellschaft. Um heutzutage seine Ziele zu erreichen und die Kontrolle zu behalten, sind Gewalt und Aggression eine gewöhnliche, akzeptable Methode geworden. Dies wird in den Filmproduktionen der heutigen Zeit genauso widerspiegelt wie in den meisten Fernseh- und Nachrichtensendungen. Die Gewalt ist für alle omnipräsent. In manchen Familien oder Gemeinschaften sind - Cottrells Aussagen zu Folge - körperliche, emotionale oder verbale Misshandlung zu einer anerkannten und alltäglichen Form der Kommunikation geworden (S. 220).

Aus dem ökologischen Modell ableitend, lässt sich grundsätzlich sagen, dass die vier Ebenen jeden Menschen beeinflussen. Die oben beschriebenen Einflussfaktoren auf den verschiedenen Ebe-

nen wurden speziell mit dem Fokus auf Elternmisshandlung dargelegt. Sie machen klar, dass es ganz unterschiedliche Einflussfaktoren sind, welche Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche begünstigen können. Vor allem aber macht das Modell deutlich, dass eine ausgeprägte Wechselwirkung der verschiedenen Einflussfaktoren stattfindet. Es ist deshalb bei der Problemerkennung und -behandlung des Phänomens der Elternmisshandlung enorm wichtig, eine ganzheitliche Sicht einzunehmen. Die Soziale Arbeit kann dabei einen wesentlichen Beitrag leisten. Das folgende Kapitel zeigt auf, welche Haltung die Soziale Arbeit in der heutigen Zeit einnimmt und welchen Auftrag sie in Bezug auf Elternmisshandlung zu erfüllen hat.

---

## 5. Soziale Arbeit

---

Der Auftrag, die Aufgaben und die Grundsätze der Sozialen Arbeit werden in der Schweiz vom Berufsverband für Sozialarbeitende Avenir Social national definiert. Dies zum einen im Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit und zum Anderen im Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit. Der Berufskodex enthält die ethischen und fachlichen Grundsätze der Sozialen Arbeit. Im Berufsbild hingegen sind der Gegenstand, die Methoden und Ressourcen, die Arbeitsfelder, die Ziele und die dem zugrunde liegenden Grundhaltung, Werte und Menschenbilder enthalten. In den folgenden drei Abschnitten werden der Auftrag und die Rolle, die Bereiche sowie die Haltungen der Sozialen Arbeit vor allem in Bezug auf Elternmisshandlung aufgezeigt.

### 5.1. Auftrag und Rolle der Sozialen Arbeit

Jedes Handeln der Sozialen Arbeit sollte mit der internationalen Definition der Sozialen Arbeit zu vereinbaren sein. Diese ist von Avenir Social (2006a) im Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit festgehalten worden und lautet:

Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme vermittelt Soziale Arbeit am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental. (S. 1)

Die Profession der Sozialen Arbeit wird von Avenir Social (2006a) folgendermassen beschrieben: „Die Profession Soziale Arbeit umfasst ein heterogenes Konglomerat von fachspezifischen Tätigkeiten. Sie alle drehen sich um Vorbeugen, Lindern und Lösen von Problemen(...)“ (S.2).

Soziale Probleme zu vermeiden, aufzudecken und zu bewältigen ist gemäss Alfred Limbrunner (2004) das Ziel des professionellen Handelns von Sozialarbeitenden (S. 42). Anders formuliert bedeutet dies, dass das Ziel der Sozialen Arbeit die Prävention, die (Früh-) Erkennung sowie die (Früh-) Intervention beinhaltet. Diese Ziele werden in dieser Arbeit in Bezug auf Elternmisshandlung in den Kapiteln 7, 8 und 9 bearbeitet.

Da nicht alle Aufgaben gleichwertig und gleichzeitig umfassend von einem / einer Sozialarbeitenden wahrgenommen werden können, ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen laut Limbrunner (2004) unabdingbar. Ausserdem ist interdisziplinäres Zusammenarbeiten berufstypisch für Sozialarbeitende (S. 43).

Die Erfüllung dieser angestrebten Ziele der Sozialen Arbeit wird in verschiedenen Bereichen verfolgt. Das folgende Kapitel gliedert diese Bereiche genauer auf.

## 5.2. Bereiche der Sozialen Arbeit

Die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit erstrecken sich nach Avenir Social (2006a) über unterschiedliche Bereiche. Sie engagiert sich in Trägerschaften und Organisationen, bei Betroffenen bzw. adressierten Personen und in zu bearbeitenden Problemkreisen (S. 6). Bei Prävention oder Intervention in Bezug auf Elternmisshandlung rücken vor allem die Betroffenen, spezifisch die Jugendlichen, Eltern, Geschwister und die gesamte Familie mit dem jeweiligen Umfeld ins Blickfeld. Es gilt aber auch den Blick zu erweitern auf den Problemkreis der Häuslichen Gewalt durch Jugendliche gegen ihre Eltern und den damit verbundenen gesetzlichen Rahmenbedingungen und den gesellschaftlichen Werten.

Wie Avenir Social (2006a) festlegt, handeln Sozialarbeitende je nach Organisation, in deren Dienst sie stehen und je nach dem, was die Situation erfordert, präventiv, erziehend, stützend, ergänzend oder ersetzend (S. 4). In dem breiten Berufsfeld, das sich daraus ergibt, sind Sozialarbeitende je nach Organisationskontext in einer rein beratenden und / oder auch in einer kontrollierenden Funktion.

Die folgende Darstellung (Abb. 4) verschafft einen Überblick über die unterschiedlichen Aufgabenfelder der Sozialen Arbeit und zeigt gleichzeitig auf, in welchem Spannungsfeld von Helfen und Kontrollieren sich die Soziale Arbeit befindet.

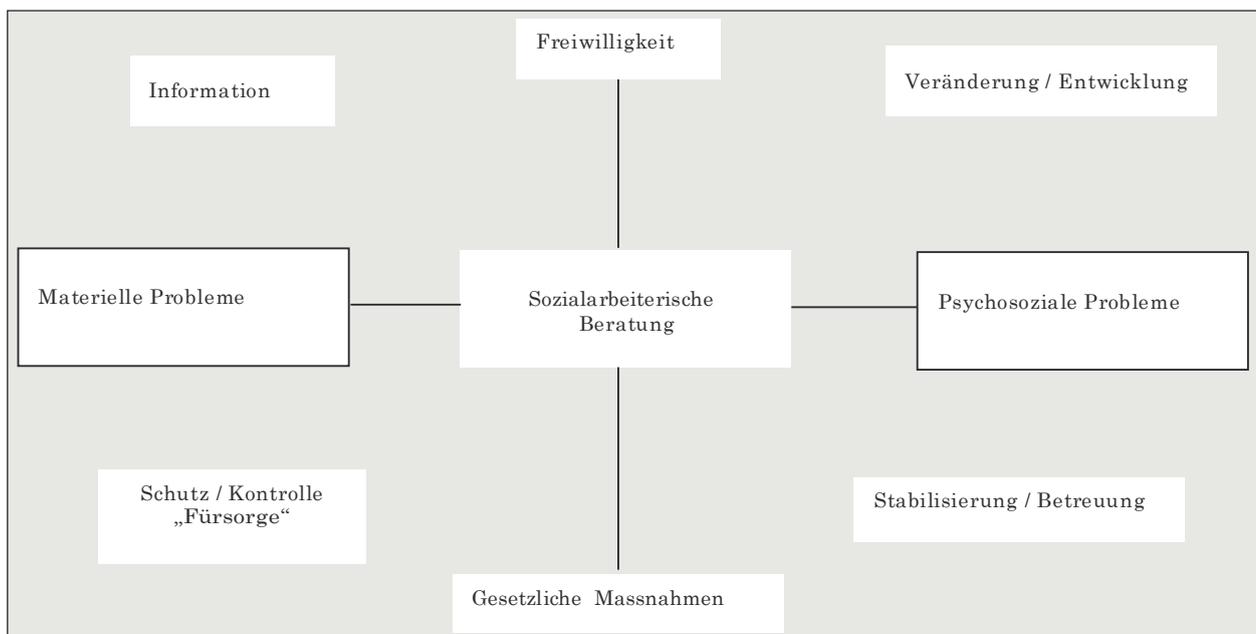


Abb. 4: Funktionen und Aufgaben von Beratung in der Sozialen Arbeit (Ursula Fuchs, 2008, S. 7)

Das Angebot der verschiedenen Organisationen, die in der Sozialen Arbeit tätig sind, erstreckt sich von freiwilliger Beratung bis hin zu angeordneten Settings, welche vor allem im Rahmen von Massnahmen durchgeführt werden. Die sozialarbeiterische Beratung soll Hilfe und Unterstützung bei materiellen und psychosozialen Problemen bieten. Die Funktionen / Aufgaben, die Sozialarbeitende übernehmen, werden von Limbrunner (2004) folgendermassen aufgelistet:

- Beratung und Information
- Befähigung / Training, Organisation von Lernprozessen
- Behandlung
- Vermittlung und Koordination
- Betreuung / Langzeitbegleitung
- Gutachtliche Stellungnahme
- Interessenvertretung und politische Einflussnahme (S. 43).

Ergänzend werden von Avenir Social (2006a) noch folgende Funktionen erwähnt:

- Erschliessen von Ressourcen
- Pädagogische Begleitung sowie Bewusstseinsbildung zur Verbesserung der Handlungskompetenzen (S. 4).

Die freiwilligen Angebote der Sozialen Arbeit in Bezug auf Elternmisshandlung sind vor allem allgemeine Beratung, Erziehungsberatung, Information über spezifische Angebote und Fachstellen (siehe Anhang C, D und E) oder mögliche Massnahmen (vgl. Kap. 3.1).

Werden Kinderschutzmassnahmen von den Eltern gewünscht, von der Vormundschaftsbehörde oder der Jugendanwaltschaft angeordnet, so bewegen sich die flankierenden, unterstützenden Beratungen im Bereich der angeordneten (unfreiwilligen) Settings. Diese sollen zum einen eine stabilisierende bzw. betreuende Funktion erfüllen und zum anderen durch Kontrolle, einen gewissen Schutz für alle Familienmitglieder sicherstellen.

### **5.3. Haltung der Sozialen Arbeit**

Der Sozialen Arbeit liegt ein humanistisches Menschenbild zugrunde, wie Avenir Social (2006a) im Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit festhält. Zu den grundsätzlichen Werten gehören die Menschenwürde, Gerechtigkeit, Gleichheit, Demokratie und Solidarität (S. 7). Der Respekt vor der Menschenwürde und den berufsethischen Normen sind bei Sozialarbeitenden wegleitend und ihrer Tätigkeit liegt eine reflektierende und systematische Herangehensweise zugrunde (ib./ibid., S. 4).

Das Berufsbild hält ausserdem weiter fest, dass die Klienten / Klientinnen als veränderungs- und entwicklungsfähige Personen wahrgenommen werden. Mit Hilfe der Sozialarbeitenden und deren Aufgaben (vgl. Kap. 5.2) sollen die Klienten / Klientinnen ermächtigt werden, ein möglichst autonomes (selbständiges und selbstbestimmendes) Leben zu führen (S. 3). Im Berufskodex von Avenir Social (2006b) findet sich hierzu folgender Artikel:

#### **Art. 5 Abs. 4 Berufskodex Sozialer Arbeit**

Sie fördern und begleiten Klientinnen und Klienten zu grösstmöglicher Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Die Meinungs- und Entscheidungsfreiheit der Klientinnen und Klienten wird respektiert.

Dadurch sollen die Klienten / Klientinnen die Verantwortung für ihr Handeln und für andere Menschen übernehmen können, wie das Berufsbild von Avenir Social (2006a) festhält. Die professionelle Begleitung berücksichtigt hierbei die vorhandenen Ressourcen der Klienten / Klientinnen und die ihres sozialen Umfeldes und sichert oder aktiviert diese (S. 3).

Mit der Beschreibung des Auftrags, der Haltung und der Rolle sowie den Bereichen der Sozialen Arbeit wird deren Zuständigkeit für die Prävention, Früherkennung und Frühintervention von Elternmisshandlung fundiert. Die vorangegangenen Kapitel haben den Handlungsbedarf in diesen Bereichen und den rechtlichen Rahmen in Bezug auf Elternmisshandlung aufgezeigt. Die folgenden Kapitel geben Aufschluss darüber, in welcher Form die verschiedenen Ebenen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention angegangen werden können.

---

## 6. Präventionsmöglichkeiten

---

Prävention wird im Bereich der Gesundheit von der Form und Funktion her schon lange betrieben. Die Bezeichnung ist aber neueren Datums (Martin Hafen, 2007, S. 124). Das Wort Prävention kam in den 70er Jahren auf, als die Folgen der Drogensucht bei den Süchtigen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheiten, Delinquenz), bei deren familiären Umfeld (z.B. finanzielle Probleme, Gewalt) und in der Gesellschaft (z.B. Kosten, öffentliches Ärgernis) zunahmen. Man wollte die illegalen Suchtmittel eindämmen und verhindern, dass die Zahl der Drogensüchtigen steigt. Es folgten darauf Aidsprävention, Gewaltprävention usw. Heute ist der Begriff der Prävention aus der modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Prävention wird überall gefordert, obwohl damit die bekannten Probleme nie ganz verschwinden werden.

Im folgenden Kapitel wird erklärt, was Prävention genau ist und welche Formen es gibt. Danach wird spezifisch darauf eingegangen, wie im Themenbereich der Elternmisshandlung und der Gewalt der jugendlichen Minderjährigen gegen ihre Eltern präventiv auf den vier Ebenen Gesellschaft, Gemeinschaft, Beziehung und Individuum gehandelt werden kann. Das ökologische Modell der WHO mit den vier Ebenen wurde bereits im Kapitel 4.2 erläutert.

### 6.1. Definition von Prävention

Martin Hafen (2007) bezeichnet Prävention als Ursachenbehandlung. Prävention hat die Aufgabe, Einflussfaktoren eines Problems zu ergründen und das Auftreten bzw. die Entstehung dieses Problems zu verhindern (S. 61).

In den Anfängen der Suchtprävention wurde vom Konzept von Caplan Gerald (1964) gesprochen, der Prävention in Primär-, Sekundär-, und Tertiärprävention aufteilt. Es unterscheidet nach dem Zeitpunkt einer Intervention. Das Konzept von Gordon R. (1987) dagegen unterscheidet nach den anvisierten Zielgruppen und wird aufgeteilt in universelle, selektive und indizierte Prävention (zit. in Kläusler-Senn Charlotte & Brunner Sibylle, 2008, S. 21f). Da sich dieses Konzept in den letzten Jahren verbreitet hat und sich diese Arbeit vor allem auf die unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen mit verschiedenen Gefährdungsgraden befasst, stützen sich die Ausführungen innerhalb dieses Kapitels 6 darauf ab.

#### Universelle, selektive und indizierte Prävention

In Anlehnung an Gordon erklärt Bernhard Meili (2006) die Prävention nach Zielgruppen folgendermaßen:

- Die Massnahmen der universellen Prävention richten sich an die Allgemeinheit, an die gesamte Bevölkerung, ohne nach Grad der Risiken oder Gefährdung zu unterscheiden.
- An definierte Gruppen mit erhöhter Gefährdung (z.B. Eltern und Jugendliche, die Gewalt in irgendeiner Form, an irgendeinem Ort schon mal erlebt haben) richtet sich die selektive Prävention.
- Die indizierte Prävention richtet sich an einzelne identifizierte Personen mit erhöhtem Risiko (z.B. Eltern, die Gewalt durch ihr minderjähriges Kind erleben / erlebt haben) (S. 8).

Die folgende Darstellung (Abb. 5) stellt die verschiedenen Konzepte von Gordon und Caplan in Beziehung zueinander dar. So wird sichtbar, wo sich die Präventionsarten auf dem Kontinuum von Prävention zur späteren Behandlung (=Intervention) befinden und wo sie deckungsgleich

sind oder sich überschneiden. Die Früherkennung und Frühintervention, die ebenfalls in dieser Grafik zu sehen sind, werden in den Kapiteln 7 und 8 genauer ausgeführt.

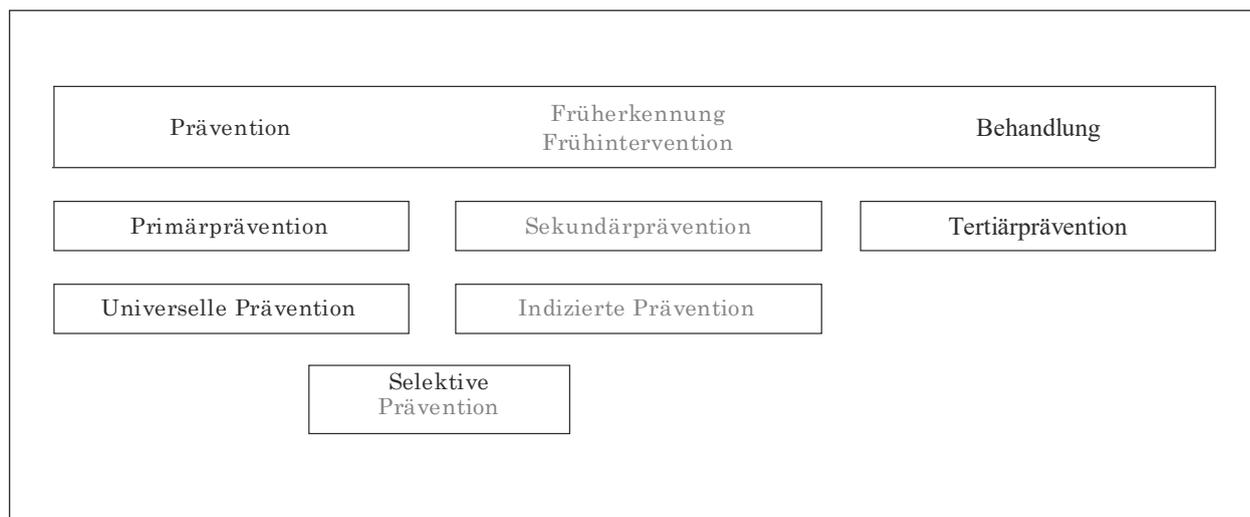


Abb. 5: Die Begriffe der Prävention (Hafen, 2007, S. 85)

### Risiko und Gefährdung

Prävention soll das Risiko reduzieren, ein Problem überhaupt entstehen zu lassen. Folglich führen gehäufte Risiken zu einer höheren Gefährdung. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung entwickelte das Bundesamt für Gesundheit [BAG] ein psychosoziales Gefährdungsmodell (Abb. 6). Es besteht aus den vier Risikofaktoren: Soziale Ausgangslage, psychische Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und Suchtmittelkonsum. Diese Faktoren beeinflussen sich wechselseitig und ergeben das gesamte Ausmass der Gefährdung. Eine Gefährdung ist multidimensional. Die Orientierung an einer einzigen Symptomatik greift zu kurz (Kläusler-Senn & Brunner, 2008, S. 17f). Gebhard Hüsler (2006) schreibt allerdings der sozialen Ausgangslage Jugendlicher (z.B. Familienverhältnis, Schulkarriere, Umfeld, besondere Lebensumstände etc.) einen moderierenden Einfluss auf die Gesamtgefährdung zu (S.40). In Abhängigkeit mit dieser entstehen psychische Probleme, Verhaltensauffälligkeiten wie Gewalt und Substanzmissbrauch.

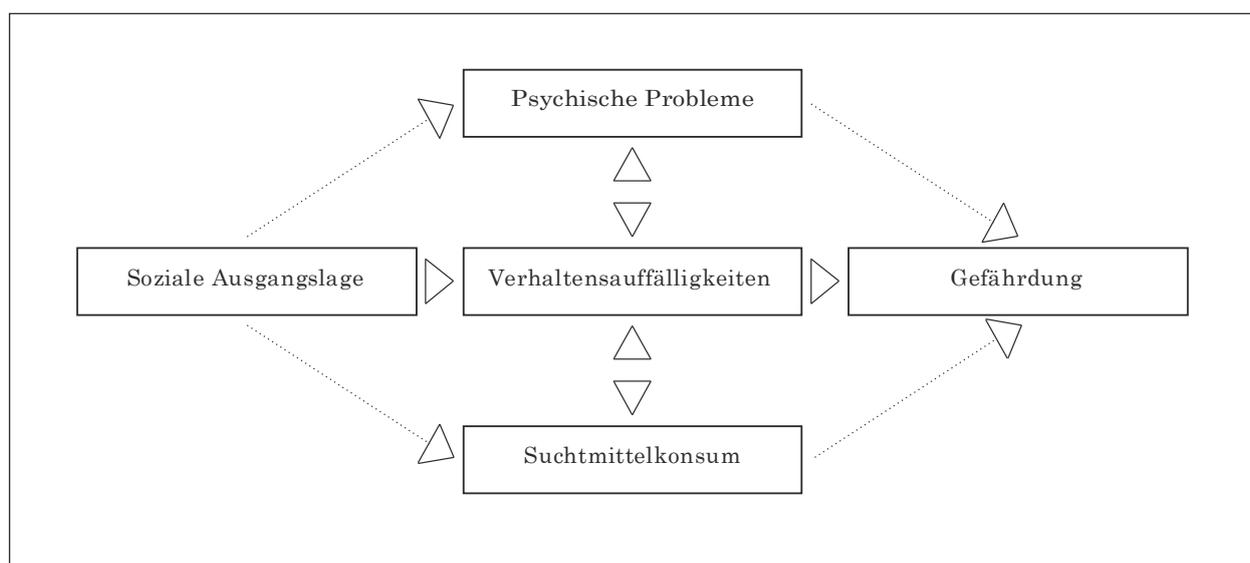


Abb. 6: Gefährdungsmodell des BAG (Kläusler-Senn & Brunner, 2008, S. 18)

Abgeleitet von der Gesundheitsförderung verfolgt eine Erfolg versprechende Prävention generell zwei Strategien: Sie orientiert sich an den Einflussfaktoren, welche eine Krankheit oder ein Problem begünstigen bzw. verhindern. Somit werden Risikofaktoren bekämpft und Schutzfaktoren, die dem zukünftigen Problem entgegenwirken, gefördert (Hafen, 2007, S. 93ff).

Wenn Sozialarbeitende und Fachpersonen, die mit Eltern, Jugendlichen oder Familien in Kontakt kommen, um diese Einflussfaktoren und um die Ursachen von Elternmisshandlung wissen (vgl. Kap. 4.2), können sie diese auch bewusst beachten, wahrnehmen und beeinflussen. Darauf wird in dieser Arbeit in den Kapiteln 7 und 8 noch detaillierter eingegangen.

Jede Prävention hat laut Hafen (2007) auch behandelnde Aspekte. Beim Versuch, in der Gegenwart zukünftige Probleme zu verhindern, bemüht sie sich Prozesse der Veränderung anzukurbeln. Die Prävention ist also eine Intervention auf der Ursachebene (S. 37).

## **6.2. Gesellschaftsebene: Sensibilisierung**

Die Gewalt von minderjährigen Jugendlichen gegen ihre eigenen Eltern ist nach wie vor ein Tabuthema in unserer Gesellschaft. Die Vorstellung, dass das Zuhause, das für alle Familienmitglieder ein Ort der Sicherheit und Geborgenheit darstellen soll, zur Arena von Streit und Kampf wird, ist für viele Menschen unvorstellbar. Kinder im Jugendalter sagen, wo es langgeht. Jede Auseinandersetzung, Zurechtweisung und auch kleine Diskussionen bergen die Gefahr einer extremen Eskalation. Der Kreis der destruktiven Konfliktlösung ist oft so weit fortgeschritten, dass es sowohl seitens der Eltern wie auch der Jugendlichen zu verbaler und körperlicher Gewalt kommt. Hilflös und zutiefst beschämt fühlen sich Eltern in solchen Situationen. Unterstützung zu holen, trauen sie sich nicht. Erst das Hausaustreten aus der Isolation unterbricht den Kreislauf der Gewalt (vgl. Kap. 4.1). Bis dahin ist es aber oft ein langer Weg. Diese Aussagen untermalt Karin Gerber, Systemische Paar- und Familientherapeutin und Beraterin im Elternnotruf in Zürich, in ihrem Referat der Fachtagung zur Jugendgewalt im November 2008 (S.19). Durch die 24-Stunden-Telefonberatung für Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen werden die Berater und Beraterinnen durch das niederschwellige Angebot immer wieder mit heiklen, tabuisierten Themen konfrontiert, so auch mit der Elternmisshandlung. Die Problematik der Gewalt von minderjährigen Jugendlichen gegen die eigenen Eltern hat gemäss Aussagen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Luzern [KJPD] und der Opferberatungsstelle Luzern in den letzten Jahren zugenommen (Juni 2010, E-Mail und Telefon). Die angefragten Fachstellen im Kanton Luzern (siehe Vorwort) haben keine konkreten Zahlen der letzten zwei Jahre. Die meisten haben bis anhin Fälle unter dem Aspekt Gewalt, Aggression und Tötlichkeiten erfasst. Wer gegen wen Gewalt ausgeübt hat, wurde noch nicht festgehalten (Juni / Juli 2010, E-Mail und Telefon).

### **Risikowahrnehmungsgesellschaft und Medien**

Probleme sind für die Gesellschaft erst relevant, wenn sie als Probleme kommuniziert werden. Damit wird nicht bestritten, ob es die bestimmten Probleme wie z.B. Jugendgewalt, Sucht etc. gibt. Die Gesellschaft konstruiert immer wieder gewisse Tatbestände vermehrt als problematisch, deshalb können wir die moderne Gesellschaft als Risikowahrnehmungsgesellschaft bezeichnen. Nach Niklas Luhmann (1997) leisten die Massenmedien einen entscheidenden Beitrag zur gesteigerten Problem- und Risikowahrnehmung (zit. in Hafen, 2007, S.133).

Gerade aber mit Hilfe der Medien ist es möglich, die gesamte Bevölkerung auf ein bisher unbekanntes Phänomen wie der Elternmisshandlung aufmerksam zu machen und das Tabu zu brechen. Die Opferberatungsstelle Luzern stellte eine Zunahme der Fälle von Häuslicher Gewalt, die von Jugendlichen gegen ihre Eltern ausgeht, fest, als dieses Thema Anfang des Jahres 2010 in

den Medien war. Die betroffenen Eltern getrauten sich in dieser Zeit eher sich zu melden (13. Juli 2010, Telefon). Dies zeigt, dass bei solchen Fällen von einer Dunkelziffer ausgegangen werden kann. Es ist somit angebracht, die Elternmisshandlung vermehrt zum Gesprächsthema zu machen (mit Kampagnen in den Medien, Plakate, Flyer). Nur mit Hilfe von Kommunikation und mit der Verbreitung der Gründe und Einflussfaktoren der Elternmisshandlung kann die Gesellschaft und jeder Einzelne dieser Problematik vorbeugen. Erst wenn die Gesellschaft für dieses Phänomen sensibilisiert ist, das Thema bewusst gemacht wird, achten alle mehr darauf. Dadurch getrauen sich Betroffene wahrscheinlich eher, aus dem Schatten zu treten. Ebenso fällt den Personen im Umfeld der Betroffenen der Umgang mit diesen leichter, da mehr Wissen über die Ursachen und Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden ist. Im Vergleich dazu kennt man die Präventionskampagnen gegen Häusliche Gewalt. Gewalt gegen die Frau in den eigenen vier Wänden oder in der Partnerschaft war lange ein Tabuthema. Heute unterstützt die Schweizer Gesellschaft klar die Opfer Häuslicher Gewalt und die Frauenhäuser sind vielen Menschen aller Schichten ein Begriff. Leider ist dies bis anhin bei Elternmisshandlung nicht dasselbe.

### **Weg zum Präventionserfolg**

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Prävention mit ihren Argumenten und ihren Informationen die gewünschten Meinungs- und Verhaltensänderungen bewirkt. Es müssen laut Hafén (2007) mehrere Hindernisse überwunden werden, um einen Erfolg zu erreichen. Das Thema einer Prävention muss zuerst Aufmerksamkeit erregen. Ob sich ein Thema gegen Konkurrenzthemen durchsetzen kann, ist oft auch eine Frage des Budgets. Die Botschaft soll von möglichst vielen Personen im Sinne der Präventionsfachleute verstanden werden. Anschliessend muss diese Botschaft akzeptiert werden. Erst wenn das erreicht ist, ist auch eine Einstellungsänderung möglich. Damit nun auch eine Verhaltensänderung eintritt, braucht es bewusst gesteuertes Verhalten. Dies ist nicht so leicht, denn es spielt sich nicht im gleichen Teil des Gehirns ab wie die meisten unerwünschten Verhaltensweisen, die unserer bewussten Kontrolle entzogen sind. Zum Schluss folgt die Stufe der Verfestigung des geänderten Verhaltens. Es sind vornehmlich unbewusste Prozesse, die zu Rückfällen verleiten. Diese Prozesse können kognitiv nur sehr beschränkt beeinflusst werden. Deshalb ist es wichtig, das neue Verhalten oft zu wiederholen und zu automatisieren, damit es sich verfestigen kann und das alte Verhalten gleichzeitig ‚verlernt‘ wird (S. 33f). Erst wenn all diese Hürden überwunden sind, hat Prävention vollständig gewirkt.

Soll also eine wirksame Prävention der Elternmisshandlung erreicht werden, hiesse das konkret: Das Thema muss von Präventionsfachleuten und von Fachpersonen, die mit Familien zusammenarbeiten aufgegriffen und über die Medien und diverse Kanäle thematisiert und publik gemacht werden. Es müssen innovative Ideen gefunden werden, um die Gesellschaft möglichst flächendeckend anzusprechen. Mit Hilfe von Plakaten, Flugblättern, Inseraten oder Kurzfilmen, bei denen Fachstellen mit Telefonnummer oder Homepage erwähnt sind, muss die Aufmerksamkeit für das Thema sowohl bei den gefährdeten Eltern, bei den möglichen jugendlichen Tätern / Täterinnen als auch bei der gesamten Bevölkerung erreicht werden. Die Slogans und Botschaften müssen richtig ankommen, dürfen aber gleichzeitig keine Personengruppen diskriminieren (vgl. Kap. 5.3 Haltung der Sozialen Arbeit). Damit diese akzeptiert werden, ist es wichtig, die Kampagnen möglichst kongruent und übertragbar auf den Alltag zu lancieren. Vorwürfe oder Belehrungen haben kaum Wirkung. Gerade bei Jugendlichen kommen ‚gute Ratschläge‘ oder moralisierende Aufforderungen nicht immer an. Die anschliessende Einstellungs- und Verhaltensänderung kann man nicht erzwingen. Dies ist sehr individuell. Vielleicht beeinflussen steigende Preise für Zigaretten und Alkohol den Konsum dieser Substanzen, drohende Bussen im Strassenverkehr hindern jemanden daran zu schnell zu fahren oder man überlegt sich die Folgen des riskanten Verhaltens und ändert etwas. Repression und gesetzliche Veränderungen können auch zu einer Verhaltensänderung in der Gesellschaft führen. Mit den Möglichkeiten der Prävention auf der Gemeinschaftsebene befasst sich das nachfolgende Kapitel.

### 6.3. Gemeinschaftsebene: Aufklärung

In den Bereichen, in denen Personen beruflich oder privat vermehrt mit Eltern, Jugendlichen oder mit Familien zusammenarbeiten, ist es wichtig, offen über das Phänomen der Elternmisshandlung zu sprechen. Die nötige Aufklärung ist gerade in den Settings Schule, Jugendarbeit, Sportvereine und Gemeinde von enormer Bedeutung, denn die Symptome und Auswirkungen der Gewalt, wie sie in Kapitel 2 beschrieben werden, werden in diesen Settings sichtbar.

Prävention kann hier betrieben werden, indem Präventionsfachleute (evt. auch Sozialarbeitende) diese Settings bzw. Organisationen aufsuchen und Informationsveranstaltungen für Lehrer / Lehrerinnen, Vereine, Gruppenleiter / Gruppenleiterinnen, Behördenmitglieder mit Ressorts im Bereich Soziales und Familie, Ärzte / Ärztinnen, Jugendarbeit, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen, Soziokulturelle Animatoren, Beratungsstellen, Kinderkrippen, Kinderhorte, Mütter- und Väterberatung, Polizei etc. organisieren. Hier ist das Ziel, die Personen für das Thema zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Ebenso soll erreicht werden, dass diese Institutionen (Vereine, Schule, Jugendarbeit etc.) und deren Mitglieder Einflussfaktoren (Risiko- und Schutzfaktoren) von Elternmisshandlung kennen und diese so beeinflussen können, dass die Gewalt Zuhause gar nicht erst zum Ausbruch kommt oder möglichst frühzeitig gestoppt werden kann.

Institutionen sollen Fachstellen für Gewalt kennen (vgl. Anhang C, D und E). Bei Unsicherheit können sie diese um Rat fragen oder evt. betroffene Gefährdete oder Gefährdeter / Gefährdeterinnen von Gewalt im Elternhaus weiterleiten. In diesem Zusammenhang ist die Früherkennung ein Schwerpunkt eines solchen Vortrages im Rahmen einer Aufklärungsveranstaltung. Auf die Früherkennung wird im Kapitel 7 detaillierter eingegangen.

#### Verhaltens- und Verhältnisprävention

Sind präventive Aktivitäten direkt an die Personen gerichtet, bei denen ein bestimmtes Problem (z.B. Gewalt gegen die Eltern) verhindert werden soll, spricht Hafén (2007) von Verhaltensprävention. Diese Aktivitäten setzen direkt bei der Zielgruppe (minderjährige Jugendliche, die gegenüber ihren Eltern Gewalt anwenden oder Eltern in der Opferrolle) an. Verhältnisprävention dagegen versucht mit Massnahmen soziale Systeme oder strukturelle Aspekte so zu verändern, dass die Umwelt der möglichen Zielgruppe beeinflusst wird. Den strukturellen und sozialen Gegebenheiten wird somit ein Einfluss auf das Auftreten resp. Nichterscheinen eines Problems übertragen (S. 195ff). So kann z.B. die Trennung des gewalttätigen Vaters von der Familie eine Veränderung in der Gewaltbereitschaft der noch jungen Kinder bewirken und Jahre später eine Gewalteskalation von Seiten des Kindes verhindern. Jegliche Projekte, die klassenübergreifend in Schulen durchgeführt werden, können als solche Verhältnisprävention angesehen werden. Sie verändern die Verhältnisse mit unterschiedlichen Zielen (z.B. Gewaltprävention).

Die Opferberatungsstelle Luzern sieht bei der Elternmisshandlung einige Muster im Verhalten, die bei Betroffenen aufgebrochen werden müssen. So wäre z.B. ein adäquater Umgang mit Stress und Druck sowie eine Kommunikationskultur ohne Gewalt eine Möglichkeit der Prävention (13. Juli 2010, Telefon). Diese Prävention durch die Stärkung und Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen von Kindern und Jugendlichen (vgl. Kap. 6.5) ist eine zentrale Aufgabe von Schule, Vereinen und Jugendarbeit. Dies ist möglich, wenn Kinder und Jugendliche nicht mit anderen verglichen werden, sondern auf ihre individuellen Fortschritte geachtet wird. Dazu gibt es für Lehrpersonen diverse Weiterbildungen zur Individualisierung und Binnendifferenzierung innerhalb von Klassen. Die Integrierte Förderung [IF] durch Heilpädagogen / Heilpädagoginnen wird inzwischen in einigen Schulen praktiziert und unterstützt Kinder mit Teilleistungsdefiziten. Auch für Sportvereine, Jugendarbeit und Gemeinden gibt es diverse Präventionskampagnen des BAG. Nachhaltige Prävention, egal zu welchem Thema, kann sich aber nicht auf einmalige Aktionen oder auf gelegentliche Informationslektionen beschränken. Es geht darum, immer wieder die Risikofaktoren zu minimieren und die Schutzfaktoren zu stärken, um eine Gefährdung möglichst

gering zu halten. So heisst Prävention laut Pia Gabriel-Schärer, Kurt Gschwind und Martin Hafen (2008) immer auch, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass an den sozialen Strukturen eines Systems gearbeitet werden muss. Verhältnisprävention setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen relevanten Bezugspersonen voraus und kann nicht nur an eine Stelle delegiert werden (S. 45). So ist es also enorm wichtig, dass alle Personen, die mit Eltern, Jugendlichen und Familien zu tun haben, und mit diesen in einem Vertrauensverhältnis stehen, (z.B. Lehrpersonen, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit) gemeinsam kooperieren und gemeinsam Prävention betreiben.

#### **6.4. Beziehungsebene: Eltern stärken**

Die Jugend- und Familienberatungsstelle Contact in Luzern stellt fest, dass sich die Sprache der Jugendlichen über die Jahre verändert hat. Sie reden zunehmend im gleichen Ton und in der gleichen Wortwahl Zuhause wie innerhalb ihrer Peergroup. Jugendliche teilen vermehrt Schimpfwörter in diesem Jargon (z.B. Schlampe, Psycho, halt die Fresse etc.) auch Zuhause aus. Das heisst für die Fachstelle Contact aber nicht, dass es sich immer um verbale Gewalt gegenüber den Eltern handelt. Sie nimmt dafür vermehrt wahr, dass die Hierarchien nicht mehr stimmen (13. Juli 2010, E-Mail). Machtumkehr gab es schon immer, z.B. wenn Kinder Verantwortung für einen kranken Elternteil übernehmen mussten. Das entspricht aber nicht dem neuen Phänomen der Machtübernahme durch Jugendliche, die gegenüber ihren Erziehungsberechtigten völlig respektlos auftreten (KJPD Luzern, 12. Juli 2010, E-Mail). Traussnig (2008) meint dazu, dass Kinder die Autorität ihrer Eltern früher in Frage stellen und deren Einstellungen und Meinungen verstärkt angreifen. Meinungsverschiedenheiten sind gerade in der Pubertät der Jugendlichen normal und haben durchaus produktiven Charakter. Kinder und Jugendliche lernen dadurch ihre Meinung zu vertreten, zu argumentieren, andere Bedürfnisse zu respektieren und Grenzen zu akzeptieren (S. 72). Es geht nicht um die Anzahl der Konflikte, sondern wie damit umgegangen wird und diese gemeinsam bewältigt werden. Horst-Eberhard Richter (1972) sagt dazu:

Die klassische Harmonievorstellung muss revidiert werden. Nicht das Vorhandensein stärkerer Konflikte, (...), beweist einen Defekt der Familie, sondern nur die Unfähigkeit der Mitglieder, derartige Spannungen auszuhalten und miteinander zu klären, ohne einander zu verstossen, zu bestrafen oder in regelrechte Symptombildungen hineinzutreiben. (zit in Traussnig, 2008, S. 72)

Erziehungsberechtigte sind sich ihrer Vorbildrolle oft nicht bewusst. Ihre Sozialkompetenzen (z.B. Umgang mit Mitmenschen, Werte und Normen, Diskussionskultur etc.) geben sie ihren Kindern unbewusst weiter (vgl. Kap. 3.2.2 Ursachen der Gewalt). Gemäss Gerhard Lauth und Peter Viebahn (1987) beinhalten soziale Kenntnisse das Wissen über soziale Normen, die Bedürfnisse von Interaktionspartnern und allgemeine Strategien sozialen Verhaltens. Fehlen diese Kenntnisse oder sind sie nicht ausreichend, sind die Verhaltensmöglichkeiten eingeschränkt und / oder die Erfolgserwartungen unangemessen (S. 21). Soziale Fertigkeiten stellen eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches soziales Verhalten dar. Bestehen Defizite können soziale Interaktionen weniger befriedigend verlaufen (S. 19).

Der KJPD Luzern meint, dass diesen Jugendlichen zudem seit dem Kleinkindalter eine konsequente, klare Erziehungsstruktur fehlt. Ebenso sind die Eltern nicht belastbar z.B. wegen psychischer Krankheit, Unsicherheit, Angst oder auch aufgrund fehlender Vorbilder und unterstützendem Sozialnetz (12. Juli 2010, E-Mail). Auch die Jugend- und Familienberatungsstelle Contact

fügt an, dass in solchen Familien ein Klima von Spannungen und inkonsequenten Verhaltensmustern herrschen. Manchmal sei die Erziehung zu partnerschaftlich oder zu streng (13. Juli 2010, E-Mail). Bei der Erziehung ist demnach eine Prävention von späterer Gewalt möglich. Die Elternbildung Schweiz (2009) hält mit ihrer Kampagne ‚Stark durch Erziehung‘ auf ihrer Homepage die wichtigsten acht Erziehungstipps fest. Erziehung ist:

- Liebe schenken
- Streiten dürfen
- Gefühle zeigen
- Mut machen
- Zeit haben
- Zuhören können
- Grenzen setzen
- Freiraum geben

Weitere Infos dazu unter: <http://www.e-e-e.ch>

Eine neue Kampagne mit dem Titel ‚Stark durch Beziehung‘ startet im September 2010. Auch die Fachstelle für Suchtprävention Luzern gibt Eltern auf ihrer Homepage allgemeine Erziehungstipps für Jugendliche.

### **(Präventive) Beratungsangebote für Eltern**

In den Beratungsstellen tauchen erst seit einiger Zeit auch Angebote und Hilfestellungen auf, die sich konkret und klar an Eltern richten, die im Alltag Gewalt durch ihre Kinder erleben. Zentral ist dabei das Wohlbefinden aller Familienmitglieder. So liest man auf der Homepage der Fachstelle Kinderbetreuung bei den Informationen für Eltern:

Gibt es häufig Situationen, in denen...

- sie sich von ihrem Kind bedroht fühlen?
- die Kinder sich nicht an die von ihnen geforderten Abmachungen und Regeln halten?
- sie unsicher sind, wie sie sich bei Auseinandersetzungen mit ihrem Kind verhalten sollen?

Wünschen Sie sich...

- mehr Ruhe und Harmonie in der Familie?
- klare Abmachungen mit den Kindern, die auch eingehalten werden?
- wieder von den Kindern respektiert zu werden?

Diese klaren Worte zeigen auf, dass es das Problem gibt, dass man als Fachstelle mit solchen Themen zu tun hat und dass man die Eltern gezielt frühzeitig auf das Angebot der Unterstützung bei solchen Problemen aufmerksam machen will.

Mehr Infos unter: <http://www.fachstellekinder.ch>

Im Bereich der Prävention ist es aufgrund der verschiedenen Erklärungen und Ursachen von Elternmisshandlung (vgl. Kap. 4) wichtig, die Eltern in ihrer anspruchsvollen und herausfordernden Rolle immer wieder zu stärken. Es liegt an ihnen, sich zu informieren und sich beraten bzw. unterstützen zu lassen. Es gibt diverse Angebote für Eltern im Bereich der Elternbildung, Erziehungstrainings, Eltern austauschrunden etc. Im Anhang C sind niederschwellige Angebote des Kantons Luzern, die Eltern zu ihrer Rollenstärkung präventiv nützen können, aufgelistet. Ähnliche Angebote gibt es auch in anderen Kantonen.

## 6.5. Individuelle Ebene: Kinder und Jugendliche stärken

Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist Häusliche Gewalt, die von Minderjährigen ausgeht, immer auch ein Hinweis auf die Gefährdung des Kindeswohls des jugendlichen Täters / der jugendlichen Täterin selber. Erhebliche Probleme in der psychosozialen Entwicklung führen gemäss Kläusler-Senn und Brunner (2008) später zu gesundheitlichen und sozialen Problemen sowie zu Integrationsproblemen in der Gesellschaft. Eine Entwicklungsstörung kann festgestellt werden, wenn sich verschiedene Symptome (vgl. Kap. 2.5.2 und 4.2.1) manifestieren und kombiniert auftauchen (S. 17). Solchen Jugendlichen fehlt gemäss diverser Fachstellen im Kanton Luzern (u.a. KJPD, Opferberatungsstelle und SoBZ Sursee Mandatsführung) Copingpotential, Umgang mit Frustration und Halt in einer stabilen Familiengemeinschaft. Sie meinen zudem, dass diese Jugendlichen ein Übermass an elektronischen Medien konsumieren und Gewaltdarstellungen als Selbstverständlichkeit sehen (Juni 2010, E-Mail und Telefon).

Gemäss der Schweizerischen Kriminalprävention [SKP] (2010) sind mögliche Motive für Gewalt von Kindern und Jugendlichen der Wunsch nach sozialer Anerkennung, Gruppendruck, geringe Frustrationstoleranz, Langeweile und Hilflosigkeit mit schwierigen Gefühlen umzugehen. Ihrer Ansicht nach müssen Kinder und Jugendliche gefördert werden in der:

- Selbständigkeit im Denken, Fühlen, Beurteilen und Handeln
- Konfliktfähigkeit
- Übernahme von Verantwortung
- Zusammenarbeit mit anderen, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Solidarität (S. 5ff).

Die Prävention muss also gemäss den vorliegenden Aussagen und dem Wissen über die Entstehung von Elternmisshandlung (Kap. 4.2) bereits im Kindesalter beginnen, um spätere Gewalt gegenüber den Eltern in der Jugend zu verhindern. Es geht darum, die Selbst-, und Sozialkompetenzen möglichst früh zu fördern und Kinder in ihrem Selbstwert im Alltag zu stärken. Stabile Bezugspersonen und Vorbilder sind dabei wichtig. Das muss Zuhause, in der Kinderkrippe, in der Vorschule, im Kindergarten, in der Schule, in der Berufsausbildung und in der Freizeit (z.B. in Vereinen, mit Hobbys) geschehen.

### **(Präventive) Angebote für Kinder und Jugendliche**

Das Forschungszentrum für Rehabilitations- und Gesundheitspsychologie [ZRG] der Universität Freiburg wurde vom BAG 2004 beauftragt, ein präventives Interventionsprogramm zur Verbesserung der Selbstregulation für Jugendliche zu entwickeln. Daraus entstand das Programm VIVA. Es orientiert sich an kognitiv-verhaltenstherapeutischen Arbeitsmethoden und an der Lebenswelt der Jugendlichen, welche sich in anspruchsvollen Situationen befinden (= Sekundärprävention, vgl. Kap. 6.1). Laut Brigit Hertli und Gebhard Hüsler (2008) geht es dabei um Strategien zur Alltagsbewältigung, die erarbeitet werden. Die Themen sind Selbstwert, Ressourcen, Entspannung, positive Aktivitäten, Umgang mit Gedanken und schwierigen Stimmungen sowie das Bewusstsein für Risikoverhalten. Dabei werden die Selbstverantwortung und die Selbstwirksamkeit in geschlechtsspezifischen Kleingruppen gefördert. Seit dem Jahr 2005 wird es gesamtschweizerisch durchgeführt und weiterentwickelt. Erste Evaluationen zeigen, dass dieses Programm wirkt (S. 46ff).

Auch für Kinder und Jugendliche gibt es Angebote und Möglichkeiten, frühzeitig einer negativen Entwicklung von Gewalt (in jeglicher Form) vorzubeugen bzw. diese positiv zu beeinflussen. Die Stelle Agredis Luzern bietet z.B. das Know-How / No Hau – Trainingsprogramm für Jugendliche an. Sie sprechen auf ihrer Homepage Jugendliche von 15 bis 18 Jahren an, die lernen wollen:

- Nicht (mehr) gewalttätig zu sein
- Verantwortung zu übernehmen

- Sich selber besser kennenzulernen
- Ihren eigenen Weg zu bestimmen

Auch Schul-, Sozial- oder Vormundschaftsbehörden können Jugendliche anmelden.

Weitere Infos dazu findet man unter: <http://www.agredis.ch/bildung/jugendtraining.html>

Weitere Angebote des Kantons Luzern für Kinder und Jugendliche im präventiven Bereich sind im Anhang D aufgeführt. Ähnliche Angebote und Stellen gibt es auch in anderen Kantonen.

Gemäss den vorhergehenden Kapiteln ist ersichtlich geworden, dass sich der Erfolg von Prävention nur schwer messen lässt. Ebenso ist es nicht zu vermeiden, dass es das Phänomen der Elternmisshandlung gibt bzw. weiterhin geben wird. Folglich muss die Gesellschaft ein Interesse daran haben, Fälle von Gewalt an Eltern, die von ihren jugendlichen Kindern ausgehen, zu erkennen und frühzeitig zu intervenieren. Die Möglichkeiten der Früherkennung werden im Kapitel 7 aufgezeigt.

---

## 7. Möglichkeiten der Früherkennung

---

Es gibt eine Vielzahl von Einflussfaktoren, die ein Problem verstärken bzw. lindern können. Prävention ist schwierig, da sie, wenn sie ein Problem verhindern soll, immer bei Schutzfaktoren und Risikofaktoren ansetzen muss. Es ist trotz Prävention nicht möglich, Probleme auszurotten oder zu verhindern (Hafen, 2007, S.70f). Eine Möglichkeit frühzeitig zu handeln, wenn ein Problem oder eine Gefährdung vorliegt, wird durch die Früherkennung eingeleitet.

Im folgenden Kapitel wird auf die Früherkennung von Problemen eingegangen. Zuerst wird die Definition des Begriffes ‚Früherkennung‘ erläutert, danach werden die drei Ebenen der Früherkennung – das Beobachten, der Austausch und das frühe Einleiten von Massnahmen – zuerst allgemein und dann konkreter anhand der Elternmisshandlung erklärt. Dabei wird spezifisch auf die Wahrnehmung und das Erkennen der Symptome von Elternmisshandlung eingegangen. Der letzte Teil des Kapitels beschäftigt sich mit den Chancen und Risiken der Früherkennung.

### 7.1. Definition Früherkennung

Bevor ein Problem akut und eine Behandlung bzw. Intervention nötig ist, gibt es laut Hafen (2007) die Möglichkeit der Früherkennung. Hier geht es darum, Anzeichen des zu verhindernden Problems zu erkennen, Symptome wahrzunehmen und spezifisch zu beobachten (S. 70). Die negativen abwertenden verbalen Äusserungen einer jugendlichen Schülerin über ihre Mutter kann z.B. ein Hinweis auf drohende physische Gewalt Zuhause sein.

Hafen (2007) betont:

Das ‚Früh‘ in Früherkennung drückt einen funktionalen Aspekt aus, nämlich die Absicht, Krankheiten in einem frühen Stadium zu erkennen, um die Wirkungschance der Behandlung zu vergrössern. (...) Früherkennung führt demnach zwangsläufig zur Frühbehandlung, denn wozu müsste man Aufwand betreiben, um Anzeichen für zu verhindernde Probleme zu beobachten, wenn diese Beobachtung keine Behandlung (in welcher Form auch immer) nach sich zöge. (S. 70f)

Die Früherkennung befindet sich somit zwischen Prävention und Behandlung (Abb. 7).



Abb. 7: Prävention und Behandlung als Kontinuum (Eigene Abbildung in Anlehnung an Hafen, 2007, S. 58)

Prävention und Behandlung - inklusive Früherkennung und Frühintervention - sind keine sich wechselseitig ausschliessenden Tätigkeiten, sondern sind auf einem Kontinuum anzusiedeln. Man kann sie nicht scharf trennen. Jede Prävention beinhaltet behandelnde Aspekte und jede Inter-

vention resp. Behandlung präventive. Früherkennung ist gleichzustellen mit sekundärer oder indizierter Prävention (vgl. Abb. 5 Kap. 6.1).

Verschiedene Autoren / Autorinnen (vgl. Cottrell 2002, Rotthaus & Trapmann 2004, Karin Gerber 2008) benennen den Zeitfaktor, d.h. die Dauer der elterlichen Misshandlung durch ihre jugendlichen Kinder, für spätere Folgen als entscheidend. Gerade deshalb ist Früherkennung bei Elternmisshandlung enorm wichtig. Frühzeitig einzuschreiten, das Thema als Fachstelle aufzugreifen oder sich als Eltern (= Opfer) möglichst früh zu melden, mildert die Auswirkungen der Gewalt (vgl. Kap. 2.5) und erhöht die Chancen auf positive Veränderung.

Die Früherkennung in einem System (Schule, Verein etc.) muss gemäss Martin Hafen (2005) auf drei unterschiedlichen Ebenen geschehen:

- Systematisches Beobachten
- Systematisches Austauschen der Beobachtungen
- Einleiten von Massnahmen der (Früh-)Behandlung (S. 339)

In den folgenden Unterkapiteln werden diese drei Ebenen der Früherkennungsmassnahmen erläutert und es wird auf konkrete Schritte einer gelingenden Früherkennung im nahen Umfeld der möglichen Betroffenen eingegangen. Die Arbeit befasst sich ab hier mit einzelnen Systemen der Gemeinschafts- und Beziehungsebene (vgl. Abb.3, Kap. 4.2). Umsetzungsmöglichkeiten der Früherkennung von Elternmisshandlung im Rahmen von Institutionen werden aufgezeigt. Gleichzeitig wird auf die Schwierigkeiten der Wahrnehmung und auf die Risiken und Chancen der Früherkennung eingegangen.

Das Einleiten von Frühinterventionen (Einleiten von Massnahmen der (Früh-)Behandlung bzw. die dritte und letzte Ebene von Früherkennung) wird in einem eigenen Kapitel abgehandelt, da es eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, der Gewalt von minderjährigen Jugendlichen gegen ihre Eltern in einem frühen Stadium zu begegnen.

## **7.2. Beobachten**

Im psycho-sozialen Bereich gibt es keine Messinstrumente, die mögliche Anzeichen für Suizid, Sucht oder eben Elternmisshandlung erkennen. Deshalb ist es wichtig, die Beobachtung zu strukturieren. Es geht darum, eine Person ganzheitlich wahrzunehmen. Menschen, die mit Jugendlichen, Eltern und Familien zu tun haben, sollen auf das gesamte Wohlbefinden und gleichzeitig auf Aspekte achten, welche dieses einschränken. Der Blick soll offen sein und nicht nur diejenigen Gesichtspunkte betrachten, die für das jeweilige System im Zentrum des Interesses stehen (Hafen, 2005, S. 339). Ein Lehrer / eine Lehrerin soll demnach nicht nur auf die Leistungen des Schülers / der Schülerin achten, sondern auch auf seine / ihre Kompetenzen und Lebensumstände. Lehrpersonen können bei Elterngesprächen vermehrt darauf eingehen, wie der Tagesablauf Zuhause aussieht und wie die Freizeit gestaltet wird. Ebenso kann der Kommunikation zwischen Eltern und Kind mehr Beachtung geschenkt werden. Der Soziokulturelle Animator / Die Soziokulturelle Animatorin kann im Gespräch mit dem Jugendlichen / der Jugendlichen nebenbei erfahren, wie wohl er / sie sich Zuhause fühlt und wie über die Eltern gesprochen wird. Ein Hausarzt / Eine Hausärztin z.B. soll nicht nur auf das Krankheitsbild fokussiert sein, sondern auch auf das gesamte Wohlbefinden und die Belastung des alleinerziehenden Vaters / der alleinerziehenden Mutter. Mit Hilfe dieses Gesamtbildes können Kontaktpersonen auch eher eine Gefährdung, wie in Kapitel 6 erläutert wurde, einschätzen.

Im Bewusstsein darüber, dass Beobachtung unterschiedlich stattfindet und mit dem persönlichen Sinneseindruck zu tun hat, wird nun spezifisch auf die Wahrnehmung eingegangen. Anschliessend geht es um das Erkennen der Symptome bzw. Anzeichen von Elternmisshandlung.

### 7.2.1. Wahrnehmung

Hinter Begriffen stehen Vorstellungen, die bezeichnen, was mit diesen Wörtern gemeint ist. Diese sind aber nicht immer eindeutig. Nicht für alle bedeutet z.B. der Begriff Natur, Haus, Familie etc. das Gleiche. Menschen haben gemäss Hafén (2007) zwar ähnliche, nicht aber identische Vorstellungen. Dies ist auch bei der Wahrnehmung nicht anders. Die Wirklichkeit, wie wir sie wahrnehmen, ist gemäss der soziologischen Systemtheorie nicht objektiv. Es gibt nur den Zugriff auf die Wirklichkeit über die Operation der Beobachtung. Dabei unterscheidet man etwas im Vergleich zu etwas anderem. Diese Selektion der Unterscheidung geschieht subjektiv. Die Wirklichkeit, wie Menschen sie wahrnehmen, ist somit eine konstruierte Realität (S.8f). Hafén betont weiter: „ (...) jede Familie, (...) aber auch jeder einzelne Mensch (resp. dessen Bewusstsein) beobachtet sich und die Umwelt aus der je eigenen Perspektive“ (S.10).

Für das Wahrnehmen von Elternmisshandlung bedeutet dies, dass die beiden Elternteile als Opfer von Gewalt, diese nicht gleich wahrnehmen. Der eine Elternteil empfindet das Verhalten des jugendlichen Kindes sehr grenzwertig, während der andere Elternteil dies noch als ‚normales pubertäres Verhalten‘ ansieht. Aus diesem Grund ist es für Eltern auch schwierig zu sagen, ab wann die Machtumkehr Zuhause begonnen hat. Rotthaus (2008) sagt beim Berliner Forum zur Gewaltprävention, dass Jugendliche, die ihre Eltern über längere Zeit – häufig über Jahre – gewohnheitsmässig beschimpfen, das Ziel verfolgen, Macht und Kontrolle über die Eltern zu gewinnen (S. 124). Es ist somit für viele ein schleichender Prozess mit fliessendem Übergang von pubertärem, auflehndem Verhalten gegenüber den Erziehungsberechtigten und zunehmenden gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Auch der Jugendliche / die Jugendliche als Täter / Täterin weiss nach der Eskalation genau, dass eine Grenze überschritten wurde oder aber kennt nur diese Umgangsform innerhalb der Familie und im Kollegenkreis und empfindet deshalb das eigene gewalttätige Verhalten als relativ ‚normal‘. Für den Verwandten- und Bekanntenkreis, das Umfeld, die Schule und andere Institutionen, die mit den Eltern, den Jugendlichen oder der Familie zu tun haben, ist es ebenfalls nicht einfach, das Problem der Elternmisshandlung wahrzunehmen. Alles liegt im Auge des Betrachters und wird somit auch subjektiv als Problem, Gefährdung oder eben als alltäglich gewertet.

Im Wissen um den konstruktivistischen Ansatz von Wahrnehmung und Beobachtung wird im nächsten Kapitel nun gezielt auf die Symptome und die Anzeichen von Elternmisshandlung eingegangen. Erst wenn man diese kennt, kann man auch gezielt Früherkennung in verschiedenen Kontexten (wie z.B. Schule, Vereine, Nachbarschaft, Gemeinde etc.) betreiben.

### 7.2.2. Symptome und Risikofaktoren der Elternmisshandlung (er-) kennen

Wie bereits erwähnt, müssen die Symptome der Elternmisshandlung erkannt werden, um gezielt beobachten zu können. Diese können, genau gleich wie bei der Häuslichen Gewalt, minimal sein. Die in Kapitel 2.4 erwähnten beobachtbaren Gewaltformen und deren Anzeichen sind hierzu wegleitend. Andrea Wechlin (2010) der Bildungsstelle Häusliche Gewalt Luzern fasst die Alarmsignale von Opfern der Gewalt (hier die Eltern) so zusammen:

- Alte, wiederholte, neue Verletzungen
- Psychosomatische Beschwerden  
(z. B. Kopf-, Bauchschmerzen, Schreckhaftigkeit, Unruhe)
- Vage Klagen
- Emotionale Probleme, Stress, Verwirrung, Suizidgedanken
- Zeichen von Angst, Scham
- Ohnmacht und Resignation
- Geringes Selbstvertrauen, Schuldgefühle
- Soziale Isolation (in der Freizeit oft alleine)

- Formen von Abhängigkeit (z.B. emotional, sprachlich, finanziell)
- Übermässig aufmerksame Jugendliche, z.B. wenn es um Routinegespräche mit Lehrpersonen geht (S. 3).

Die Symptome von physischer Gewalt sind bei den Eltern wohl einfacher zu erkennen und anzusprechen. Es ist aber sicherlich so, dass ein einmalig beobachtetes Symptom wie Prellungen, Schürfungen etc. nicht direkt beweist, dass es zu Gewalt von Seiten des minderjährigen Jugendlichen / der minderjährigen Jugendlichen gekommen ist.

Täter / Täterinnen (hier die Jugendlichen) fallen auf durch:

- Störungen des Sozialverhaltens (Aggressives Verhalten, abwertende Worte über die Eltern, Delinquenz etc.)
- Schulversagen
- Suchtproblematiken
- Beziehungs- und Kontaktstörungen
- psychische Probleme, Entwicklungsstörungen (vgl. Kap. 4.2.1)

Auch die Auswirkungen der Gewalt auf Opfer, Täter / Täterin oder auf Miterlebenden bzw. deren Umfeld (Kap. 2.5) sind wichtige Hinweise, die man als Institution oder Bezugsperson von Familien, Jugendlichen und Eltern ernst nehmen muss. Diese körperlichen, psychischen und / oder verbalen Indizien können natürlich auch andere Ursachen haben. Sie sind aber auf jeden Fall ein Alarmsignal, bei dem genauer hingeschaut werden muss.

Pia Gabriel-Schärer, Kurt Gschwind und Martin Hafen betonen in ihrem Artikel zur Schulsozialarbeit (2008):

Eine erfolgreiche Früherkennung von sich abzeichnenden Problemen ist nur dann möglich, wenn für alle relevanten Bezugspersonen im System klar ist, auf welche Faktoren (z.B. respektloser Umgang (...), offensichtlich schlechte psychische Befindlichkeit eines Schülers etc.) geachtet werden soll, und wenn Gefässe geschaffen werden, um sich über diese Beobachtungen auszutauschen. (...) Ebenfalls nicht zu umgehen ist eine verstärkte Kooperation. (S. 45)

Auf den gezielten Austausch der Beobachtungen – nach Hafen (2005) die zweite Ebene der Früherkennung (S. 339) - und der dazu nötigen Kooperation wird nun im Kapitel 7.3 eingegangen.

### **7.3. Systematisches Austauschen**

Die zweite Ebene der Früherkennung ist der systematische Austausch. Um die erwähnten Beobachtungen von Kapitel 7.2.2 auszutauschen, müssen in Institutionen wie Schule, Spital, Vereine, Jugendarbeit, Soziokulturelle Animation etc. dafür zeitliche Gefässe geschaffen werden. Diese sollen als verbindlich erklärt werden und regelmässig stattfinden (Hafen, 2005, S. 339). Die Kooperation ist nur dann möglich, wenn innerhalb von Institutionen interdisziplinär zusammengearbeitet wird. Das heisst für die Schule, die unterschiedlichen Disziplinen wie Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulleitung, Hauswart und Schulische Dienste müssen einander gegenseitig tolerieren und akzeptieren. Es bedingt die Bereitschaft, sich auf die jeweilige andere Profession einzulassen (Gabriel-Schärer, Gschwind & Hafen, 2008, S. 45). Dasselbe gilt z.B. in einem Spital,

wo verschiedene Ärzte, der Sozialdienst und das Pflegepersonal zusammenarbeiten. Angenommen ein Elternteil wird notfallmässig mit einer Verletzung eingeliefert. Das Bewusstsein, dass diese Verletzung durch Elternmisshandlung entstanden sein könnte, sollte (nicht zuletzt dank Prävention, vgl. Kap. 6) vorhanden sein. In diesem Moment ist es wichtig, dass jeder / jede seine Beobachtungen macht und diese danach zusammengetragen werden. Nur so kann anschliessend eine gelingende Frühintervention bzw. ein gemeinsames Vorgehen bei der Einleitung von Massnahmen festgelegt werden. Die Verantwortung wird auf die verschiedenen Beteiligten verteilt und der Entscheid bezüglich des weiteren Vorgehens wird vom ganzen Team mitgetragen.

Greber (2008a) argumentiert:

Wenn Minderjährige Gewalt ausüben, muss dementsprechend das gesamte Umfeld (Schule / Arbeitsplatz, Freizeit, Peergroups / Nachbarschaft und Familie / Partnerschaft) in Bezug auf Ressourcen aber auch mögliche Gefährdungen erfasst werden. Dieser Perspektivenwechsel ermöglicht ein konsequent systemisches Verständnis des Themas und erlaubt, einen Menschen sowohl als einen sich in verschiedenen Kontexten „unterschiedlich“ als auch möglicherweise „gleich verhaltenden“ zu verstehen. Sollen passende und wirksame Massnahmen installiert werden, muss nach jeder Form von Jugendgewalt, also auch nach Häuslicher Gewalt Minderjähriger (und den entsprechenden Konstellationen und Bezugsfeldern) gefragt werden. (S. 61f)

Das Ziel jeder Institution, jedes Vereins, jeder Gemeinde, jeder Organisation muss es sein, ein Konzept zur Früherkennung zu haben. Dieses kann idealerweise mit einer Projektgruppe innerhalb eines Teams erarbeitet werden, so dass es mit Hilfe von Partizipation breit abgestützt und von allen mitgetragen wird. Die Einrichtung und Implementierung solcher Früherkennungsstrukturen beschränken sich weder nur auf das Problem ‚Elternmisshandlung‘ noch nur auf das jeweilige System (z.B. Schule, Jugendarbeit, Verein etc). Hafén (1999) betont: „ So zeigt die Praxis, dass sich mit einer institutionalisierten Früherkennung unterschiedliche Probleme früher erkennen lassen und dass die Massnahmen in angepasster Form in den unterschiedlichsten Organisationstypen (...) sinnvoll umgesetzt werden können“ (zit. in Hafén, 2005, S.340).

Sicherlich braucht es anfangs etwas Zeit, bis diese Strukturen Wirkung bzw. Vorteile zeigen. Welche Chancen und Risiken die Früherkennung bieten bzw. bergen kann, wird im folgenden Abschnitt genauer beleuchtet.

## **74 Risiken und Chancen der Früherkennung**

Die Früherkennung ist nicht explizit darauf ausgerichtet für Ordnung zu sorgen und möglichst störungsfreie ‚Räume‘ zu schaffen (z.B. keine Auffälligkeiten in Schule, Fussballverein etc). Sie ist bzw. darf keinesfalls als Kontrollinstrument angesehen werden. Es soll gemäss Gabriel-Schärer, Gschwind und Hafén (2008) vielmehr hingeschaut werden, um frühzeitig förderlich unterstützen zu können (S. 46). Die Gefahr bleibt, dass bestimmte Personen oder Familien diskriminiert und zu unrecht beobachtet werden, da man als Individuum oder als Institution vermehrt auf einzelne

Symptome achtet. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Beobachtende unbedacht interpretieren oder Hypothesen nicht überprüfen und somit voreilig über Personen oder Familien urteilen. Walter Minder (2008) hebt hervor, dass ein von Achtung und Würde geprägter Umgang mit gefährdeten Jugendlichen und deren Bezugspersonen zu pflegen ist und dass der Persönlichkeitsschutz gewährleistet werden muss (S. 11).

Der Datenschutz ist beim Austausch der Informationen (innerhalb einer Institution aber auch bei der Zusammenarbeit mit externen Stellen) in Gefahr. Alle Beteiligten müssen sich bewusst sein, dass nur die relevanten, notwendigen Informationen ausgetauscht werden und dass diese vertraulich behandelt werden sollen. Ziel und Zweck des Austausches der Beobachtungen von Symptomen der Elternmisshandlung ist die Förderung der Entwicklung des jugendlichen Menschen und die Unterstützung der Eltern, aus ihrer Opferrolle herauszukommen. Es gelten das Amtsgeheimnis des jeweiligen Berufes, der Datenschutz sowie deren Aufhebung im Rahmen des Kinderschutzes.

Früherkennungsprojekte sind eine Alternative, die mehr Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit ermöglichen, als länger dauernde politische Vorstösse und teure präventive Aktivitäten. Hafén (2005) bestätigt: „Trotz dieser Ausrichtung auf konkrete Individuen bleibt die Früherkennung explizit ein (sozial)strukturorientierter Ansatz, der auf nachhaltige Veränderungen einer Organisation ausgerichtet ist“ (S. 342).

### **Verdacht der Elternmisshandlung**

Wechlin (2010) hebt hervor, dass man als Bezugsperson von betroffenen Eltern, Jugendlichen oder Familien auf sein Bauchgefühl hören und dieses ernst nehmen soll (S.3). Wenn sich ein Verdacht von Elternmisshandlung im Verlauf der Früherkennung nicht konkretisiert, aber doch Bedenken bei den Beobachtenden bleiben, so ist es gemäss der Deeskalationstrainerin Wechlin wichtig, diesen Eltern trotzdem ein Gesprächsangebot zu machen und ihnen Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen (siehe Anhang C). Es ist ratsam, weiterhin alle Informationen und Wahrnehmungen zu dokumentieren und mit anderen Beobachtenden im Austausch zu bleiben (S. 4).

Nach den Ausführungen in Kapitel 2.5, welche die Auswirkungen der Gewalt aufzeigt, kann man davon ausgehen, dass auch die minderjährigen Jugendlichen durch ihr Verhalten und die Reaktionen ihrer Eltern darauf, in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Es geht also nicht nur darum, die Eltern als Opfer zu schützen, sondern auch die Täter und Täterinnen vor sich selber zu schützen. Minder (2010) vom BAG hebt hervor, dass das Ziel von Früherkennung und Frühintervention die Entwicklungsförderung des Kindes unter Einbezug des Umfeldes ist. Eine frühe Erkennung einer möglichen Gefährdung bei Jugendlichen erfolgt durch Laien, die beobachten (z.B. Lehrpersonen, Vereinsleitende). Diese Beobachter / Beobachterinnen weisen die Jugendlichen aufgrund der beobachteten Symptome (vgl. Kap. 2.4., 2.5 und 4.2.1) einer Fachstelle zu. Die Abklärung der Gefährdung geschieht durch diese Fachstellen (z.B. Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Beratungsstelle). Aufgrund der festgestellten Gefährdung werden Massnahmen wie z.B. Begleitung, Beratung, Therapie etc. (frühzeitig) eingeleitet (S. 4ff).

Weil die Soziale Arbeit in vielen Bereichen Berührungspunkte mit Familien, Jugendlichen und Eltern aufweist (vgl. Kap. 5.2), werden die diversen Frühinterventionsmöglichkeiten bei Elternmisshandlung im Kapitel 8 detailliert beschrieben.

---

## 8. Frühinterventionsmöglichkeiten

---

Aufgrund der Früherkennung, die der Frühintervention vorausgeht, werden keine Massnahmen (Interventionen) eingeleitet, wenn keine Anzeichen für Probleme zu erkennen sind. Menschen werden – je nachdem ob Symptome eines zu verhindernden Problems erkennbar sind (ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht) - für das Frühbehandlungssystem bedeutsam oder nicht (Abb. 8).

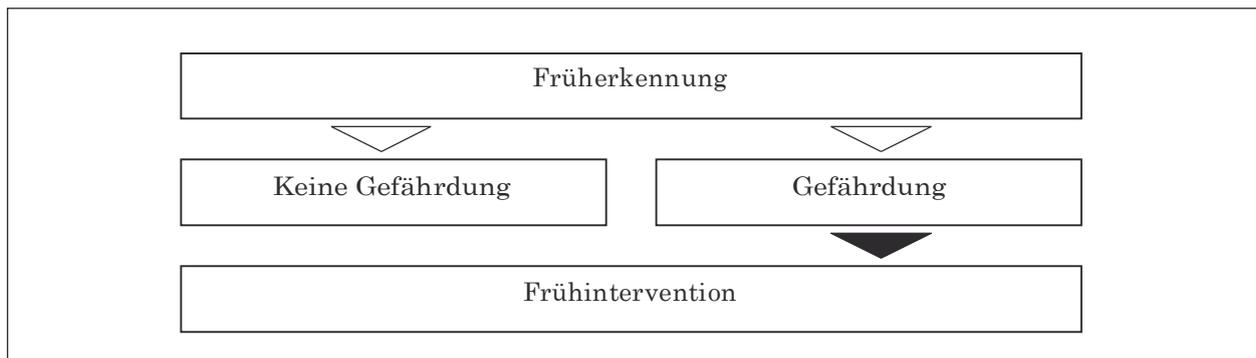


Abb. 8: Früherkennung als diagnostische Massnahme (Hafen, 2007, S. 71)

Im folgenden Kapitel wird als erstes der Begriff Frühintervention definiert. Danach wird spezifisch auf die Beratung von betroffenen Eltern, Jugendlichen und Familien im Zusammenhang mit Elternmisshandlung eingegangen. Verschiedene Beratungstechniken wie die motivierende Gesprächsführung und der systemisch-lösungsorientierte Ansatz werden anhand von konkreten Praxisbeispielen erklärt. Ebenso wird auf die Risiko- und Schutzfaktoren eingegangen, die Fachpersonen in der Beratung von betroffenen Eltern beachten sollten. Die Theorie und die Umsetzung des ‚Gewaltlosen Widerstandes‘ wird erklärt. Zum Schluss werden die Zusammenarbeit und die Triage mit Fachstellen sowie die rechtlichen Möglichkeiten erwähnt.

### 8.1. Definition von Frühintervention

Frühintervention wird vom BAG (2007) wie folgt definiert: „Frühintervention umfasst konkrete unterstützende Massnahmen für die als gefährdet erkannten Jugendlichen, ihre Eltern und Bezugspersonen wie etwa Beratung, Betreuung und frühzeitige Behandlung“ (zit. in Kläusler-Senn & Brunner, 2008, S. 20). Somit gelten die unterstützenden konkreten Massnahmen nicht nur für die Betroffenen selber, sondern auch für deren Umfeld.

Hafen (2005) führt an, dass der Begriff ‚Frühbehandlung‘ (= Frühintervention) anzeigt, dass sich die Massnahme auf ein konkretes gegenwärtiges Problem und dessen Anzeichen bei einer bestimmten Person beziehen. Ein Erstgespräch zwischen Schüler / Schülerin und Lehrperson, ein direktes Gespräch mit den Eltern, Kontakt zum Schulpsychologischen Dienst oder sogar die Einleitung einer therapeutischen Begleitung könnten mögliche Massnahmen im Bereich der Frühintervention sein. Bis klar ist, ob weitere Massnahmen notwendig sind, sollen Problemanzeichen weiter beobachtet werden (S. 339f). Massnahmen sollen das Ziel der Entwicklungsförderung und nicht etwa der Ausgrenzung verfolgen.

Wenn der 14-jährige Sohn seine Mutter wöchentlich bedroht und schlägt, die 17-jährige Tochter den Stiefvater beinahe täglich beschimpft, bestiehlt und nicht mehr auf ihn hört - ist das dann noch Früherkennung und kann in einem solchen Fall von ‚Früh‘-Intervention geredet werden?

Auch dies ist von der subjektiven Sicht und der eigenen Wahrnehmung abhängig. In der Praxis ist es laut Kläusler-Senn und Brunner (2008) nicht einfach, eine Trennlinie zwischen Prävention, Früherkennung, Frühintervention und Behandlung zu ziehen. Es sind keine sich wechselseitig ausschliessenden Tätigkeiten, sondern die Übergänge sind fließend (vgl. Abb. 7 und Kap. 7.1) Wie bereits erwähnt, hat jede präventive Massnahme einen behandelnden und jede Behandlung einen präventiven Anteil (S. 23).

In der Beobachtungsphase der Früherkennung entscheidet sich, wer im Zentrum der Früherfassung und der späteren Frühintervention steht. Wer zum Klienten / zur Klientin wird, hängt davon ab, bei welcher Institution man als Fachperson tätig ist. Hat die Institution mehr mit Jugendlichen zu tun, so stehen diese vorerst im Zentrum der Früherkennung (Bsp.: Jugendarbeit, Sportverein, Soziokulturelle Animation, Jugendberatung). Ist es eine Beratungsstelle für Eltern und Familien, Hausärzte, Opferberatungsstelle, Fachstellen für Kinderbetreuung oder Sozialpädagogische Familienbegleitung, so stehen wahrscheinlich vorerst die Eltern im Zentrum der Früherkennung und Frühintervention. Dies lässt sich aber nicht immer klar trennen. In einer Schule z.B. arbeiten die Lehrpersonen in erster Linie mit Jugendlichen zusammen, doch auch hier kommen sie in Kontakt mit deren Eltern. Ebenso betreut die Schulsozialarbeit Kinder wie auch Eltern. So kann es auch sein, dass aus Sicht einer Behörde der Gemeinde oder der Polizei die ganze Familie im Fokus der Früherkennung steht.

Spätestens bei der Abklärung der Gefährdung und dem Einleiten von Frühinterventionsmassnahmen sollten laut Minder (2010) Fachpersonen beigezogen werden (S. 4). Die Abbildung 9 zeigt die drei Bestandteile der Früherkennung und Frühintervention: Das Erkennen, das Abklären und die Intervention.

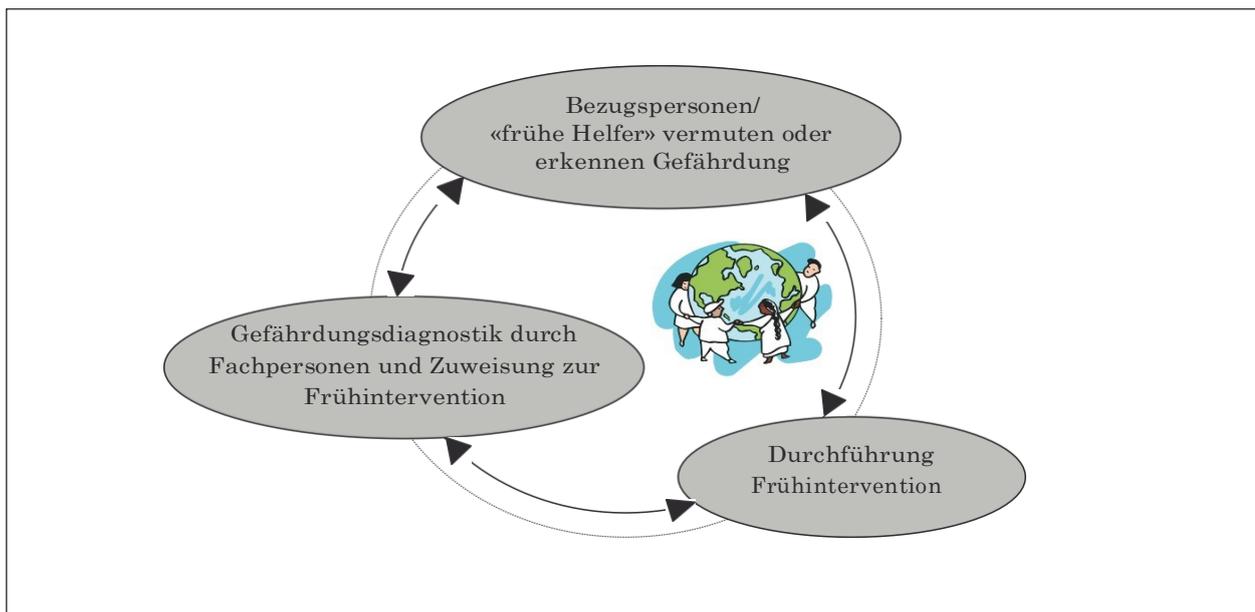


Abb. 9: Ablauf der Früherkennung und Frühintervention (Minder, 2010, S. 5)

Beim Phänomen der Elternmisshandlung ist es für Fachpersonen (z.B. Sozialarbeitende) unabdingbar, irgendwann gemeinsam mit den Eltern und dem minderjährigen jugendlichen Kind zusammenzuarbeiten, denn sie gehören alle dem System ‚Familie‘ an, haben eine Beziehung zueinander (vgl. Beziehungsebene Kap. 4.2.2) und beeinflussen sich wechselseitig. Auf den Systembegriff wird im Kapitel 8.2.4 konkreter eingegangen. Die Beratung bei einer Fachperson ist oft die erste Massnahme einer Frühintervention. Hier entsteht der erste Kontakt mit den Betroffenen. Das nächste Kapitel befasst sich daher mit den Beratungsmethoden und -techniken, die bei Elternmisshandlung beachtet werden sollen.

## 8.2. Beratung in der Phase der Frühintervention

Die Zielgruppe ist in erster Linie der Primärklient / die Primärklientin, der / die eine Fachstelle aufsucht. Oft sind es im Fall der Elternmisshandlung die Eltern, die sich nach langem Leiden bei einer Fachstelle melden. Sie gestehen sich ein, dass sie sich zu lange von ihrem jugendlichen Kind haben dominieren lassen (Rotthaus, 2008, S. 125). Sei dies aus eigenem Leidensdruck, unter einem vorerst anderen Vorwand wie z.B. generelle Erziehungsberatung oder auf Anraten einer Institution, die das Problem als solches erkannt hat.

Für die Fachperson ist in dieser Phase wichtig, das Phänomen der Elternmisshandlung, seine Ursachen und seine Auswirkungen zu kennen (vgl. Kap. 2 und 4). Ebenso ist es bedeutsam, den Gewaltkreislauf (vgl. Kap. 4.1) zu erkennen und zu wissen, wann angemessene Zeitpunkte gegeben sind, um diesen mit einer Intervention zu bremsen oder zu stoppen. Gemäss dem Kapitel 4.1 ist es so, dass unmittelbar nach dem Gewaltausbruch, bevor die Phase der Entschuldigungs- und Entlastungsversuche durch den Täter / die Täterin beginnt, die Interventionen am meisten Erfolgchancen aufweisen. Dieses Wissen sollte in der Beratung und bei allen (Früh-) Interventionsmassnahmen jeweils berücksichtigt werden bzw. handlungsleitend sein.

Das Ziel jeder Intervention ist in erster Linie die Kooperation mit dem Klienten / der Klientin zu erreichen. Dazu ist ein Beziehungsaufbau und das Vertrauen des Klienten / der Klientin zum Berater / zur Beraterin zentral. Als Fachperson ist man bestrebt, die Person zur Selbsthilfe zu bewegen. Die Autonomie und Selbstbestimmung der Klientel soll gewahrt werden. Diese Grundsätze der Sozialen Arbeit sind im Kapitel 5.3 bereits erläutert worden.

Es gilt zuerst den Klienten / die Klientin beim Erstgespräch da abzuholen, wo er / sie steht. Die Grundsätze bei der Beratung gewaltbetroffener Eltern oder gewaltausübender jugendlicher Kinder werden nun praxisnah erläutert. Auf die Bedingungen und Faktoren, die hilfreich sind, wird nun konkret eingegangen. Ebenso werden bestimmte Beratungstechniken explizit detailliert abgehandelt.

### 8.2.1. Allgemeine Grundsätze beim Erstgespräch

Harro Dietrich Kähler (2001) unterscheidet drei Kategorien von Erstgesprächen. Je nachdem wie sie zustande kommen, spricht er von erbetenen, angebotenen oder angeordneten Gesprächen (S. 84ff). Beratende und Fachpersonen müssen sich bei der Intervention stets bewusst sein, ob Klienten / Klientinnen freiwillig oder im Zwangskontext in die Beratung kommen. In dieser vorliegenden Arbeit wird davon ausgegangen, dass Eltern (= Opfer) oder minderjährige Jugendliche (= Ausübende der Gewalt) aus eigenem Antrieb oder auf Anfrage bzw. Anraten von Institutionen, die aufgrund der vorhergehenden Früherkennung eine Gefährdung vermuten, eine Fachstelle oder eine Beratung aufsuchen.

Esther Weber (2003) unterscheidet in Anlehnung an Steve de Shazer und Insoo Kim Berg (1999) drei Beziehungstypen in der Interaktion zwischen Beratenden und Hilfesuchenden. Diese können ‚Kundin / Kunde‘, ‚Besucher / Besucherin‘ oder ‚Klagender / Klagende‘ sein (S. 30f). Eltern kommen vielleicht als ‚Kunden‘ mit spezifischen Anliegen und sind bereit für Veränderungen. Jugendliche Minderjährige dagegen sind wohl eher ‚Besucher‘, die kein Problem sehen und nur auf Wunsch oder Druck von jemandem in die Beratung gehen. ‚Klagende‘ Klienten / Klientinnen sind laut Weber diejenigen, die Probleme und Veränderungswünsche haben, aber gleichzeitig der Überzeugung sind, dass andere für deren Ursachen verantwortlich sind und erwarten, dass man als Berater / Beraterin die ändern dazu bringt, sich zu verändern (S. 31).

Egal welches dieser drei Beziehungsmuster oder ob ein erbetenes Gespräch vorliegt, Fachpersonen können nicht davon ausgehen, dass die Betroffenen von sich aus direkt die Elternmisshandlung ansprechen. Es braucht nötigenfalls die klare Frage nach Gewalt des jugendlichen Kindes

gegenüber den Eltern. Erst wenn dies ausgesprochen und klar ‚auf dem Tisch liegt‘, kann eine Veränderung in Gang gesetzt werden.

Berater / Beraterinnen stellen offene Fragen, um sich ein möglichst konkretes Bild der ganzheitlichen Lebenssituation (Situationsanalyse) des Klienten / der Klientin zu machen. Die personenzentrierte Gesprächsführung nach Carl Rogers (1997, 1985) beinhaltet aktives Zuhören, Empathie, kongruentes Verhalten, Anerkennung und Akzeptanz. Diese Dinge sowie Lob und Wertschätzung bauen das Vertrauen zur Klientel auf. Es ist gemäss Rogers wichtig, der Klientel die notwendige Zeit zu lassen, um zu antworten. Emotionen und Gestiken soll man als Berater / Beraterin verbalisieren und spiegeln. Um Missverständnisse in der Kommunikation auszuschliessen, paraphrasiert man Aussagen (zit. in Kähler, 2001, S.50ff). Das Selbstvertrauen der Klientel wird gestärkt, indem das Augenmerk auf positive Leistungen gelenkt wird. Erst wenn eine Vertrauensbasis geschaffen ist, sich die Eltern emotional aufgehoben fühlen, kann in einer angenehmen Gesprächsatmosphäre konkret nach Gewalt Zuhause gefragt werden (Wechlin, 2010, S. 5).

## **8.2.2. Grundsätze der Beratung bei gewaltbetroffenen Personen**

### **Klare Haltung zur Gewalt und der Verantwortlichkeit**

Elternmisshandlung ist immer noch ein Tabu. Viele Beratende und Therapeuten scheuen sich gemäss Rotthaus (2008) nach Gewalt in der Familie, die von minderjährigen Jugendlichen ausgeht, zu fragen. Sie verstärken damit unbewusst die unterschwellige Ansicht der Eltern, dass in ihrer Familie so Unbeschreibliches geschieht, dass sogar Fachpersonen keine Worte dafür finden (S. 124). Mit dem Ansprechen des Themas ‚Elternmisshandlung‘ – auch wenn es nur um den Verdacht geht - signalisieren Beratende, dass sie für diese Problematik offen sind. Klienten / Klientinnen können immer noch selber entscheiden, ob sie darauf eingehen (Regula Flury, 2010, S. 124). Nach Angaben der SoBZ Sursee und Hochdorf sind die Reaktionen der Eltern auf konkretes Nachfragen eher zögerlich, beschämt und sie zeigen sich hilflos. Ist es ausgesprochen, fühlen sie sich entlastet und sind froh, ernst genommen zu werden. Bei den Jugendlichen sind die Reaktionen unterschiedlich. Die einen rechtfertigen sich, machen Schuldzuweisungen, streiten die Tat zunächst ab oder bagatellisieren sie. Die anderen reagieren verlegen und beschämt (Juni 2010, E-Mail).

Gewalt ist ein Mittel zur Machtausübung und zwingt den Erziehungsberechtigten in diesem Fall den Willen des minderjährigen jugendlichen Kindes auf. Verantwortlich für die Tat ist gemäss Flury (2010) die gewaltausübende Person. Opfer suchen oft die Schuld im eigenen Verhalten, sind ambivalent in ihren Gefühlen und verharren in der Hoffnung, sie könnten mit ihrem ‚richtigen‘, besseren Verhalten die Gewalt des Täters / der Täterin beenden. Beratende sollten den Opfern klar machen, dass der Täter / die Täterin andere Möglichkeiten der Konfliktbewältigung lernen muss (S. 124). Die Verantwortung des Täters / der Täterin muss benannt werden. Gleichzeitig jedoch sollen die Gewalttaten der minderjährigen Jugendlichen klar von ihnen als jugendliche Personen getrennt werden. Es geht darum, dass sie erkennen, dass sie nicht einfach ‚so sind wie sie sind‘, sondern dass sie ihr Verhalten ändern können.

### **Vertraulichkeit und Anonymität**

Wichtig ist es gemäss Flury (2010), den gewaltbetroffenen Eltern zu glauben, sie ernst zu nehmen und gleichzeitig aber keine Versprechen zu machen, die man als Fachperson oder Fachstelle nicht einhalten kann. Den Erziehungsberechtigten muss zugesichert werden, dass die Problematik vertraulich behandelt wird und keine Informationen weitergegeben werden. Falls die Institution bzw. Stelle über keine oder eine begrenzte Schweigepflicht verfügt, sollen Beratende dies von Anfang an klarstellen (S. 125).

Hierbei darf nicht vergessen werden, nach den übrigen Familienmitgliedern – insbesondere weiteren Kindern im Haushalt – die beim Gespräch nicht anwesend sind, zu fragen. Bei Gefährdung des Kindeswohls soll der Rat spezialisierter Fachstellen (z.B. Kinderschutzgruppe) beigezogen werden, denn als beratende Person ist man hier in einem Interessenkonflikt (Flury, 2010, S. 125f).

### **Selbstbestimmung**

Die Eltern selber treffen die Entscheidung über ihr Leben und über die nächsten Schritte. Sie sind die ‚Experten‘ für ihre Situation. Die Entscheidungsmacht und die Kontrolle müssen bei der gewaltbetroffenen Person bleiben (Flury, 2010, S. 125). Das Konzept der Kundigkeit von Jürgen Hargens fasst Kompetenzen und Ressourcen zum Begriff der Kundigkeit zusammen. Dieses Konzept geht davon aus, dass Ratsuchende ihre Problemlösung bereits in sich tragen (Weber, 2003, S. 24). Hargens (1995) spricht in seinem Beitrag in der Zeitschrift ‚Familiendynamik‘ in diesem Zusammenhang über Therapie als ein Zusammentreffen von zwei ExpertInnen-Systemen (S. 32). Als beratende Person ist man aufgefordert, die Ideen und Ansichten der Klientel zu respektieren, was nicht bedeutet, dass man sie auch akzeptieren muss. Dies ist ein wichtiger Unterschied, beinhaltet das Akzeptieren doch ein Stück Bewertung (Weber, 2003, S. 25). Wenn die beratende Person die Ressourcen der Klientel ins Zentrum stellt, kann sie diesen ‚Kräften‘ vertrauen und sie auf dem Weg der eigenen Problemlösungsfindung optimal unterstützen. Hargens (1995) spricht vom Begriff des ‚unerschrockenen Respektierens‘. Diese respektvolle Haltung dem Klienten / der Klientin gegenüber ermutigt die beratende Person, jede denkbare Frage zuzulassen, um die Wirklichkeitskonstruktion des Gegenübers aus verschiedenen Perspektiven betrachten zu können (S. 36f).

Konkret auf die Elternmisshandlung übertragen heisst das, dass man von Beginn weg der Überzeugung sein muss, dass die Eltern (= Opfer der Gewalt) die Lösungen für ihre Probleme bzw. die Fähigkeiten diese zu lösen, in sich tragen. Ihre Unsicherheit, ihre Angst und ihr mangelndes Selbstvertrauen oder ihre mangelnden Kenntnisse von Erziehungsmöglichkeiten hinderten sie evt. bis anhin, ihr Verhalten zu ändern. Vielleicht sind mehrere Problemlagen vorhanden wie z.B. Armut, Krankheit, Arbeitslosigkeit, kognitive Defizite, andere Kultur etc., die die Eltern als Opfer der Gewalt zusätzlich belasten. Kleine Erfolgserlebnisse nach der Umsetzung der ersten Teilziele (z.B. Würdigung der bisherigen Leistungen, Heraustreten aus der Isolation, Gespräch mit jemandem aus dem Bekanntenkreis über die Zustände Zuhause) führen evt. dazu, dass sie sich wieder mehr zutrauen. Eltern sollen den Mut haben, wenn nötig etwas zu ändern, autonom zu handeln und sich selbst zu helfen. Dazu müssen ihnen ihre Stärken und Fähigkeiten zunehmend bewusst gemacht werden. Das geschieht, indem Fachpersonen ihre Kundigkeit und ihre bisherigen und künftigen Eigenleistungen immer wieder betonen und sie ernst nehmen.

### **Krisenintervention und Stabilisierung**

Es ist möglich, dass Erziehungsberechtigte nach einer Gewalttat ihres jugendlichen Kindes eine Krise erleben und eine Krisenintervention durch Fachpersonen nötig ist. Dann geht es vor allem darum, ähnlich wie bei der klassischen Häuslichen Gewalt, die Situation zu stabilisieren und das Opfer über die ‚normalen Mechanismen einer Traumatisierung‘ aufzuklären. Flury (2010) erwähnt dazu, dass Eltern in so einer Situation zur Stabilisierung ihre Gefühle (Verzweiflung, Angst, Panik etc.) und ihr Verhalten verstandesmässig einordnen müssen. Sie sollen das Gefühl haben, die Kontrolle über die aktuelle Situation wieder zu gewinnen. Dies geschieht dadurch, dass die Gefühle benannt und erklärt werden. Das gibt der gewaltbetroffenen Person Sicherheit, sie erkennt damit den Sinnzusammenhang und nimmt zugleich das Verständnis des Beraters / der Beraterin wahr. Ebenso ist wichtig, dass Beratende das Opfer nicht in ihren Gefühlen festhalten, sondern dass dazu Distanz gewonnen wird. Das Opfer braucht Strukturierung, um im Prozess

voranzukommen und nicht nur grenzenlose Einfühlung (S. 126f).

Ist eine Stabilisierung eingetroffen, kann man sich der Auftragsklärung und dem Ziel der weiteren Beratung widmen.

### **Auftragsklärung, Ressourcen, Ziele und Perspektiven**

Im Rahmen der Auftragsklärung fragen Beratende die Klientel:

- Was ist ihr Ziel?
- Wohin wollen sie?
- Was brauchen sie von der Fachperson?

Dabei erkunden Beratende, welche Ressourcen der Familie zur Verfügung stehen und ob diese ergänzt werden können. Flury (2010) sagt: „Je mehr Handlungsansätze eine Klientin kennt, um so mehr Möglichkeiten stehen ihr offen. Sich der eigenen Möglichkeiten, wie klein diese auch sind, bewusst zu werden, öffnet den Blick und führt weg von generalisierten Ohnmachtsgefühlen hin zu konkreten Schritten“ (S. 127). Damit gemeint sind eigene Strategien, soziale Ressourcen, Vernetzung mit Fachstellen, Informationen über rechtliche Möglichkeiten und auch Dolmetscherdienste etc. Auf einige dieser genannten Dinge im Kontext der Elternmisshandlung wird in den folgenden Unterkapiteln noch eingegangen.

Das Entwickeln von Perspektiven für die Zukunft ist zentral, denn gerade bei Menschen, die lange in Gewaltverhältnissen gelebt haben, geht es zuerst darum, einen Ausweg für sich selber zu sehen und sich vom Verhältnis der Abhängigkeit zu lösen (ib./ibid., S. 127). Eltern stehen oft unbewusst in einem emotionalen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Kindern.

Ist das Problem der Elternmisshandlung, die Ohnmacht, die Angst vor dem eigenen Kind oder die Angst vor Reaktionen anderer innerhalb der Beratung ausgesprochen, so ist die Frage für Beratende: Wie kann man diesen Familien helfen, so dass Eltern und Kinder wieder gewaltlos und in Würde zusammenleben können? Dazu ist es nötig, die Eltern als erstes zu motivieren, sich und ihr Verhalten zu verändern und die Nachteile des Ist-Zustandes zu erkennen. Die Methode der motivierenden Gesprächsführung, die im nächsten Kapitel erklärt wird, ist dazu sehr gut geeignet.

### **8.2.3. Motivierende Gesprächsführung**

Das Konzept des Motivational Interviewing (auf Deutsch: motivierende Gesprächsführung) von William Miller und Stephen Rollnick wurde ursprünglich zur Beratung für Menschen mit Suchtproblemen entwickelt. Inzwischen wird es im Bereich der psychotherapeutischen Arbeit, Gesundheitsförderung, Sozialen Arbeit und medizinischen Behandlung angewendet. Dabei liegt der Fokus auf der allgemeinen Verhaltensänderung. Es ist gemäss William Miller und Stephen Rollnick (2004) ein klientenzentrierter, direkter aber non-konfrontativer Beratungsstil mit dem Ziel, mittels Erforschung und Überwindung der Ambivalenzen eine Veränderung zu erzielen (S. 53ff). Die Motivation selber ist der zentrale Motor für eine Veränderung. Miller und Rollnick glauben, dass Motivation nicht ein Persönlichkeitsmerkmal sondern ein zwischenmenschlicher Prozess ist. Motivation für Veränderung wird nicht durch den zwischenmenschlichen Kontext beeinflusst, sondern geht direkt aus diesem hervor. Man kann also nicht davon ausgehen, dass die Mutter (oder das Kind) genügend motiviert ist etwas zu verändern, nur weil sie oder es eine Beratungsstelle aufgesucht hat. Erkundung und Verstärkung der Motivation für eine Veränderung ist die wichtigste Aufgabe innerhalb einer ‚helfenden‘ Beziehung wie Therapie oder Beratung (S. 42). Miller und Rollnick betonen weiter, dass der Klient / die Klientin eine Diskrepanz zwischen dem gegenwärtigen Zustand und einem gewünschten Ziel erkennen muss. Erst wenn die Ambivalenzen - zwiespältig in Gefühlen, Gedanken, Handlungen - bewusst werden und sie gelöst sind, kann eine

Verhaltensänderung eintreten (S. 31ff). Die Ambivalenzen bei Elternmisshandlung könnte man sich beispielsweise so vorstellen:

- Ein minderjähriger Jugendlicher / eine minderjährige Jugendliche möchte eigentlich keine Gewalt gegenüber der Mutter / dem Vater anwenden. Vom Gefühl her weiss er / sie, dass das nicht in Ordnung ist und nicht den eigenen Moralvorstellungen entspricht. Immer wieder hat das Kind nach der Eskalation ein schlechtes Gewissen. Eigentlich wünscht sich das Kind eine engere Beziehung zur Mutter und sehnt sich nach Zuwendung. Gleichwohl aber kann er / sie in einer solchen Situation nicht widerstehen, die Mutter / den Vater anzugreifen. Das Kind will seinem allgemeinen Unmut Luft machen und seine Wut rauslassen.
- Die Mutter / der Vater möchte sich das respektlose Verhalten des Sohnes / der Tochter nicht länger gefallen lassen. Sie / Er will sich durchsetzen und die Rolle als Mutter / Vater wahrnehmen. Sie / Er will den familiären Frieden wieder herstellen. Gleichwohl hat sie / er Angst vor den Folgen wie z.B. mehr Verantwortung, Liebesentzug des Kindes, weitere Demütigungen etc.

Sowohl das jugendliche Kind als auch die Eltern möchten sich ändern und gleichzeitig wollen sie beide nichts ändern. Beide haben auch Angst vor der Veränderung, weil sie nicht abschätzen können, wie es dann tatsächlich sein wird.

Die Kerngedanken der Motivierenden Gesprächsführung sind nach Otto Schmid (2009):

- Veränderungsbereitschaft hängt vom Beratungsstil ab
- Beweisführung und Debatten sind kontraproduktiv
- Ist Widerstand entstanden, wird eine Veränderung unwahrscheinlich
- Motivation zur Veränderung erwächst aus der Beziehung zwischen Berater / Beraterin und Klient / Klientin
- Ambivalenz ist normal, nicht pathologisch. Der Schlüssel zu Veränderungen besteht darin, Menschen bei der Auflösung von Ambivalenzen zu helfen
- Motivation kann durch verschiedene Strategien gefördert werden

Eine dieser zentralen Strategien zur Auflösung der Ambivalenzen ist ‚Change-Talk‘. Es geht darum, selbstmotivierende Aussagen hervorzurufen. Der Klient / die Klientin soll die Argumente für die Veränderung selbst aussprechen (S.5 ff). Schrittweise erfolgt Change-Talk gemäss Miller und Rollnick in vier Kategorien. Dazu passen jeweils die folgenden Fragen zur Elternmisshandlung, die den Eltern oder den minderjährigen Jugendlichen gestellt werden können.

#### *Erkennen der Nachteile des Status Quo*

- Was glauben sie wird geschehen, wenn sie / du nichts ändern?
- Welche Nachteile bringt ihnen / dir die aktuelle Situation?

#### *Erkennen der Vorteile einer Veränderung*

- Was wären die Vorteile einer Veränderung Zuhause für sie / dich / für andere Familienmitglieder?

#### *Zuversicht bezüglich einer Veränderung*

- Wie zuversichtlich sind sie / bist du, dass sie sich / du dich ändern können / kannst? (vgl. Skalierungsfrage Kap. 8.2.4)
- Was würde ihre / deine Zuversicht stärken?
- Welche persönlichen Stärken können ihnen / dir bei der Veränderung helfen?

#### *Veränderungsabsicht*

- Wie wichtig ist die Veränderung? (vgl. Skalierungsfrage)
- Was müsste passieren, dass die Absicht einer Veränderung grösser / kleiner ist?
- Was wären sie / wärst du bereit zu versuchen?

Miller und Rollnick behaupten, wenn der Klient / die Klientin selber mehr Nachteile, Kosten und negative Folgen in der jetzigen Situation sieht und gleichzeitig die Vorteile einer Veränderung aus eigener Sicht überwiegen, dann tritt auch eine Verhaltensänderung ein (S.113ff).

Ein weiteres Prinzip der motivierenden Gesprächsführung ist die Selbstwirksamkeit. Der Glaube, sich verändern zu können, ist ein wichtiger Motivator. Der Glaube des Beraters / der Beraterin an die Fähigkeit der Person, sich zu ändern, ist ein zusätzlicher Prädiktor für das Behandlungsergebnis und wird zu einer sich-selbst-erfüllenden Prophezeiung (Miller & Rollnick, 2004, S. 64).

Schmid (2009) zeigt auf, welche Motivationshindernisse generell auftreten können:

- Angst vor Veränderung
- Verhaltensträgheit (alte Gewohnheiten)
- Sekundäre Gewinne aus dem Problemverhalten
- Fähigkeitsdefizit
- Fehlende / unzureichende Informationen
- Widerstand gegen den Berater / die Beraterin (S. 11).

Mit Hilfe des Wissens über diese möglichen Hindernisse ist es den Sozialarbeitenden, Beratern, Fachpersonen etc. möglich, diese Dinge im Hinblick auf das Phänomen der Elternmisshandlung in der Beratung auch direkt anzusprechen.

- Wer profitiert momentan davon, wenn sich nichts verändern würde?
- Welches Wissen oder welche Kompetenzen fehlen für eine Veränderung?
- Wie lässt sich die Angst genau erklären?
- Gibt die beratende Person Ratschläge, anstatt die Klientel in eigenem Tempo Vor- und Nachteile erkennen zu lassen?
- Hat der Berater / die Beraterin evt. eine Aussage gemacht, die die Selbstwirksamkeit des Klienten / der Klientin in Frage stellt?

Mit der Grundhaltung und den Prinzipien der motivierenden Gesprächsführung und im Wissen darum, dass es viel braucht, bis Eltern aus dem Schatten treten und über ihre Situation und ihre Opferrolle sprechen, ist es zentral, mit ihnen zuerst an der Motivation für eine Veränderung zu arbeiten. Sie sollen keinesfalls unter Druck geraten, gleich etwas tun zu müssen. Die Klientel soll für eine Kooperation gewonnen werden. Die Eltern müssen sich in ihren weiteren Entscheidungen und Handlungen sicher werden. Stetiges Abwägen von Möglichkeiten und Handlungsalternativen gehören dazu. Ambivalenzen sind normal und so soll dies auch in der Beratung kommuniziert werden. Beziehungsaufbau und die grundlegenden Methoden der Beratung (vgl. Kap. 8.2.1.) gelten auch hier.

Jedes Problem ist auch eine Lösung, d.h. das problematische Verhalten des jugendlichen Sohnes / der jugendlichen Tochter ist ein Verhalten, das für sie unbewusst ein Lösungsverhalten eines anderen Problems ist. Ebenso kann auch das Verhalten der Mutter / des Vaters momentan als Lösung für etwas angesehen werden. Jede Situation ist - je nach Sichtweise - verschieden zu verstehen. Der systemisch-lösungsorientierte Ansatz greift die verschiedenen Sichtweisen und die Zusammenhänge auf. Es ist eine Methode, die die motivierende Gesprächsführung ergänzt. Dieser Ansatz wird nun im folgenden Kapitel erläutert.

#### **8.2.4. Systemischer Ansatz**

Um den systemisch-lösungsorientierten Ansatz zu verstehen, ist es wichtig, den Begriff ‚System‘ genauer zu definieren. In einem nächsten Schritt werden danach systemisch-lösungsorientierte Fragen aufgezeigt, die in der Beratung angewendet werden können.

## **System**

Esther Weber (2003) meint in Anlehnung an die Systemtheorie von Luhmann (1998), ein System grenzt sich von seiner Umwelt ab. Es hat eine eigene Identität (S.16). Systeme wie Familien, Schulen, Vereine usw. ordnet sie der Mikrosystemebene und die Gesellschaft der Makroebene zu. In den meisten beraterischen Berufen wird heute der Systembegriff in irgendeiner Form verwendet. Systeme können gemäss Weber (2003) als dynamische Ganzheit verstanden werden, die aus einzelnen Teilen bestehen. Durch das Verhalten und das Zusammenwirken dieser einzelnen Teile, welche in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, wird das Verhalten des ganzen Systems beeinflusst (S. 15). In der Praxis heisst das, dass sich innerhalb einer Familie die einzelnen Personen beeinflussen und in einer Wechselwirkung zueinander stehen. Verändert sich nur etwas Kleines, so wird dies automatisch die anderen Personen und / oder Beziehungen beeinflussen.

Systemisches Denken basiert auf der Annahme, dass jedes Verhalten durch die Struktur und den Kontext bedingt ist. Somit verhält sich nicht jeder Mensch immer gleich, sondern er handelt nur in dieser bestimmten Situation so. In diesem Zusammenhang hält Günter Bamberger (2001) fest: „Entsprechend stellt ein Problem immer das Ergebnis des Zusammentreffens verschiedenster Umstände dar, auch wenn nur eine einzelne Person als definierter Problemträger in Erscheinung tritt“ (S. 7). Dadurch werden Individuen von Schuldzuweisungen entlastet. Niemand im System Familie kann sich somit der Verbindung und den Rückkopplungen entziehen. Wenn die Tochter z.B. tobend und wütend aus dem Haus geht, so beeinflusst sie indirekt die Interaktion Zuhause, indem evt. anschliessend in ihrer Abwesenheit über sie gesprochen wird.

Weber (2003) erläutert weiter, der momentane Zustand eines Systems ist immer die bestmögliche Anpassung an eine aktuelle Situation. Es ist dauernd auf Homöostase (Zustand des Gleichgewichts) ausgerichtet. Das Verhalten eines Systems ist also immer nur ein Teil seiner Möglichkeiten (S. 17f). Lebende Systeme verändern sich laufend. Systemische Beratung geht davon aus, dass sich Systeme autoorganisatorisch aus sich heraus verändern und sich selber regulieren können. Die Aufgabe der Beratenden besteht also darin, die Kräfte der Selbstregulierung anzustossen. Durch einen Umzug oder ein Beratungsgespräch kann das System Familie z.B. neue Muster entwickeln und in einen neuen Zustand übergehen. Eine Frühintervention soll anregen und eine Veränderung in Bewegung setzen, ohne bestimmte Absicht in welche Richtung diese gehen soll. Natürlich haben hier Sozialarbeitende das Ziel, dass die Gewalt Zuhause aufhört, doch welche zusätzlichen Dinge sich verändern, bleibt ungewiss.

## **Systemisch-lösungsorientierter Ansatz in der Beratung**

Der systemisch-lösungsorientierte Ansatz wurde ab Mitte der 70er von Steve de Shazer und seiner Frau Insoo Kim Berg sowie den Mitarbeitenden am Brief Family Center in Milwaukee entwickelt. Er geht von folgender Grundannahme aus:

Die Struktur der Lösung des Problems steht in keinem Zusammenhang mit den konzeptionellen Erklärungen des Problems. Gemäss Arist von Schlippe und Jochen Schweitzer (2007) verfügt demnach jedes System bereits über alle Ressourcen, die es zur Lösung seiner Probleme benötigt. Derzeit werden diese einfach nicht genutzt. Man braucht sich allerdings nicht weiter mit dem Problem zu beschäftigen, um diese Ressourcen zu finden. Der Fokus liegt von Anfang an auf der Konstruktion der Lösung (S. 124). Christiane Bauer (2008) präzisiert in ihrem lösungsorientierten Programm ‚ich schaffs‘ für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen, in Anlehnung an Peter de Jong: „Der Blick im Prozess richtet sich nicht auf das Problem, sondern darauf, Lösungen zu finden oder zu erfinden“ (S. 4). Sozialarbeitende fragen also nicht nach den Ursachen, denn diese zielen unnötig auf die Schuld ab. Die Fragen sollen auf die Zukunft und die Lösung abzielen. Es werden Fragen zur Informationsgewinnung (mehr Informationen für die beratende Person) einerseits, aber auch Fragen zur Informationsbeschaffung (mehr Informationen für die restlichen Familienmitglieder) andererseits gestellt. Von Schlippe und Schweitzer (2007) merken an: „In

jeder Frage versteckt sich nämlich auch eine implizite Aussage, die die gewohnte Art, wie in der Familie die Dinge gesehen werden, potentiell stören kann“ (S. 137). Erst dadurch werden den Familienmitgliedern gewisse Ansichten oder Meinungen der andern klar offengelegt und somit auch bewusst gemacht. Gerade in einer solchen Beratung empfiehlt es sich deshalb, dass Opfer und Täter gemeinsam an einen Tisch sitzen. Der systemisch-lösungsorientierte Ansatz kann aber auch in der Einzelberatung angewendet werden.

Die folgenden fünf Fragetechniken sind in der lösungsorientierten Beratung von Bedeutung:

#### *Ausnahmefrage*

Wo Probleme beschrieben werden, bestehen auch immer Ausnahmen. Kein Kind verhält sich immer frech und aggressiv gegenüber seinen Eltern. Die Frage nach Ausnahmen zeigt auf, dass ein Problem manchmal nicht vorkommt oder sich weniger ausgeprägt zeigt. Vereinzelt ist es also möglich, dass ein Kind mit den eigenen Fähigkeiten das Problem ‚Gewalt gegen die Eltern‘ bewältigen kann. Steve de Shazer (1985) meint: „Ausnahmen sind frühere Erfahrungen im Leben der Klientin / des Klienten, bei denen aus guten Gründen das Auftreten des Problems erwartet werden konnte, dies aber nicht auftrat“ (zit. in De Jong & Berg, 2008, S. 166).

Folgende Fragen kann man den Eltern bzw. dem Kind stellen:

- Gab es Tage, an denen ihr Kind weniger aggressiv oder gar nicht gewalttätig gegen sie war? Was war dann anders?
- Gab es Tage, an welchen du deinen Eltern gegenüber keine Gewalt angewendet hast und nicht aggressiv warst? Was war da anders? Woran hat man das gemerkt?
- Woran haben andere gemerkt, dass es keine Gewalt gab?

Als Berater / Beraterin ist bei den Antworten nach de Jong und Berg (2008) darauf zu achten, wie diese Ausnahme zustande kam und wer sich wie verhalten hat (S. 167f). Es macht einen Unterschied, ob diese Ausnahme als absichtlich oder als zufällig beschrieben wird. Diese Information kann für den weiteren Verlauf der Beratung genutzt werden. Je nachdem kann den Eltern für die kommende Woche ein klarer Beobachtungsauftrag auf den Weg gegeben werden. Falls es als Absicht ausgelegt wird, so kann die beratende Person genauer nachfragen, in welchem Kontext sich daraus an einem solchen Tag noch weitere Veränderungen ergeben. Anhand solcher Fragen werden Ressourcen sichtbar, welche im Weiteren Bearbeitungsprozess bei der Problembearbeitung hilfreich sind.

#### *Skalierungsfrage*

Anhand von Skalierungsfragen können Klienten / Klientinnen aktuelle und wünschenswerte, zukünftige Entwicklungen und eigene Beobachtungen in Richtung Ziel auf einer Skala einordnen. Bamberger (2001) empfiehlt die Skala von 1 bis 10, wobei die 10 das zu erreichende Ziel darstellt (S. 62). Die Anwendungsmöglichkeiten von Skalierungsfragen sind sehr vielfältig. Mit Hilfe dieser Fragen können hier anhand der Polarisierung die Wahrnehmung der Eltern oder der Jugendlichen zu verschiedenen Bereichen erfragt und aufgezeigt werden. Die Fragen können sich z.B. hinsichtlich der Selbsteinschätzung der Klienten / Klientinnen auf konkrete Verhaltensweisen, auf die Motivation und Bereitschaft oder auf die erreichten Fortschritte in Richtung Veränderung und Ziel beziehen.

Folgende Fragen kann man den Eltern (=Opfer der Gewalt) oder dem Jugendlichen / der Jugendlichen (=Täter/Täterin) konkret stellen:

- Wie war die Situation bei der ersten Beratung? Wo stehen sie / stehst du heute?
- Wie gut schätzen sie das Verhältnis zu ihrem Sohn / zu ihrer Tochter ein?
- Wie gut schätzt du das Verhältnis zu deinem Vater / zu deiner Mutter ein?
- Welche Zahl, für das gegenseitige Verhältnis, wäre für sie / dich für's erste ein kleiner Erfolg?
- Woran würden Aussenstehende merken, dass es auf der Skala nach oben oder nach unten geht?

Bamberger (2001) verdeutlicht:

Zahlen und Skalen bringen Klienten dazu, sich konkrete Unterschiede vorzustellen. Damit verbunden ist die Suggestion, dass die Dinge veränderlich sind und man entsprechend Einfluss nehmen kann. Zahlen und Skalen verdeutlichen dem Klienten seine Fortschritte im intendierten Veränderungsprozess, verstärken also seine Erfolgszuversicht, seine „self-efficacy“. Insofern schreibt Berg (1995) den Zahlen magische Kräfte zu. (S. 63)

Für Kinder und Jugendliche ist die Arbeit mit Zahlen bei Einschätzungen dienlich, denn manchmal reagieren sie besser auf die Kommunikation mit Zahlen als mit Worten. Die Worte gut oder schlecht können mit Hilfe der Zahlen konkreter gewertet werden.

### *Wunderfrage*

Die Wunderfrage bezieht sich laut Bamberger (2001) auf die Möglichkeitskonstruktion. Die Klientel wird gebeten, sich vorzustellen, wie die Situation ohne das Problem wäre, indem dieses durch ein Wunder über Nacht einfach verschwunden wäre. Diese Frage eignet sich in schwierigen Situationen nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine Problemsituation zumindest imaginär gelöst werden könnte. Der Fokus richtet sich auf mögliche Veränderungen (S. 65f). Der Vater / die Mutter wird also z.B. gefragt:

- Wie würden sie sich gegenüber ihrem Kind verhalten, wenn das Kind keine Drohungen mehr ausspricht? Was wäre dann anders?
- Woran würde ihr Kind merken, dass es ihnen besser geht?
- Woran würden sie merken, dass ihr Kind sich verändert hat?

Das Kind könnte man fragen:

- Woran würdest du merken, dass das Problem nicht mehr da ist?
- Woran würden das deine Eltern merken? Was wäre anders? Wie würdest du auf sie zugehen? Wie würden sie dann wohl reagieren?

Bamberger (2001) meint weiter, die Wunderfrage eigne sich besonders dann, wenn über keine Ausnahmen berichtet werden kann. Durch hypothetische Lösungen wird ein Zustand beschrieben, welcher in naher Zukunft eintreffen könnte und auf welchem man in Richtung Ziel aufbauen kann (S. 65f).

De Jong und Berg (2008) beschreiben die Nützlichkeit dieser Frage so:

Erstens erlaubt das Wort „Wunder“ den KlientInnen, über die grösstmögliche Bandbreite von Möglichkeiten nachzudenken. „Think big“ ist das Motto, damit sie sich ausmalen können, was sie anders haben möchten. Zweitens fokussiert die Frage auf die Zukunft - auf einen Zeitpunkt, an dem ihre Probleme keine Probleme mehr sind. (S. 142f)

Somit kann der Berater / die Beraterin mit den Eltern, dem Kind oder mit allen Beteiligten der Familie in Gedanken in einer Zukunftsvision denken, in der jeder einzelne ein zufriedeneres

Leben in einer Familie ohne Gewalt führen würde. Gerade hier ist es sicherlich möglich, der Klientel zu spiegeln, wie sie sich in einer solchen Situation durch ihr Verhalten positiv oder negativ beeinflussen.

### *Bewältigungsfrage*

Wenn es Klienten / Klientinnen nicht gelingt, von Ausnahmen und Ressourcen zu berichten, kann es hilfreich sein, die Problembeschreibung zu nutzen, um zu fragen, wie man es bisher geschafft hat, diese schwierige Situation zu meistern. Nach Weber (2003) vermitteln wir durch diese Frage Respekt und Bewunderung für das bisher geleistete (S. 38).

Fragen an die Eltern könnten sein:

- Woher haben sie bis jetzt die Kraft genommen, die Gewalt ihres Kindes zu ertragen?
- Wie haben sie es geschafft, solange mit niemandem darüber zu reden?

Die Bewältigungsfrage eignet sich besonders für Erwachsene. Menschen, die in ihrem Leben schon eine Vielzahl von Fehlschlägen erfahren haben, können mit dieser Frageform Kompetenzen erarbeiten, welche sie ermutigen und ihnen aufzeigen, dass sie es immer wieder geschafft haben, sich den Herausforderungen zu stellen.

### *Zirkuläre Fragen*

Statt einer direkten Erkundigung nach Gefühlen oder Erwartungen der betreffenden Person, fragen Sozialarbeitende, was wohl andere denken oder sagen würden. Diese zirkuläre Fragetechnik will bei den Ratsuchenden neue, ungewohnte Sichtweisen erweitern und Denkprozesse anregen. Laut Weber (2003) vermitteln diese Fragen inhaltliche Antworten, aber auch Informationen über Beziehungsmuster und Wertungen in einem System werden erkennbar. Die Betroffenen selber gewinnen Abstand zum Problem und erhalten die Möglichkeit, verschiedene Sichtweisen zu besprechen. Die Antworten beziehen sich auf die Wirklichkeitskonstruktion und zeigen, was ist und / oder zielen auf die Möglichkeitskonstruktion, indem sie erfragen, was sein könnte.

Konkrete Fragen an die Eltern wären:

- Was denken sie, was ihr Sohn / ihre Tochter über sie denkt?
- Was würden wohl ihre Verwandten sagen, wenn sie von ihrem Problem wüssten?

Konkrete Fragen an den Jugendlichen / die Jugendliche:

- Was denkst du, was würde dein Vater / deine Mutter sagen, wie es ihm / ihr geht?
- Was würden wohl deine Grosseltern sagen, wenn sie von den Schwierigkeiten zwischen Dir und deinen Eltern wüssten?

Durch diese Fragen werden die Personen laut von Schlippe und Schweitzer (2007) angeregt, über die jeweils andere Position nachzudenken, in der Hoffnung, dass die Systembeteiligten durch die neuen Informationen die Bereitschaft zeigen, neue Verhaltensweisen auszuprobieren. Die grundlegende Überlegung ist, dass in einem sozialen System jedes Verhalten immer als Kommunikation verstanden wird (S. 138ff). Es ist daher ratsam, Aussagen der Klientel evt. auch zu überprüfen und beim Gegenüber direkt nachzufragen, ob es das auch so sieht. So werden evt. auch Missverständnisse in der Kommunikation erkennbar.

Zirkuläre Fragen ermöglichen den Beratenden auch, eine Sicht einer Person aus dem Umfeld zu erhalten, die selber nicht anwesend ist. Wenn also z.B. nur die Mutter in die Beratung kommt, so kann man trotzdem ein Bild des Kindes – aus Sicht der Mutter - erhalten. Auf diese Weise können Verhaltensmuster und Probleme in einem bestimmten Kontext klarer hervortreten.

Es geht also nun konkret darum, dass Sozialarbeitende und andere Fachpersonen sich bewusst sind, dass sie immer das ganze System betrachten. Erst durch diese ganzheitliche Sicht ist es möglich, die Ressourcen und Bewältigungsstrategien des Systems und seiner Elemente zu sehen. Durch die genannten Methoden der Beratung und der Fragetechniken tauchen immer mehr Einflussfaktoren auf, die man bei der Elternmisshandlung den Schutzfaktoren oder den Risikofaktoren zuordnen kann. Diese werden nun im nächsten Kapitel näher beleuchtet.

### **8.2.5. Risikofaktoren minimieren und Schutzfaktoren stärken**

Im Kapitel 4 wurden verschiedene Ursachen und Erklärungen für die Elternmisshandlung erläutert. Ebenso wurden viele Faktoren erwähnt, die Elternmisshandlung begünstigen bzw. vermindern. Bei der (Früh-) Intervention geht es darum, diese Einflussfaktoren, die sich in Risiko- und Schutzfaktoren einteilen lassen, zu kennen und die Risikofaktoren, welche das Problem verstärken, zu minimieren und die Schutzfaktoren zu stärken, so dass Elternmisshandlung abnimmt bzw. aufhört. Einige Faktoren werden hier nochmals genauer erläutert und es folgen konkrete Handlungsansätze für Fachpersonen, wie diese beeinflusst werden können.

#### **Schweigen und soziale Isolation**

Geheimhaltung ist in allen Fällen von Gewalt und Missbrauch ein essentielles Element. Betroffene Eltern leben oft in Isolation und bleiben mit dem Problem alleine. Das SoBZ Sursee bestätigt: „Das System ‚Familie‘ ist bei Betroffenen geschlossen. Das Problem wird nicht thematisiert. Diesen Eltern fehlt auch oft eine gemeinsame Haltung gegenüber dem jugendlichen gewalttätigen Kind“ (23. Juni 2010, E-Mail). Wie bereits in Kapitel 7.2.1 bezüglich Wahrnehmung erwähnt, ist die Situation für den einen Elternteil noch tragbar, doch für den anderen ist bereits eine Grenze überschritten. Da das Paar das Problem nicht gleich bewertet, ist es nicht selten so, dass auch die Eltern untereinander deswegen in einen Konflikt geraten. Aus Liebe und Loyalität gegenüber ihren Kindern werden Eltern zusätzlich davon abgehalten, über das Problem der Elternmisshandlung zu sprechen. Umso wichtiger ist es, dass Beratende die richtigen Fragen stellen (vgl. Kap. 8.2.3 und 8.2.4) und sich nicht scheuen, dieses Thema konkret anzusprechen. Damit ebnen sie allen Familienmitgliedern den Weg zur Hilfe.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Funktion das Schweigen haben könnte. Geht es um das Schützen des eigenen Selbstbildes? Ist es die Angst vor Trennung oder Auflösung der Familie? Will man das Bild der glücklichen und harmonischen Familie aufrechterhalten? Ist man überzeugt, Fehler in der Erziehung gemacht zu haben? Ein Verstehen möglicher Motive und gleichzeitig allen Familienmitgliedern ohne Vorwürfe zu begegnen ist die Grundlage, deren Anliegen und Bedürfnisse in akzeptierender und verständnisvoller Haltung in Frage zu stellen und eine Veränderung in Gang zu bringen (Rotthaus, 2008, S. 130).

Lauth und Viebahn (1987) zeigen auf, dass soziale Isolierung unter anderem mangelnde soziale Kenntnisse, Fertigungsdefizite sowie verminderte soziale Regulation zur Folge haben kann. Ist die soziale Isolation anhaltend, kann dies unter anderem zu mangelnder sozialer Unterstützung führen (S.37). Durch das Fehlen sozialer Kontakte entgehen dem Isolierten / der Isolierten positive Sozialerfahrungen (z.B. Problemlösungsanregung, Ermutigung, Sinngebung etc.). Eltern brauchen aber gerade in dieser Situation die Unterstützung durch ihr Umfeld und müssen gestärkt werden. Erst recht, wenn es sich um alleinerziehende Elternteile handelt. Es ist hilfreich, wenn Eltern im Verwandten- und Bekanntenkreis aktiv und offen mit den Dingen umgehen, die bei ihnen Zuhause passieren. Dazu sollen Eltern, evt. anhand der motivierenden Gesprächsführung (vgl. Kap. 8.2.3), motiviert werden.

Wie das EBG (2008) erläutert, gehen Kontrolltheorien davon aus, dass gewalttätiges Verhalten zum Verhalten eines Menschen gehört. Dies kann aber durch ein stabiles Sozialnetz einge-

schränkt oder gar verhindert werden. Nimmt das soziale Netz Kontroll- und Unterstützungsfunktionen wahr, vermag es offenbar einen Schutz gegen Gewalt darzustellen (S.26). Gemäss Alberto Godenzi (2001) können soziale Netzwerke aber gleichzeitig Gewalt begünstigen, nämlich dann, wenn das soziale Umfeld, insbesondere das familiäre, eine Gewalt bejahende Einstellung vertritt (zit. in EBG, 2008, S. 22). Es ist also enorm wichtig, dass das soziale Netz bzw. das Umfeld der Familie gegenüber dem / der minderjährigen Jugendlichen klar signalisiert, dass man solch ein Verhalten nicht gutheisst.

Rotthaus (2008) schlägt folgendes Vorgehen vor:

Gute Verwandte oder Bekannte werden darüber informiert, was in der Familie geschieht und teilen dies und ihre Missbilligung der Geschehnisse dem Kind im direkten Gespräch, im Brief, übers Telefon oder per SMS mit. Diese Herstellung von Offenheit hat oft allein schon durchschlagende Wirkung auf das Verhalten des Kindes. Darüber hinaus wird es jetzt möglich, Unterstützerinnen und Unterstützer zu aktivieren, die den Eltern helfen, wieder eine besserer familiäre Beziehungsstruktur aufzubauen. (S. 131)

## **Lerntheorie**

Das gewalttätige Verhalten des / der minderjährigen Jugendlichen kann erlernt worden sein. Wenn die Eltern selber auch Gewalt anwenden, hat das Kind von klein auf diese Verhaltensweise vorgelebt bekommen. Andererseits kann es aber auch sein, dass der Jugendliche / die Jugendliche dieses Verhalten durch Bestätigung erlernt hat. Peter Aebersold (2008) erklärt, dass verschiedene Lerntheorien davon ausgehen, dass angepasstes Verhalten genauso erlernt wird wie abweichendes. Im Weiteren erwähnt er, dass die sozial-kognitive Lerntheorie von Albert Bandura davon ausgeht, dass gewisse Verhaltensweisen durch beobachten und bewerten der sich aus der Handlung ergebenden Konsequenzen erworben werden (S.12). Wenn also ein jugendliches Kind immer dann Recht bekommt oder seine Wünsche erfüllt bekommt, nachdem es den Eltern gedroht, sie erpresst, gedemütigt, beschimpft oder sogar geschlagen hat, dann hat dieses Kind ‚gelernt‘, seine Rechte und Bedürfnisse auf diese Weise zu befriedigen und nur auf diesem Weg dorthin zu gelangen.

Somit ist es wichtig, dass das jugendliche Kind eine andere gewaltfreie Form findet, um zu seinem Recht zu kommen. Das Konzept des gewaltlosen Widerstandes ist eine Möglichkeit für Erziehungsberechtigte ihren Kindern zu begegnen und zu reagieren (vgl. Kap. 8.3). Gleichzeitig muss den Eltern klar sein, dass ihr Verhalten von den eigenen Kindern jederzeit als Vorbild - wenn auch unbewusst - wahrgenommen wird. Erziehungsberechtigte können nicht ein gewaltfreies Verhalten des Kindes verlangen, wenn sie selbst Gewalt anwenden.

## **Geschwister**

Nicht zu vergessen sind bei der Häuslichen Gewalt durch minderjährige Jugendliche die Geschwister, die im gleichen Haushalt leben. Oft bekommen diese laut Gerber (2008) nicht die notwendige Aufmerksamkeit (S. 21). Es ist schwierig abzuschätzen, ob sie direkt von Gewalt betroffen oder ob sie Miterlebende sind (vgl. Kap. 2.5.3). In erster Linie ist es das Recht und die Pflicht der Eltern für eine optimale Entwicklung aller ihrer Kinder in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht zu sorgen (vgl. Kap. 3.1). Dies gerät vielleicht unter den Belastungen,

der eigenen Angst und Ohnmacht der Erziehungsberechtigten oft in den Hintergrund. Stephen Bank und Michael Kahn (1994) unterscheiden je nach Geschwisterbindung zwischen niedrigem und hohem Zugang unter Geschwistern. Ein hoher Zugang bzw. eine grosse Nähe zueinander kann von den gewalttätigen Jugendlichen ausgenutzt werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine altersgemässe, adäquate Bindung an die Eltern ungenügend ausgeprägt ist (zit. in Greber, 2008a, S. 34). Jede Fachperson sollte diesen Aspekt unbedingt berücksichtigen und deshalb immer auch nach den Geschwistern der Gefährder / Gefährderinnen und deren Bindung untereinander fragen. Es wäre ideal, wenn im Verlaufe der Beratung / Begleitung mit der ganzen Familie zusammengearbeitet werden könnte (z.B. Familientherapie, Sozialpädagogische Familienbegleitung etc.). Das ist aber nicht immer möglich.

### **Ressourcenorientierung / Copingstrategien**

Die Gewalt der minderjährigen Jugendlichen gegen die Eltern ist für die ganze Familie eine Belastungssituation. Es geht darum, diese Belastung zu überwinden. Dies kann mit Hilfe von Copingstrategien gelingen. Die Definition von Coping wird von Hannelore Weber (1993) als die Versuche mit internen sowie externen Anforderungen umzugehen, beschrieben. Coping wird unter anderem auch bei familiären Belastungsereignissen angewendet (S.116). Eltern haben, bevor sie in eine Beratung kommen, oft schon unterschiedliche Bewältigungsstrategien angewandt, um das Problem der Misshandlung zu lösen (Traussnig, 2008, S. 72f). Vielleicht haben sie versucht dem Kind aus dem Weg zu gehen, Drohungen ignoriert, im Vertrauen mit der besten Freundin / dem besten Freund gesprochen, auf das aggressive Kind eingeredet oder dem Jugendlichen / der Jugendlichen jeden Wunsch erfüllt, in der Hoffnung, dass die Gewalt dann endlich abnimmt. Evt. haben sie auch schon einmal die Polizei gerufen, als sie nicht mehr weiter wussten und vor dem eigenen minderjährigen jugendlichen Kind Angst hatten. Im Erstgespräch sind die meisten Betroffenen an einem Punkt, an dem sie mit ihren Copingstrategien nicht mehr weiterkommen. Weber (1993) ergänzt, dass als Kriterien für wirksames Coping das psychische, physische sowie soziale Wohlbefinden vorausgesetzt werden muss (S.117). Zum Wohlbefinden kann vieles beitragen: Gesundheit, Zufriedenheit, gedeckte Grundbedürfnisse, Arbeitsstelle, materielle Sicherheit, Werte, Religion, Beziehungen etc. Fachpersonen müssen immer damit rechnen, dass es neben der Elternmisshandlung noch weitere Problemlagen in der Familie geben kann, die das Wohlbefinden einzelner beeinträchtigt und die ganze Situation noch komplexer macht.

Beratende haben die Aufgabe, die vorhandenen Ressourcen der Eltern, aber auch die der jugendlichen Kinder zu finden. Diese zu nutzen ist eine wichtige Aufgabe Beratender. Es müssen Strategien und Verhaltensweisen gefunden werden, die jemand schon einmal nutzen konnte, um eine schwierige Situation zu überwinden. Beratende gehen davon aus, dass die Klientel die Kompetenzen zur Veränderung in sich trägt und dass diese verstärkt bzw. wieder aktiviert werden müssen (vgl. Kap. 8.2.4 Ausnahme- und Bewältigungsfragen sowie 8.2.2 Kundigkeit).

Soziale Netzwerke unterstützen gemäss Lauth und Viebahn (1987) das Individuum bei der Bewältigung von kritischen Lebensereignissen. Sie haben eine Schutzfunktion gegen potenziell negative Auswirkungen von kritischen Lebensereignissen (z.B. Unfall, Krankheit etc.). Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Bewältigung von kritischen Lebenssituationen in der Regel von der sozialen Unterstützung abhängig ist (S. 29). Traussnig (2008) betont, dass Geselligkeit, Freizeitbeschäftigung und Rückzugsmöglichkeiten weitere wichtige Funktionen und Schutzfaktoren für gewaltbetroffene Eltern darstellen. Sie dienen der Entspannung und Entlastung vom Alltag. Nur schon die Erwartbarkeit von Hilfe oder Momente der Erleichterung und Abwechslung sind wichtige Ressourcen für misshandelte Eltern (S. 94f).

Aaron Antonovsky (1997) hat sich mit der Frage beschäftigt, was Menschen unter extremen Bedingungen und Belastungen gesund hält. Daraus entstand sein Salutogenese-Konzept, das besagt,

dass das Kohärenzgefühl die zentrale Widerstandsressource ist. Es setzt sich zusammen aus Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit. Es verarbeitet Umwelteinflüsse so, dass die Gesundheit nicht vermindert wird (zit. in Hafen, 2007, S. 96ff). Dauert die Gewalt Zuhause bereits über längere Zeit an, ist es wichtig, dass die Eltern diese Situation bewältigen können. Auch wenn die Gewalt weniger wird und irgendwann verschwindet, so kann doch, wie bei der Häuslichen Gewalt, eine psychische Belastung sowohl für das Opfer als auch für den Täter / die Täterin zurückbleiben. Anhand der drei Faktoren des Kohärenzgefühls gemäss Antonovsky wird nun konkret auf die Situationsbelastung der Elternmisshandlung eingegangen. In der Beratung sollten diese angesprochen werden, um zu gewährleisten, dass die Belastung verarbeitet werden kann und die Folgen der Gesundheit weniger oder nicht schaden.

*Verstehbarkeit:* die Eltern und die jugendlichen Kinder müssen verstehen, was passiert (ist) und sich dessen bewusst sein.

- Ist ihnen bewusst, was Zuhause passiert (ist)?
- Wie erklären sie sich das?

*Handhabbarkeit:* Eltern und Kinder müssen der Überzeugung sein, dass sie diese Schwierigkeiten (verschiedene Formen der Elternmisshandlung) mit Hilfe ausreichender Ressourcen, seien es eigene und / oder solche von anderen, überwinden können.

- Welche Dinge haben sie selber schon versucht?
- Welche Art von Hilfe / Unterstützung wünschen sie sich alserstes?
- Wir schauen gemeinsam, welche weiteren Möglichkeiten es noch gäbe (vgl. Kap. 8.3 bis 8.5)

*Sinnhaftigkeit:* Die Betroffenen der Elternmisshandlung müssen einen Sinn darin sehen, Energie in die Lösung bzw. Überwindung des Problems zu investieren.

- Welchen Sinn sehen sie darin, diese Situation zu verändern?
- Welche Personen profitieren davon, wenn das Problem angepackt wird?

Im Verlaufe dieser Arbeit hat sich gezeigt, dass die Gewalt mehrere Ursachen aber auch eine Funktion hat bzw. haben kann. Wie bereits beim systemisch-lösungsorientierten Ansatz erwähnt (vgl. Kap. 8.2.4), geht es weniger darum, nach Ursachen zu fragen. Vielmehr geht es in Richtung Zukunftsorientierung. Als Beratende wollen wir herauszufinden, was die Beteiligten verändern wollen, was ihre Ziele sind und wie - mit welchen Mitteln - sie dorthin gelangen.

### **Risiko weiterer Eskalation**

Es kann vorkommen, dass selbst Eltern, die Hilfe finden, sich von Beratenden beschuldigt fühlen. Cottrell (2002) belegt dies mit der Aussage eines Elternteils, der sagte: „Familientherapeuten geben einem das Gefühl, wir hätten als Familie nicht funktioniert. Nun, das brauchen sie uns nicht zu sagen. Und es half uns auch nicht, dass sie uns fühlen liessen, dass wir unseren Job nicht gut machen“ (zit. in Rotthaus 2008, S. 131).

Damit Eltern Hilfe erhalten, muss das Schweigen gebrochen werden. Allerdings so, dass es nicht zu weiteren psychischen und physischen Verletzungen der Eltern durch ihre minderjährigen jugendlichen Kinder kommt. Eine Intervention zielt vorerst immer darauf ab, eine Situation zu stabilisieren und Vertrauen zu den Klienten / Klientinnen aufzubauen. Das braucht Zeit. Beratende sollten deshalb nichts tun, was nicht vorher mit der Klientel abgesprochen wurde. Rotthaus (2008) meint: „Oft kommt erst dann Gewalt ins Spiel, wenn die Eltern ihre Führungsrolle wieder einzunehmen versuchen, Regeln setzen und deren Einhaltung fordern. Deshalb macht es wenig Sinn, Eltern zu drängen, noch deutlicher Grenzen zu ziehen und durchzusetzen“ (S. 131). Empfehlungen von Beratenden, die in eine solche Richtung gehen, führen somit eher zu weiteren Eskalationen. Sie stärken die Eltern nicht wirklich, denn oft sind die jugendlichen Kinder zu här-

teren Konfrontationen bereit als ihre Eltern. Das führt eher dazu, dass Eltern vor ihren Kindern aufgeben (Rotthaus, 2008, S. 131).

Ähnlich wie bei der Häuslichen Gewalt sollen die Opfer - hier die Eltern - nicht unter Druck gesetzt werden, sofort zu handeln. Es kann sein, dass diese sich vor einem neuen Ausbruch der Gewalt fürchten, denn sie kennen ihr Kind und dessen Verhaltensweise am besten. Ebenso haben sie evtl. Angst, die Kontrolle über die Situation zu verlieren. Vorschnelle Ratschläge sind wenig hilfreich (Luzerner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt [LiP], 2008, S. 6). Es ist aber von Vorteil, wenn die Eltern dem jugendlichen Kind irgendwann ganz klar – am besten in der Beratung – mitteilen, dass die Grenze nun erreicht ist, dass man sich Hilfe geholt hat und was die Folgen bzw. die Konsequenzen sind, wenn die Gewalt jetzt nicht aufhört (SoBZ Sursee Mandatsführung, 30. Juni 2010, E-Mail).

Der gewaltlose Widerstand nach Haim Omer ist eine Möglichkeit zur Deeskalation. Es geht dabei nicht um Macht, sondern um die elterliche Präsenz. Dieses Konzept wird im Kapitel 8.3 aufgezeigt.

### **8.3. Elterliche Präsenz durch gewaltlosen Widerstand**

Haim Omer und Arist von Schlippe (2008) raten in Fällen von Machtumkehr und Gewalt, die Zuhause von Kindern ausgeht, zur Deeskalation mit Hilfe des gewaltlosen Widerstandes. Es geht hierbei um Autorität der Erziehungsberechtigten, die auf elterlicher Präsenz basiert. Dabei verzichten die Eltern auf jegliche Art von Gewalt. Das Ziel des gewaltlosen Widerstandes ist es, ohne Eskalation das destruktive Verhalten des Kindes zu beenden. Ein grundlegendes Prinzip ist die Wahrung der Gleichwürdigkeit. Es geht nicht darum, das Kind zu besiegen, sondern aus diesem ‚Kampf‘ auszusteigen und die Verbindung zum Kind wieder herzustellen sowie einen positiven Kontakt zu fördern (S. 231). Das Konzept des gewaltlosen Widerstandes eignet sich sehr gut in der Frühintervention bevor die Gewalt alltäglich wird. Die folgenden Prinzipien und Tipps des gewaltlosen Widerstandes wurden hier aus dem Buch ‚Autorität durch Beziehung‘ von Omer und von Schlippe (2008) zusammengefasst. Sie zeigen für betroffene Eltern eine weitere Möglichkeit im Umgang mit gewalttätigen minderjährigen Jugendlichen auf. Beratende Fachpersonen (z.B. Sozialarbeitende) sollen den Eltern diese Fähigkeiten und diese Haltung näher bringen und sie zu den folgenden Verhaltensweisen anleiten. Dies stärkt die Erziehungsberechtigten in ihrer elterlichen Rolle und stellt ihre Präsenz in der Familie wieder her.

#### **Sich nicht hineinziehen lassen - den Provokationen widerstehen**

Der Jugendliche / Die Jugendliche hat im Verlaufe der Zeit Eskalationsgewohnheiten entwickelt. Hier gilt es, sich als Eltern nicht mitreissen zu lassen und eine symmetrische Eskalation (Feindseligkeit fördert Feindseligkeit) zu vermeiden. Ebenso ist auch keine komplementäre Eskalation (Feindseligkeit, die zur Kapitulation der Eltern führt) erwünscht. Eltern müssen auf predigen, erklären, debattieren und drohen verzichten. Das heisst nicht, dass man aufgibt oder sagt: „Dann mach doch was du willst.“ Eltern sollen besser schweigen und verzögert reagieren. Man soll sich Zeit nehmen und Erwidern planen. Omer und von Schlippe (2008) würden das Schweigen mit ein paar Worten gegenüber dem Kind z.B. so einleiten: „Ich finde dein Verhalten nicht richtig. Ich komme darauf zurück.“ Man reagiert erst dann, wenn sich die Lage beruhigt hat, nämlich dann wenn das Kind in einem Zustand geringfügiger psychischer Erregung ist (ib./ibid., S. 232f).

#### **Auf jede Form von Gewalt, Entwertung oder Unterwerfung verzichten**

Als Eltern braucht es Entschlossenheit und Hartnäckigkeit, den Forderungen des Kindes Stand zu halten. Man muss alles unternehmen, um schädlichen Handlungen - gegen die Eltern selber

oder auch gegen Geschwister - vorzubeugen. Eltern betonen dabei, dass es um den Weg der Veränderung des Verhaltens geht. Sie sagen z.B. nicht ‚Du musst dich anders benehmen‘, sondern ‚Ich sehe es als meine Pflicht als Vater / Mutter, mich zu widersetzen‘. Das Bewusstsein, dass Eltern (Vater und / oder Mutter) im Zentrum der Familie stehen und demzufolge handeln, muss wieder hergestellt werden (Omer und von Schlippe, 2008, S. 231ff). Erziehungsberechtigte sollen Befehle der eigenen Kinder verweigern, d.h. Handlungen, die sie als Zwang empfinden, sein lassen und Handlungen, die ihnen verboten wurden, wieder aufnehmen. Das Ziel ist die Gewohnheit des automatischen Gehorsams anzugehen und eigene Freiheiten wieder zu erweitern (ib./ibid., S. 253ff).

### **Ankündigung – Unterstützende im Umfeld suchen**

Eltern kündigen den Entschluss an, ihre gegenwärtige Situation zu verändern und so nicht länger mitzumachen. Sie durchbrechen das Schweigen und stehen nicht mehr länger alleine da. Diese Ankündigung sprechen sie in einem ruhigen Zeitpunkt und in einem klaren Ton aus. Das tun sie zu zweit. Ist jemand alleinerziehend, so ist es durchaus möglich, dass eine dritte Person anwesend ist. Dies mindert auch das Gewaltisiko. Diese Person könnte auch vermitteln. In der Botschaft an den minderjährigen Jugendlichen / die minderjährige Jugendliche muss enthalten sein, welche Verhaltensweisen für die Eltern nicht mehr akzeptabel sind und was nun geschieht. Omer und von Schlippe (2008) haben folgendes Beispiel einer Ankündigung formuliert: „Wir können nicht dulden, dass du deine Mutter und deine Geschwister bedrohst und schlägst. Wir können und wollen nicht länger so leben. Wir werden alles tun, um die Situation zu verändern - ausgenommen dich körperlich oder mit Worten anzugreifen“ (S. 237). Danach sagen die Eltern, wozu sie sich entschieden haben, z.B. ‚Wir haben entschieden, mit dem Problem nicht weiter alleine zu bleiben. Wir werden Freunden und Verwandten offen erzählen, was bei uns vor sich geht und sie um Unterstützung bitten‘. Erziehungsberechtigte sollen hier auch betonen, dass es nicht darum geht, Macht über das Kind zu haben, sondern dass diese Handlung ein Ausdruck ihrer Pflicht als Eltern ist und dass sie an einer guten Beziehung zum Kind interessiert sind. Das minderjährige Kind kann ganz unterschiedlich darauf reagieren, wie Omer und von Schlippe (2008) festhalten, doch es ist ein erster Schritt, der dem Kind ganz klar die Grenze aufzeigt (S. 235f).

Die Unterstützenden im Umfeld und in der Verwandtschaft werden dann gebeten, dem Jugendlichen / der Jugendlichen zu signalisieren, dass sie dessen / deren Verhalten nicht gutheissen und die Eltern unterstützen. Von nun an ist dem jugendlichen Kind klar, dass es Leute gibt, die die Situation kennen und bereit sind zu helfen. Oft verringert sich dadurch die Gewalt. Eine dieser Personen könnte auch die Vermittlerrolle einnehmen und Kompromisse vorschlagen, die das Kind auf diesem Weg besser annehmen kann (ib./ibid., S. 250).

### **Gesten der Versöhnung**

Jede Aktion gewaltlosen Widerstandes soll von Versöhnungsgesten begleitet sein, denn die Gefahr ist gross, dass durch den Ärger die wenigen gemeinsamen positiven Aktivitäten eingestellt werden. Dem Kind wird von Anfang an gesagt, dass man nicht mit ihm als Person Mühe hat, sondern mit gewissen Verhaltensweisen von ihm. Versöhnungsgesten helfen somit, die Beziehung zum Kind zu erweitern. Gegenseitige Aggressionen werden durch die verbesserte Beziehung vermindert. Aktionen der Versöhnung hängen nicht vom Verhalten des Kindes ab, sind keine Geschenke und sind deshalb normal in einer guten Beziehung. Es ist neben dem gewaltlosen Widerstand eine Möglichkeit, die Liebe zum Kind auszudrücken, z.B. durch Äusserungen der Wertschätzung und des Respekts, Lob für Fähigkeiten, das Lieblingsessen kochen, gemeinsamer Ausflug etc. (ib./ibid., S. 256ff).

## **Sit-In**

Das Sit-in ist eine weitere Möglichkeit der klaren Realisierung gewaltlosen Widerstands. Es ermöglicht Eltern die Präsenz ohne Kontrollverlust zu zeigen. Es zeigt dem Kind, dass sie nicht bereit sind, seine dauernden gewaltsamen Verhaltensweisen zuzulassen. Das minderjährige jugendliche Kind wird in einer ruhigen Stunde in seinem Zimmer von den Eltern oder einem Elternteil direkt angesprochen. Man kann sagen: 'Ich bin hier, um eine Lösung für das Problem zu finden. Ich bleibe sitzen und warte auf deinen Vorschlag, wie du dein Verhalten ändern willst.' Es kann sein, dass das Kind nichts sagen will oder dass es Forderungen stellt, die erfüllt werden müssten, damit es sich ändert. Eltern sollen klar sagen, dass das keine Lösungen sind. Es braucht Geduld, Ruhe und Entschlossenheit als Eltern dann einfach still sitzen zu bleiben. Doch das erzeugt gegenüber dem Kind die Botschaft von Kraft und Stabilität. Beim Verlassen des Zimmers können Eltern wenn nötig klar sagen: 'Wir haben noch immer keine Lösung gefunden.' Jegliche positiven Vorschläge des Kindes sollen aber unterstützt und ihm eine Chance gegeben werden. Falls bei dem Sit-in eine Gewalteskalation drohen könnte, so können Eltern eine dritte Partei mit ins Zimmer nehmen, denn laut Omer und von Schlippe (2008) führt dies fast unweigerlich zu einem Ende der Gewalt im Zimmer (S. 237ff).

All diese Aktivitäten verstärken einander gegenseitig. Die Situation wird sich für alle verändern. Es erfordert von den Eltern Zeit, Verpflichtungen und die Bereitschaft, Leiden auf sich zu nehmen, um das Ziel einer gewaltlosen Beziehung zum Kind zu erreichen. Nach ihren Erfahrungen braucht es ca. drei Monate lang hohe Handlungsbereitschaft. Danach werden sich neue Gewohnheiten entwickeln und verfestigen. Zeitweise haben Eltern sicherlich immer wieder Zweifel, ob die Veränderungen beim Kind auch sitzen (ib./ibid., S 260f). Diese Zweifel sind auch nützlich, denn in Wirklichkeit findet die Veränderung bei den Eltern statt. Omer und von Schlippe behaupten von den Eltern: „Während für sie allmählich der gewaltlose Widerstand zur Gewohnheit wird, verringert sich das destruktive Potenzial in den Handlungen ihres Kindes und in ihren eigenen“ (ib./ibid., S 261).

Eine regelmässige Unterstützung bzw. Beratung der Eltern bei der Umsetzung der elterlichen Präsenz durch gewaltlosen Widerstand ist sehr wichtig. Dies kann durch Fachpersonen diverser Beratungsstellen geschehen. Je nachdem gibt es verschiedene Arten der zeitlichen Begleitung. Eine Möglichkeit wäre hier die Sozialpädagogische Familienbegleitung, die über eine kurze Zeit intensiv und mehrere Stunden pro Woche bei den Eltern Zuhause ist und die Erziehungsberechtigten anleitet und unterstützt. Die Fachstelle Kinderbetreuung Luzern sagt aus ihrer Erfahrung, dass vor allem die direkte Arbeit in der Familie hilfreich ist (23. Juni 2010, E-Mail). So bietet sie Elterntrainings über einen bestimmten Zeitraum durch eine Familienarbeiterin Zuhause an. Diese Art der Hilfe dient nicht nur den Opfern und Tätern / Täterinnen, sondern auch den anderen Familienmitgliedern wie z.B. Geschwister, die die Gewalt Zuhause miterleben und in irgendeiner Form darunter leiden (vgl. Kap. 2.5.3). Auch deren Kindeswohl gilt es stets im Auge zu behalten.

Oft arbeiten Sozialarbeitende und Fachstellen bei Häuslicher Gewalt, die von minderjährigen Jugendlichen ausgeht, mit weiteren Fachstellen zusammen. Diese Art der Zusammenarbeit wird im folgenden Kapitel erläutert.

## **8.4. Zusammenarbeit und Triage mit Fachstellen**

Kommen Eltern mit einer Beratungsstelle in Kontakt, welche mit Jugendlichen, Eltern oder Familien zu tun hat, bedeutet dies nicht unbedingt, dass diese auf Gewalt in der Familie, bzw. Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern spezialisiert ist. Es ist deshalb unabdinglich, dass diese, nicht spezialisierten' Stellen die Eltern an eine dafür vorgesehene Stelle weiterleiten. Dies nach-

dem klar ist, welche Art von Hilfe sie benötigen oder wünschen. Ebenso geschieht dies auch, wenn sich Eltern anonym per Telefon oder E-Mail an Beratende wenden. Beratende sollten folglich informiert sein über Fachstellen, die Familien mit Elternmisshandlung professionell unterstützen und begleiten können. Hierzu gibt es Hilfsangebote im ambulanten wie auch im stationären Bereich, die auf Gewalt spezialisiert sind.

Die wichtigsten Stellen und Angebote des Kantons Luzern werden im Anhang E mit dem Link zur Homepage, die mehr Informationen liefert, erwähnt. Ähnliche Stellen gibt es auch in anderen Kantonen.

### **Interinstitutionelle und Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Da die Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche laut dem KJPD Luzern nur ein Symptom einer langen Vorgeschichte ist, die unter anderem psychiatrische Probleme bei Kindern und / oder Eltern anzeigen, braucht es aus deren Sicht deshalb kombiniert therapeutische (Einzel- oder Familientherapie) und pädagogische Massnahmen (wie z.B. Familienarbeit mit kompetenzorientierter Familienarbeit [KOFA] oder Sozialpädagogische Familienbegleitung [SPF]). Nötigenfalls kann auch eine Fremdplatzierung eine optimale Massnahme sein (13. Juli 2010, E-Mail). Gerber (2008) vom Elternnotruf in Zürich meint, dass es in der Regel ein mühevoller Weg für alle Beteiligten ist und es viele kleine Schritte benötigt, um die Situation Zuhause zu verändern. Sie erklärt: „Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (wie Polizei, Vormundschaftsbehörde, Psychiatrie, Notfallmassnahme-Stationen) ist unabdingbar. Und wirkt sich positiv auf das System und den weiteren Beratungsverlauf aus“ (S. 22). Es ist bei Elternmisshandlung oft so, dass verschiedene Stellen gemeinsam zusammenarbeiten müssen, um die Opfer, den Täter / die Täterin und ebenso die Miterlebenden optimal unterstützen zu können. Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch hier, wie beim Austausch der Früherkennung (Kap. 7.3), von zentraler Wichtigkeit. Beratungsstellen wie die SoBZ des Amtes Hochdorf und Sursee, die Fachstelle Kinderbetreuung Luzern und auch die Opferberatungsstelle Luzern arbeiten bei dieser Problematik häufig mit der Vormundschaftsbehörde, dem Sozialdienst der Gemeinde, dem KJPD, Therapeuten und nötigenfalls mit der Polizei zusammen (Juni 2010, E-Mail und Telefon).

Gerber (2008) betont: „Ebenso notwendig für die Beraterin, den Berater ist die Unterstützung durch ein akzeptierendes Team“ (S. 22). Die Institution bzw. die Fachstelle muss sich der Rahmenbedingungen, ihrer Möglichkeiten und ihrer Grenzen bewusst sein und eine offene, klare Haltung gegenüber anderen Fachstellen haben (Wechlin, 2010, S. 11). Die Opferberatungsstelle Luzern betont, dass es wichtig sei, die Verantwortung zu verteilen, so dass mehrere Stellen bzw. Personen das System ‚Familie‘ stützen. Es gäbe bei Elternmisshandlung immer mehrere Parteien (Opfer, Täter / Täterin, Miterlebende), die alle ihre Anlaufstelle und ihre individuelle Hilfe brauchen würden. So sei es sinnvoll zu schauen, wer braucht was und wer macht was (13. Juli 2010, Telefon). In so einem Fall stellt sich die Frage der Fallführung bzw. des Casemanagement innerhalb der Helfergruppe.

Auch das Notfallszenario, bei einer weiteren Gewalteskalation von Seiten des Jugendlichen, muss mit den Eltern und nötigenfalls mit anderen Fachstellen abgesprochen werden. Liegen strafbare Handlungen (vgl. Kap. 3.2) vor, braucht es eine Abwägung, ob die Eltern eine Anzeige gegen ihr eigenes Kind machen wollen (Gerber, 2008, S. 22).

### **Grenzen der Beratenden und der Beratungsstellen**

Wechlin (2010) betont, dass beratende Personen bei der Arbeit mit Gewalt in Familien Kriseninterventionen mögen müssen. Fachpersonen, die mit solchen Problematiken zu tun haben, müssen mit Druck umgehen und diesen aushalten können. Der Umgang mit den eigenen Grenzen ist zentral (S. 11). Eine wichtige Stütze ist das eigene Team, Interventionen bzw. Fallbesprechungen

und Supervision. Die SoBZ Sursee und Hochdorf fordern deshalb mehr Weiterbildungen für Fachpersonen spezifisch im Bereich der Gewalt von minderjährigen Jugendlichen gegen die Eltern (Juni 2010, E-Mail). Ebenso fordern diverse Fachstellen (SoBZ, KJPD, Fachstelle Kinderbetreuung, Opferberatungsstelle etc.) des Kantons Luzern mehr Notfall- und Pflegefamilienplätze für Jugendliche. Sei es für eine kurze oder längere Zeit zur Stabilisierung oder zur Entlastung aller Beteiligten (Juni 2010, E-Mail).

Gemäss Franziska Beer (2010) besteht momentan die Tendenz, dass Beratende die Problematik mit den erprobten Interventionsmethoden der Häuslichen Gewalt angehen, da spezifisches Erfahrungs-, Erklärungs-, und Handlungswissen fehlt. Ebenso ist die Wirksamkeit der Interventionen bei Elternmisshandlung noch nicht überprüft worden. Der Austausch von Erfahrungswissen der Fachstellen, die mit solchen Familien zu tun haben, zeigt Lücken auf (S. 60f).

Das folgende Kapitel geht auf die rechtlichen Möglichkeiten ein, die Eltern haben, wenn sie oder andere Familienmitglieder unter der Gewalt des minderjährigen Sohnes / der minderjährigen Tochter leiden.

## 8.5. Rechtliche Möglichkeiten

Greber (2008c) schreibt in der Medienmappe der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt [IST]:

Kindesschutz ist bei minderjährigen GefährderInnen im Kontext von Häuslicher Gewalt im doppelten Sinne Opferschutz. Sowohl die von Gewalt betroffenen Opfer als auch die in ihrer Entwicklung durch ihr eigenes Verhalten gefährdeten Kinder und Jugendlichen brauchen eine wirksame Prävention und Intervention. Das heisst, dass bei minderjährigen GefährderInnen davon ausgegangen werden kann, dass das Kindeswohl tangiert und deshalb Handlungs- bzw. Abklärungsbedarf gegeben ist. Vorgehensweisen orientieren sich an der spezifischen Situation des Kindes und des Umfeldes. Theorien, Konzepte und Massnahmen sollen altersgemäss und genderdifferenziert reflektiert und umgesetzt werden. (S. 26)

Das familiäre Umfeld steht bei Jugendgewalt heute schon im Fokus. Allerdings wird nur gefragt, ob dieses Umfeld unterstützend oder schädigend auf gewalttätige Jugendliche einwirkt. Oft tritt der Schutz der Familie (Eltern und Geschwister) des Täters / der Täterin in den Hintergrund oder wird vergessen. Das kann gemäss Franziska Greber (2008c) zu risikoreichen Massnahmen führen. Sie erwähnt weiter: „Minderjährige, die Häusliche Gewalt androhen oder ausüben sind in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und gefährdet und das Kindeswohl ist tangiert“ (S. 26). Deshalb fordert sie, Interventionen mit diesem Fokus zu betrachten und Kindesschutzmassnahmen in jedem Fall als notwendig zu erachten. Den Erziehungsberechtigten muss erklärt werden, dass die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde von Amtes wegen jeder Meldung betreffend einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachgehen muss. Das bedeutet, dass sie die Situation ganzheitlich abklären und Beteiligte sowie das nahe Umfeld der Kinder (z.B. Schule) befragen muss. Danach werden entsprechend Kindesschutzmassnahmen angeordnet. Allerdings haben Eltern jederzeit die Möglichkeit, freiwillig und in eigenem Interesse mit der Vormundschaftsbehörde zusammenzuarbeiten. Die rechtlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit Elternmisshandlung sollen den Eltern in der Beratung auf jeden Fall erklärt und aufgezeigt werden. Dies sind die

Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes (Artikel 307, 308, 310, 311 und 312 ZGB), Jugendstrafgesetzes und Opferhilfegesetzes (vgl. Kap. 3). Nur wer die nötigen Informationen hat, kann auch Entscheidungen treffen (vgl. Selbstbestimmung in Kap. 8.2.2). Wechlin (2010) der Bildungsstelle Häusliche Gewalt Luzern führt an, dass das Opfer (hier die Eltern oder ein Elternteil) die Verantwortung für die eigene Sicherheit und die ihrer Kinder, sei das der Täter / die Täterin oder weitere Kinder im Haushalt, tragen. Dieser Verantwortung müssen sie sich bewusst werden. Als Fachperson bzw. Berater / Beraterin gilt es, dieses Bewusstsein zu stärken (S. 5).

Viele Eltern würden ihr eigenes Kind niemals anzeigen, wenn es ihnen gegenüber eine strafbare Handlung begeht. Ringen sie sich jedoch zu einer Anzeige durch, wird die zuständige Jugendanwaltschaft informiert. Diese kann basierend auf das Jugendstrafgesetz (vgl. Kap. 3.2) Massnahmen einleiten und anordnen. Es gibt allerdings auch Situationen, die eine polizeiliche oder psychiatrische Intervention erfordern. Laut Gerber (2008) vom Elternnotruf Zürich muss dabei vorerst sichergestellt werden, dass bei einer solchen Aktion die Autorität der Erziehungsberechtigten durch das Eingreifen der Polizei oder eines Arztes, der den Jugendlichen / die Jugendliche einweist, nicht zusätzlich untergraben wird. Wenn sich Eltern in Krisensituationen eine sofortige Trennung vom minderjährigen jugendlichen Kind wünschen, so muss auch diese sorgfältig abgeklärt werden. Ansonsten droht ein sich wiederholender Bindungs-Ausstossungs-Zyklus (S. 21). Jochen Schweitzer entwickelte diesen Zyklus im Zusammenhang mit Familien dissozialer Jugendlicher (Abb. 10). Dabei bewegen sich die Eltern von der Erziehungsaktivität hin zur Überforderung. Das führt zum Entscheid der Trennung der Familienmitglieder. Durch die Trennung erholen sich alle Beteiligten. Relativ schnell wird dieser Entscheid bedauert und die Familie schliesst sich wieder zusammen. Dies führt nach kurzer Zeit erneut zum Ausgangspunkt.

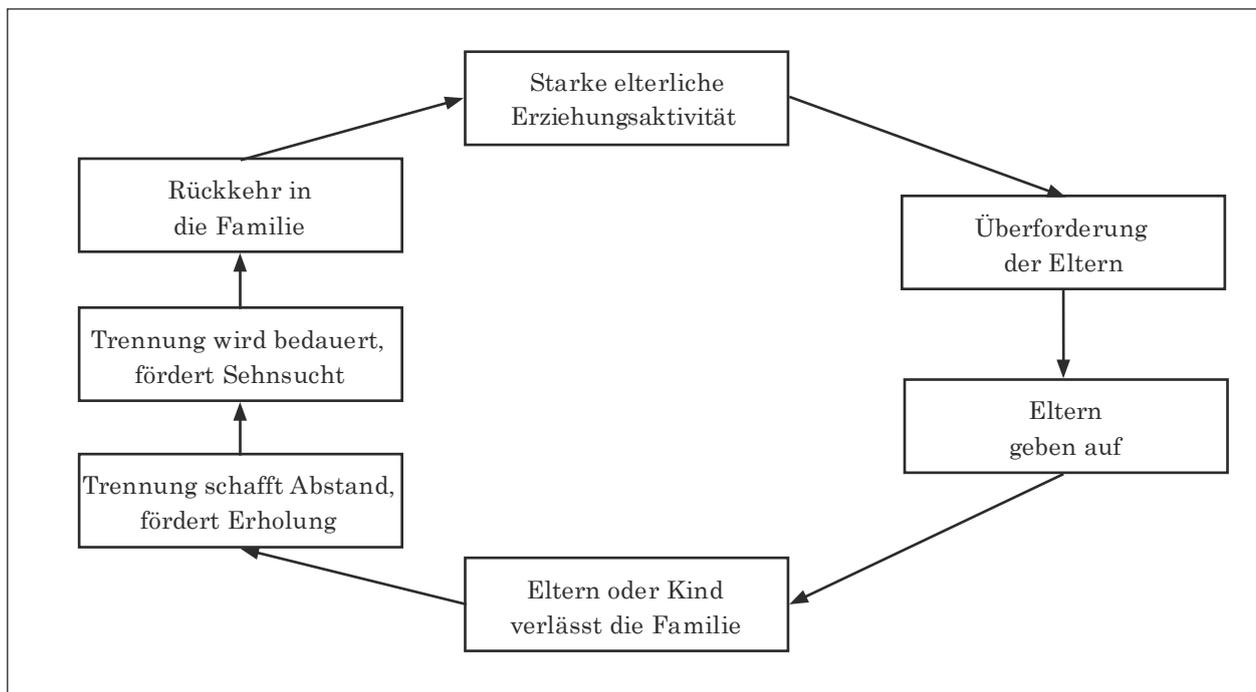


Abb. 10: Bindungs-Ausstossungs-Zyklus (Gerber, 2008, S. 21)

## **Fremdplatzierung des minderjährigen jugendlichen Kindes**

Fachstellen sollen verhindern, dass vorschnell gehandelt wird. Es ist für alle Beteiligten wichtig, die Situation zuerst ganzheitlich abzuklären und die verschiedenen Möglichkeiten an Hilfs- bzw. Unterstützungsangeboten zu prüfen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit dem weiteren Vorgehen einverstanden sein, damit Fachpersonen mit ihrer Kooperation rechnen können (vgl. Kap. 5.3). Familien, insbesondere die Eltern müssen gestärkt werden. Jugendliche sollen, falls notwendig, nur für eine bestimmte Zeit von der restlichen Familie getrennt werden. Oft kommt es gemäss der Opferberatungsstelle Luzern zu einer Fremdplatzierung, nachdem die Polizei bei massiven Gewalteskalationen involviert war (13. Juli 2010, Telefon).

Die Fachstelle Kinderbetreuung Luzern (2009) erwähnt in ihrem Jahresbericht, dass sie bei der Fremdplatzierung eines Kindes, dieses ins Zentrum der Überlegungen, Entscheidungen und Handlungen stellen. Die Perspektive des Kindes wird bei ihnen anhand folgender Aspekte berücksichtigt:

- **Verständnis:** Versteht der Jugendliche / die Jugendliche seine / ihre Situation und die der Familie?
  - **Selbstwirksamkeit:** Hat das jugendliche Kind genügend Anregungen, die ihm zeigen, dass es sein Leben (mit-) gestalten kann? Erfährt es Erfolgserlebnisse, welche die Selbstbewältigung bestätigen?
  - **Sinn:** Kann er / sie die Lebenssituation akzeptieren und den Sinn erkennen?
  - **Partizipation:** Wurde das jugendliche Kind über die Entscheidung und Gründe informiert? Kann das Kind in einer Form mitentscheiden oder Einfluss nehmen (z.B. welche Art von Einrichtung oder Pflegefamilie)? In welchem Rahmen kann das jugendliche Kind selber bestimmen (z.B. Sackgeld, Zimmergestaltung etc.)?
- (S. 4f).

Entscheidungen der Eltern sollen sich immer nach dem Wohl des Kindes richten. Der Wille des Jugendlichen / der Jugendlichen soll von den Erziehungsberechtigten und den involvierten Stellen angehört werden. Je älter das Kind ist, desto grösser sollte seine Selbstbestimmung sein. Natürlich ist die Situation immer abhängig von der aktuellen Situation und den bisherigen Bemühungen und Massnahmen (Fachstelle Kinderbetreuung, 2009, S. 5). Die Fachstelle Kinderbetreuung vermittelt in diesem Zusammenhang stationäre Plätze mit unterschiedlicher Aufenthaltsdauer. Auch die Reintegration von Jugendlichen nach dem Aufenthalt in Heimen und Pflegefamilien gehört zu ihren ambulanten Angeboten (ib./ibid., S. 2).

---

## 9. Resümee und Ausblick

---

Gemäss all diesen Erkenntnissen zum Phänomen der Elternmisshandlung und den diversen Präventions-, Früherkennungs- und Frühinterventionsmöglichkeiten wird mit den zentralen Aussagen der Bogen zu den Fragestellungen geschlossen. Es werden berufsrelevante Schlussfolgerungen gezogen und Impulse für die Zukunft gegeben.

### 9.1. Zentrale Aussagen

Das Phänomen der Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche zeigt sich durch eine Machtverschiebung im Eltern-Kind-Verhältnis. Kennzeichnend ist eine Serie von psychischer oder physischer Gewalt. Das Phänomen ist aufgrund des normalen Ablösungsprozesses und dem damit verbundenen Trotz und Widerstand gegen Autoritäten nicht einfach zu erkennen. Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche wird in den USA bereits seit ca. 30 Jahren in der Fachliteratur aufgegriffen. In der Schweiz dagegen wird erst in den letzten Jahren vermehrt darauf eingegangen. Es gibt deshalb nur wenige Studien dazu und in den Statistiken zu Häuslicher Gewalt werden minderjährige Jugendliche, die ihre Eltern misshandeln, nicht spezifisch aufgeführt.

In der Gesellschaft ist dieses Phänomen immer noch ein Tabuthema. Die Gewalt-Dynamik bei Elternmisshandlung ist vergleichbar mit der bei Häuslicher Gewalt. Opfer ernten auch hier im sozialen Umfeld oft Unverständnis. Hinzu kommt erschwerend der Loyalitätskonflikt und das Gefühl der Mitverantwortung der Eltern, welche eine Öffnung nach aussen schwieriger und die Situation komplexer machen.

Durch die Tabuisierung in der Gesellschaft, das Unverständnis und die Schuldzuweisungen des sozialen Umfeldes sowie das fehlende Bewusstsein bei Sozialarbeitenden, bei Institutionen und Personen, die mit Jugendlichen und ihren Eltern in Kontakt sind, wird die Hemmschwelle für die Betroffenen erhöht. Aufgrund all dieser Tatsachen gehen Fachpersonen bei Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche von einer hohen Dunkelziffer aus.

Die Ursachen und Risikofaktoren von Elternmisshandlungen sind in den USA bereits mehrfach erforscht und dokumentiert. Die Einflussfaktoren, die Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche begünstigen, sind auf vier verschiedenen Ebenen angesiedelt. Auf der individuellen, Beziehungs-, Gemeinschafts- und Gesellschaftsebene. Individuelle Faktoren bei den Jugendlichen sind Minderbegabung, geringe Frustrationstoleranz, Unsicherheiten, Suchtproblematiken, Kontaktstörungen und psychische Probleme, wie z.B. das ADHS-Syndrom und Störungen im Sozialverhalten. Auch eigene Missbrauchs- und Gewalterfahrungen, Auflehnung gegen traditionelle Rollenbilder und pubertäre Autonomiekrisen können Einflussfaktoren auf dieser Ebene sein.

Begünstigende Faktoren auf der Beziehungsebene sind Machtverschiebungen im Eltern-Kind-Verhältnis und inadäquate Erziehungsmuster, die oftmals aufgrund fehlender pädagogischer Kompetenzen oder psychischer Schwäche der Eltern entstehen.

Kontaktstörungen und ein negativer Einfluss der Peergroup können auf der Gemeinschaftsebene das Phänomen der Elternmisshandlung begünstigen. Hinzu kommt auf der gesellschaftlichen Ebene, dass die Elternrolle und das Familienbild einen Wandel erlebt haben. Die Rolle der Eltern ist nicht mehr klar vorgegeben und eine neue klare Definition fehlt. Es existiert keine klare Trennung der Kompetenzen und Verhaltensmuster von Erwachsenen und Jugendlichen mehr. Dies bereitet vor allem Eltern mit schwachen Erziehungskompetenzen (egal aus welchen Gründen) Mühe und erschwert ein ‚gesundes‘ Machtgefälle in der Familie. All diese Faktoren auf den verschiedenen Ebenen stehen in Wechselwirkung.

Zu den Aufgaben der Sozialen Arbeit gehört es soziale Probleme zu vermeiden, aufzudecken und zu bewältigen. Bei der Elternmisshandlung geben die Einflussfaktoren, die theoretischen Grundlagen zu Gewalt und die rechtlichen Rahmenbedingungen (Kinderschutz) den Handlungsbedarf und -spielraum vor.

Prävention setzt auf allen Ebenen (Gesellschaft, Gemeinschaft, Beziehung und individuell) früh an. Bei Kindern können die Stärkung von Selbst- und Sozialkompetenzen, die Erhöhung der Frustrationstoleranz sowie die Selbstregulation bereits im Kindergarten- und Primarschulalter durch gezielte, längerfristige und nachhaltige Projekte bzw. Massnahmen in der Schule, in Vereinen und in der Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden.

Für die Eltern sind Elterntrainings, Mütter- und Väterberatung, Elternaustauschgruppen, Elternbildungsangebote eine präventive Möglichkeit, ihre Rolle zu stärken und ihre Erziehungskompetenzen zu fördern.

In der Gesellschaft kann mit Hilfe von Medien und Plakaten auf das Phänomen aufmerksam gemacht werden. Bei Institutionen und Vereinen kann mit Hilfe von Aufklärung durch Informationsveranstaltungen eine Sensibilisierung erreicht werden.

Werden Institutionen (z.B. Schule, Vereine, Jugendarbeit etc.) in der Phase der Früherkennung auf mögliche Elternmisshandlung aufmerksam, können sie zur Frühintervention spezialisierte Fachstellen (z.B. Beratungsstellen für Familien, Kinder und Jugendliche, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst etc.) beiziehen oder an diese triagieren.

Im Bereich der Frühintervention von Elternmisshandlung, in dem Fachpersonen (Sozialarbeitende, Therapeuten / Therapeutinnen, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen etc.) tätig sind, können bewährte Beratungsmethoden der Sozialen Arbeit, motivierende Gesprächsführung, das Konzept des gewaltlosen Widerstandes und vor allem der systemisch-lösungsorientierte Ansatz genutzt werden. Gewalt von Minderjährigen gegen ihre Eltern oder die Geschwister ist immer auch ein Zeichen von Kindeswohlgefährdung des Täters / der Täterin. Deshalb können verschiedene unterstützende Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes genutzt werden. Dies bietet die Chance frühzeitig zu intervenieren und so ein Ausweiten, der sich anbahnenden Elternmisshandlung zu verhindern. Bei bereits eskalierter Gewalt und längerandauernder Elternmisshandlung können tiefgreifendere Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes ergriffen oder angeordnet werden, wie z.B. eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder eine externe Platzierung der Jugendlichen.

## **9.2. Berufsrelevante Schlussfolgerungen**

Bei Sozialarbeitenden muss das Bewusstsein für das Phänomen der Elternmisshandlung gefördert werden. Das vorhandene Know-how von Sozialarbeitenden im Bereich der Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche sollte weiter ausgebaut werden. Es besteht momentan die Tendenz, dass Beratende die Problematik mit den erprobten Interventionsmethoden der Häuslichen Gewalt angehen, da spezifisches Erfahrungs-, Erklärungs-, und Handlungswissen fehlt. Ebenso ist die Wirksamkeit der Interventionen bei Elternmisshandlung noch nicht überprüft worden. Spezielle Weiterbildungen für systemische Beratung und die Erweiterung des Fach- und Handlungswissens im Bezug auf Elternmisshandlung sind nötig. Das Erfahrungswissen der Fachstellen muss vermehrt ausgetauscht werden, damit die Wirksamkeit der Interventionen überprüfbar wird und die Qualität dieser Interventionen steigt.

Die Dunkelziffer dieses Phänomens ist relativ hoch. Das fordert Sozialarbeitende und Fachpersonen vermehrt zur Arbeit im Bereich der Prävention und Früherkennung auf. Sozialarbeitende müssen sich in diversen Institutionen und im beruflichen Alltag dafür engagieren.

Früherkennung und Frühintervention im Zusammenhang mit Elternmisshandlung sind sehr wichtig um ‚Folgeschäden‘, wie z.B. tiefgreifende Kinderschutzmassnahmen und massive psychische Belastungen bei Eltern und Geschwistern zu verhindern. Die Gefahr als Sozialarbeitende in einen Interessenkonflikt zwischen Eltern (= Opfer, Gefährdete) und Jugendlichen (= Gefährder / Gefährderin) zu geraten, ist gross, da das Kindeswohl oberste Priorität hat. Eltern sollen deshalb dazu bewegt werden, freiwillig Unterstützungsangebote wie Beratungen, Erziehungstrainings oder Kinderschutzmassnahmen (wie Erziehungsaufsicht oder Erziehungsbeistandschaft) zu nutzen.

Kommt es zu Eskalationen, müssen die Taten und das Verhalten der Jugendlichen von ihnen als Person getrennt betrachtet werden. Massnahmen sind im Fall der Elternmisshandlung für alle Beteiligten erforderlich. Jede Partei braucht ihre Anlaufstelle und die nötige Hilfe. Die Fachstellen müssen hier interdisziplinär zusammenarbeiten und sich gegenseitig adäquat ergänzen.

### **9.3. Ausblick**

Das fehlende Bewusstsein und die Tabuisierung dieser Thematik in der Gesellschaft zeigen einen grossen Bedarf an Aufklärungs- und Präventionsarbeit. Es ist dringend nötig in den Medien und verschiedenen Institutionen Präventions- und Aufklärungskampagnen diesbezüglich zu lancieren. In den Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Kontakt kommen, müssen Früherkennungsstrukturen implementiert werden.

Bisher fehlen in den Statistiken der Beratungsstellen und Polizei die Zahlen und Fakten bezüglich Interventionen im Bereich der Elternmisshandlung. Diese müssen in Zukunft explizit aufgeführt werden und in Publikationen erscheinen.

Bei Polizeiinterventionen bei Häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen werden in verschiedenen Kantonen bereits bestimmte Fachstellen informiert. Bei Elternmisshandlung durch minderjährige Jugendliche sollen zukünftig Konzepte und Gesetzesvorlagen geschaffen werden, die ein ähnliches Vorgehen erlauben. So wäre es möglich, den Betroffenen nach einem dramatischen Vorfall eine rasche, adäquate Unterstützung zukommen zu lassen und gegebenenfalls notwendige Kinderschutzmassnahmen zu ergreifen.

Demnach braucht es mehr Notfall-, Kurz- und Langzeitplätze sowie pädagogische Pflegefamilien für Jugendliche, um solche Familien zu entlasten und in aller Ruhe die Reintegration der Jugendlichen und die enge Begleitung der Familie anzugehen.



---

## Quellenverzeichnis

---

- Aebersold Peter (2008). Kriminologie 1: Kriminalitätstheorien 2008. Gefunden am 24. April 2010, unter <http://ius.unibas.ch/typo3conf/ext/x4eunical/scripts/handleFile.php?file=1383>
- Avenir Social (2006a). Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit. Bern: Autor.
- Avenir Social (2006b). Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit. Bern: Autor.
- Bamberger, Günter G. (2001). Lösungsorientierte Beratung. Weinheim: Beltz PVU Psychologie Verlags Union.
- Bauer, Christiane (2008). Ich schaffs! - Cool ans Ziel, Das lösungsorientierte Programm für die Arbeit mit Jugendlichen. Gefunden am 24. Juni. 2010, unter <http://kindertagung.de/handout/content/html/PDF/Handouts/D-084-bauer.pdf>
- Beer, Franziska (2010). Wenn Kinder ihre Eltern schlagen: Elternmisshandlung. Kindesmisshandlung- und Vernachlässigung, 13 (1), 44-61.
- Beratungsstelle für Frauen (2010). Beratung gemäss Opferhilfegesetz. gefunden am 11. Juli 2010, unter [http://www.frauenberatung.ch/cms/front\\_content.php?idcat=47](http://www.frauenberatung.ch/cms/front_content.php?idcat=47)
- Büchler, Andrea (1998). Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Basel: Helbling & Lichtenhahn.
- Cotrell, Barbara (2002). Dringend Hilfe gesucht: Teenager misshandeln ihre Eltern. Systema, 2002 (3), 212-225.
- De Jong, Peter & Berg, Insoo Kim (2008). Lösungen (er)finden. Das Werkstattbuch der lösungsorientierten Kurzzeittherapie (6. Aufl.). Dortmund: Verlag Modernes Lernen.
- Du Bois, Reinmar (1994). Misshandelte Eltern - Analyse einer Umfrage. In Hans Thiersch, Jürgen Wertheimer & Klaus Grunwald (Hrsg.), „...überall, in den Köpfen und Fäusten“ (S. 169-181). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Du Bois, Reinmar (2000). Jugendkrisen, Erkennen-verstehen-helfen, München: C.H.Beck.
- Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]. Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (2008). Gefunden am 21. April 2010, unter [http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdIR8gmym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdIR8gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)
- Eidgenössisches Departement des Innern [EDI]. (2009). Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien. Gefunden am 27. Juni 2010, unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/15741.pdf>

- Elternbildung Schweiz (2009). Kampagne Stark durch Erziehung. Gefunden am 13. Juli 2010, unter <http://www.e-e-e.ch/content-n110-sD.html>
- Fachstelle Kinderbetreuung Zentralschweiz (2010). Informationen für Eltern. Gefunden am 28. Mai. 2010, unter <http://www.fachstellekinder.ch/index.php/pdf-unterlagen/informationen-ueber-unsere-einsaetze-zu-hause/>
- Fachstelle Kinderbetreuung Zentralschweiz. (2009). Jahresbericht 2009 [Broschüre]. Luzern: Autor.
- Flammer, August (2003). Entwicklungstheorien. Psychologische Theorien der menschlichen Entwicklung (3.korr.Aufl.). Bern: Huber.
- Flury, Regula (2010). Grundsätze der Beratung gewaltbetroffener Frauen. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung (2. Aufl., S. 123-130). Bern: Hans Huber.
- Frauenhaus Luzern. (2010). Auswirkungen und Folgen der Gewalt für Betroffene. Gefunden am 22. Juni 2010, unter <http://www.frauenhaus-luzern.ch/index.php?id=85>
- Fuchs, Ursula (2008). Kontext- und Auftragsklärung. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Gabriel-Schärer, Pia, Gschwind, Kurt & Hafen, Martin (2008). Eine Disziplin - Viele Aufgaben. Schulsozialarbeit zwischen Prävention, Früherkennung und Behandlung. SozialAktuell, 2008 (1), 44-47.
- Gerber, Karin (2008). Prügelnde Prinzessinnen und Prinzen. In AGAVA Arbeitsgemeinschaft gegen die Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen (Hrsg.), Jugendgewalt – Was ist mit den Jugendlichen? (S. 19-22). Zürich: AGAVA.
- Greber, Franziska (2008a). Wenn Minderjährige Häusliche Gewalt ausüben, Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (GSG) auf minderjährige Gefährder/innen im Kontext von Häuslicher Gewalt. Gefunden am 16. Mai 2010, unter <http://www.ist.zh.ch/internet/ji/ist/de/home.SubContainerList.SubContainer2.ContentContainerList.0014.DownloadFile.pdf>
- Greber, Franziska (2008b). Wenn Minderjährige Häusliche Gewalt ausüben. In AGAVA Arbeitsgemeinschaft gegen die Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen (Hrsg.), Jugendgewalt – Was ist mit den Jugendlichen? (S. 23-28). Zürich: AGAVA.
- Greber, Franziska (2008c). Jugendliche Gefährdende im Kontext Häuslicher Gewalt. Wenn Minderjährige Häusliche Gewalt ausüben. Medienkonferenz der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und Direktion der Justiz und des Innern. (S. 25-26). Gefunden am 07. Juli 2010, unter <http://www.ist.zh.ch/content/internet/ji/ist/de/home.html>
- Hafen, Martin (2005). Sekundärprävention als Früherkennung – eine Chance für Prävention und Behandlung. Soziale Arbeit, 2005 (9), 337-343.
- Hafen, Martin (2007). Grundlagen der systemischen Prävention. Ein Theoriebuch für Lehre und Praxis. Heidelberg: Carl Auer.

- Häfeli, Christoph (2005). *Wegleitung vormundschaftliche Organe* (4.Aufl.). Zürich: Kantonale Drucksachen- und Medienzentrale.
- Hargens, Jürgen (1995, Januar). *Kurztherapie und Lösungen – Kundigkeit und Respektieren. Familiendynamik. Interdisziplinäre Zeitschrift für systemorientierte Praxis und Forschung.* 20 (1), 32 – 42.
- Hertli, Brigit & Gebhard, Hüsler (2008). *Viva – ein Programm zur Verbesserung der Selbstregulation.* In Bundesamt für Gesundheit BAG (Hrsg.), *10 Jahre supra-f. Erkenntnisse und Folgerungen für die Frühintervention* (S. 46-55). Bern: BAG.
- Hochschule Luzern - Soziale Arbeit [HSLU - SA]. (2009). *Workshop 8, Wenn Kinder ihre Eltern schlagen: Fakten, Hintergründe und Hilfe konkret.* Gefunden am 04. Juli 2010, unter [http://www.hslu.ch/ws8\\_beer.pdf](http://www.hslu.ch/ws8_beer.pdf)
- Hügli, Anton (2005). *Was verstehen wir unter Gewalt? Begriff und Erscheinungsformen der Gewalt.* In Joachim Küchenhoff, Anton Hügli & Ueli Mäder (Hrsg.), *Gewalt - Ursachen, Formen, Prävention* (S. 19-42). Giessen: Psychosozial-Verlag.
- Hüsler, Gebhard (2006). *Wirkungen eines Interventionsprogramms für gefährdete Jugendliche: supra-f.* In Bundesamt für Gesundheit BAG (Hrsg.), *Prävention beiefährdeten Jugendlichen* (S. 37-47). Bern: BAG.
- Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt [IST]. (2007). *Mediendossier vom 14. Mai 2008.* Gefunden am 31. Mai 2010, unter <http://www.ist.zh.ch/content/internet/ji/ist/de/home.html>
- Jugendstrafgesetz, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1).*
- Kähler, Harro Dietrich (2001). *Erstgespräche in der sozialen Einzelhilfe.* (4. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Kantonspolizei Zürich [Kapo]. (2008). *Kriminalstatistik. [KRISTA] Häusliche Gewalt im Kanton Zürich im Jahr 2008.* Gefunden am 16. Juni 2010 unter [http://www.kapo.zh.ch/internet/ds/kapo/de/ueber\\_uns/statistiken.html](http://www.kapo.zh.ch/internet/ds/kapo/de/ueber_uns/statistiken.html)
- Kappeler, Manfred (2005, Juni). *Vom Sozialstaat zum Präventionsstaat - Mit besonderer Berücksichtigung des Präventionsdenkens in der Sozialen Arbeit [Abstract]. Widersprüche.* Gefunden am 23. Mai 2010, unter <http://www.widersprueche-zeitschrift.de/article1310.html>
- Kläusler-Senn, Charlotte & Brunner, Sibylle (2008). *Jugendliche richtig anpacken – Früherkennung und Frühintervention bei gefährdeten Jugendlichen.* Bern: Bundesamt für Gesundheit BAG und Fachverband Sucht.
- Krabbe, Jürgen (2005, 24./25. November). *Mann werden, Mann bleiben - Jungenarbeit als eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit? Beratungsforum Oelemann.* Gefunden am 02. Feb. 2010, unter <http://www.gsi-consult.de/download/Krabbe.pdf>
- Lamnek, Siegfried & Ottermann, Ralf (2004). *Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext.* Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- Lauth, Gerhard W. & Viebahn, Peter (1987). Soziale Isolierung, Ursachen und Interventionsmöglichkeiten. München-Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Limbrunner, Alfons (2004). Soziale Arbeit als Beruf, Berufsinformation und Arbeitshilfen für Ausbildung und Praxis. Weinheim und München: Juventa.
- Luzerner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt [Lip]. (2008). Wenn Patientinnen und Patienten von Häuslicher Gewalt betroffen sind. Informationen für Ärztinnen, Ärzte und Fachpersonen im Gesundheitsbereich für den Umgang mit gewaltbetroffenen Personen [Broschüre]. Luzern: Autor.
- Meili, Bernhard (2006). Was hat Gefährdung mit Prävention zu tun? In Bundesamt für Gesundheit BAG (Hrsg.), Prävention bei gefährdeten Jugendlichen. (S. 5-8). Bern: BAG.
- Miller, William R. & Rollnick, Stephen (2004). Motivierende Gesprächsführung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Minder, Walter (2008). Früherkennung und Frühintervention – ein diskriminierender Ansatz in der Prävention? Spectra- Gesundheitsförderung und Prävention, 2008 (67), 11.
- Minder, Walter (2010). Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen – Konzepte, Praxis, Erfahrung. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Mösch Payot, Peter (2010). Rechtsgrundlagen der Intervention bei Gewalt: Opferhilfe. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Opferhilfegesetz, Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 321.5).
- Omer, Haim & von Schlippe, Arist (2008). Autorität durch Beziehung. Die Praxis des gewaltlosen Widerstands in der Erziehung (4. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Rotthaus, Wilhelm (2008, 14. Oktober). Familiäre Gewalt, die von den Kindern ausgeht – ein neues gesellschaftliches Phänomen. Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 36. Gefunden am 16. Juni 2010, unter [http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/36/22\\_rotthaus.pdf?start&ts=1254920026&file=22\\_rotthaus.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/36/22_rotthaus.pdf?start&ts=1254920026&file=22_rotthaus.pdf)
- Rotthaus, Wilhelm & Trapmann, Hilde (2004). Auffälliges Verhalten im Jugendalter. Handbuch für Eltern und Erzieher – Band 2. Dortmund: Modernes Lernen.
- Sauermost, Susanna (2010). Kinder und Häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung (2.Aufl., S. 87 - 98). Bern: Hans Huber.
- Schmid, Gabriella (2010). Die Situation von Frauen, die Gewalt in Paarbeziehungen erleben. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung (2.Aufl., S. 37 - 52). Bern: Hans Huber.

- Schwander, Marianne (2003). Interventionsprojekte gegen Häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse - Neue Instrumente. Schweizer Zeitschrift für Strafrecht, 121 (2), 195-215.
- Schwander, Marianne (2006). Häusliche Gewalt. Situation kantonaler Maßnahmen aus rechtlicher Sicht. Bern: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG].
- Schweizerische Kriminalprävention [SKP]. (2010). Jugend und Gewalt. Informationen und Tipps für Eltern und Erziehungsberechtigte. Bern: Autor.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Solèr, Maria (2008). Mögliche Auswirkungen / Begleiterscheinungen von Gewalterfahrungen bei betroffenen Menschen. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Struck, Peter (1994). Erziehung gegen Gewalt. Ein Buch gegen die Spirale von Aggression und Hass. Berlin: Luchterhand.
- Thiersch, Hans Wertheimer; Jürgen & Grunwald Klaus (1994). ...überall in den Köpfen und Fäusten. Auf der Suche nach Ursachen und Konsequenzen von Gewalt. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Traussnig, Andrea (2008). Zuschlagen - Aggression und Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern. Saarbrücken: VDM.
- Von Schlippe, Arist & Schweitzer, Jochen (2007). Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung (10.Auflage). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Weber, Esther (2003). Beratungsmethodik in der Sozialarbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern. (2. Aufl.). Luzern: interact.
- Weber, Hannelore (1993). Coping. In Angela Schorr (Hrsg.), Handwörterbuch der angewandten Psychologie. Die Angewandte Psychologie in Schlüsselbegriffen (S. 116-119). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Wechlin, Andrea (2010). Häusliche Gewalt erkennen – unterstützen – schützen. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Weltgesundheitsorganisation [WHO]. (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Zusammenfassung. Kopenhagen: Autor. (engl. World report on violence and health: Summary. 2002)
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Statistik 2008. Gefunden am 23. Mai 2010, unter [http://intste.marmara.co.at/images/doku/statistik\\_2008.pdf](http://intste.marmara.co.at/images/doku/statistik_2008.pdf)
- Zeltner, Esther & Gut, Matthias (2005). Tatort Familie, Jugendliche misshandeln ihre Eltern. Luzern: HSA.

# — Anhang A —

## **Auszug aus dem Jugendstrafgesetz**

### **Art. 9 JStG**

#### **Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung**

- 1 Soweit dies für den Entscheid über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist, klärt die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ab, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf. Zu diesem Zweck kann sie auch eine ambulante oder stationäre Beobachtung anordnen.
- 2 Mit der Abklärung kann eine Person oder Stelle beauftragt werden, die eine fachgerechte Durchführung gewährleistet.
- 3 Besteht ernsthafter Anlass, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln, oder erscheint die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angezeigt, so ordnet die zuständige Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an.

### **Art. 12 JStG**

#### **Aufsicht**

- 1 Besteht Aussicht darauf, dass die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Pflegeeltern die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen, so bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Die urteilende Behörde kann den Eltern Weisungen erteilen.
- 2 Ist der Jugendliche bevormundet, so darf keine Aufsicht angeordnet werden.

3 Die Aufsicht kann nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden.

### **Art. 13 JStG Persönliche Betreuung**

1 Genügt eine Aufsicht nach Artikel 12 nicht, so bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut.

2 Die urteilende Behörde kann der mit der Betreuung betrauten Person bestimmte Befugnisse bezüglich der Erziehung, Behandlung und Ausbildung des Jugendlichen übertragen und die elterliche Sorge entsprechend beschränken. Sie kann sie in Abweichung von Artikel 323 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>6</sup> auch mit der Verwaltung des Erwerbseinkommens des Jugendlichen beauftragen.

3 Ist der Jugendliche bevormundet, so darf keine persönliche Betreuung angeordnet werden.

4 Die persönliche Betreuung kann nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden.

### **Art. 14 JStG Ambulante Behandlung**

1 Leidet der Jugendliche unter psychischen Störungen, ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann die urteilende Behörde anordnen, dass er ambulant behandelt wird.

2 Die ambulante Behandlung kann mit der Aufsicht (Art. 12) oder der persönlichen Betreuung (Art. 13) oder der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Art. 15 Abs. 1) verbunden werden.

## **Art. 15 JStG Unterbringung**

### a. Inhalt und Voraussetzungen

- 1 Kann die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden, so ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung an. Diese erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.
- 2 Die urteilende Behörde darf die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nur anordnen, wenn sie:
  - a. für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist; oder
  - b. für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist.
- 3 Vor der Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder vor der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ordnet die urteilende Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an, falls diese nicht bereits auf Grund von Artikel 9 Absatz 3 erstellt wurde.
- 4 Ist der Jugendliche bevormundet, so teilt die urteilende Behörde der Vormundschaftsbehörde die Anordnung der Unterbringung mit.



<b>Basel-Stadt</b> <sup>282</sup>	<b>Polizeigesetz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam (bereits in Kraft)</li> <li>• Wegweisung, Rückkehrverbot</li> <li>• Polizei informiert über Beratungsangebote</li> </ul> Kosten der polizeilichen Intervention (= polizeilicher Grundauftrag) trägt der Kanton und damit die Öffentlichkeit	Ratschlagentwurf liegt vor, muss bis Ende September 2006 dem Grossen Rat unterbreitet werden
<b>Bern</b> <sup>283</sup>	<b>Polizeigesetz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegweisung, Fernhaltung, Sicherheitsgewahrsam</li> <li>• Polizei informiert über Beratungsangebote</li> <li>• Polizei ist ermächtigt, geeigneten Fachstellen Mitteilung zu machen</li> </ul> Kosten der polizeilichen Intervention (= polizeilicher Grundauftrag) trägt der Kanton und damit die Öffentlichkeit	In Kraft seit 1.6. 2005
<b>Freiburg</b> <sup>284</sup>	<b>EG zum Zivilgesetzbuch</b> Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB	In Vernehmlassung
<b>Genève</b> <sup>285</sup>	<b>Gewaltschutzgesetz</b> <sup>286</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft</li> <li>• Polizei informiert über bestehende Angebote</li> </ul> Kostenfrage ist noch zu regeln	In Kraft seit 22.11.2005
<b>Glarus</b> <sup>287</sup>	<b>Strafprozessordnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegweisung, Zutrittsverbot; innert fünf Tagen ist die Verfügung vom Verhöramt zu überprüfen, wobei dieses bis zum Ablauf der Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat</li> <li>• Verhöramt informiert über Beratungs-</li> </ul>	In Kraft seit 1.7.2005

<sup>281</sup> Siehe vorne Ziffer 5.4.

<sup>282</sup> Siehe vorne Ziffer 5.5.

<sup>283</sup> Siehe vorne Ziffer 5.6.

<sup>284</sup> Siehe vorne Ziffer 5.7.

<sup>285</sup> Siehe vorne Ziffer 5.8.

<sup>286</sup> Loi sur les violences domestiques.

<sup>287</sup> Siehe vorne Ziffer 5.9.

	<p>und Therapieangebote</p> <p>Kosten der polizeilichen Intervention trägt die verursachende Person</p>	
<b>Graubünden</b> <sup>288</sup>	<p><b>Polizeigesetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam, Wegweisung, Rückkehrverbot; innert 24 Stunden übermittelt Polizei Verfügung dem Bezirksgerichtspräsidium zur Kenntnisnahme</li> <li>• Regierungsrat hat am 15.6.2006 beschlossen, eine Beratungsstelle für Gewaltausübende einzurichten</li> </ul> <p>Kosten der polizeilichen Intervention trägt die verursachende Person</p>	
<b>Jura</b> <sup>289</sup>	<p><b>Strafprozessordnung</b><sup>290</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewahrsam</li> </ul> <p><b>Gesetzesbestimmung zur Häuslichen Gewalt</b><sup>291</sup></p> <p>Kanton setzt sich gegen Häusliche Gewalt ein und hat darüber zu wachen, dass Opfer kompetent beraten, informiert und unterstützt werden</p>	
<b>Luzern</b> <sup>292</sup>	<p><b>Kantonspolizeigesetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam</li> </ul> <p><b>Strafprozessordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegweisung, Betretungsverbot; innert 48 Stunden Einvernahme durch Amtstatthalteramt, um zu entscheiden, ob Verfügung aufgehoben, abgeändert oder verlängert wird</li> <li>• Amtstatthalteramt informiert über Beratungs- und Therapieangebote</li> </ul> <p>Kosten des Verfahrens trägt die verursachende Person bei Verurteilung</p>	
<b>Neuenburg</b> <sup>293</sup>	<p><b>Gewaltschutzgesetz</b><sup>294</sup> mit indirekten Änderungen der <b>Strafprozessordnung</b><sup>295</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen auf den Polizeiposten und polizeilicher Gewahrsam, Wegweisung und Betretungsverbot; dauert Wegweisung länger als vier Tage, muss diese dem Untersuchungsrichteramt übermitteln und</li> </ul>	In Kraft seit 2.6.2004

<sup>288</sup> Siehe vorne Ziffer 5.10.

<sup>289</sup> Siehe vorne Ziffer 5.11.

<sup>290</sup> Code de procédure pénale de la République et Canton de Jura.

<sup>291</sup> Art. 11a loi visant à protéger et à soutenir la famille.

<sup>292</sup> Siehe vorne Ziffer 5.12.

<sup>293</sup> Siehe vorne Ziffer 5.13.

<sup>294</sup> Loi sur la lutte contre la violence dans les relations de couple.

<sup>295</sup> Code de procédure pénale neuchâtelois.

	<p>genehmigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Offizier der Gerichtspolizei informiert über spezialisierte Anlaufstellen, die vom Kanton gefördert und auch finanziell unterstützt werden können</li> </ul> <p>Kosten der polizeilichen Intervention trägt die verursachende Person</p>	
<b>Nidwalden</b> <sup>296</sup>	<p><b>Polizeigesetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewahrsam (in Kraft)</li> </ul> <p><b>Polizeigesetz, Strafprozessordnung</b></p>	
<b>Obwalden</b> <sup>297</sup>	<p><b>Dienstreglement für das Polizeikorps</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam</li> </ul> <p><b>Strafprozessordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegweisung, Betretungsverbot; innert 48 Stunden Einvernahme durch Verhöramt, um zu entscheiden, ob Verfügung aufgehoben, abgeändert oder verlängert wird</li> <li>• Verhöramt informiert über Beratungs- und Therapieangebote</li> </ul> <p>Kosten: keine explizite Regelung vorgesehen.</p>	
<b>Schaffhausen</b> <sup>298</sup>	<p><b>Polizeiorganisationsgesetz sowie Strafprozessordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegweisung, Rückkehrverbot, Polizeigewahrsam, Präventivhaft</li> <li>• Polizei informiert über Beratungsstellen, Hilfsangebote und mögliche polizeiliche Begleitung</li> </ul> <p>Kosten der polizeilichen Intervention trägt die verursachende Person</p>	
<b>Schwyz</b> <sup>299</sup>	<p><b>Polizeiverordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam (in Kraft)</li> </ul> <p><b>Polizeiverordnung/EG ZGB</b></p> <p>Wegweisungsartikel</p>	
<b>Solothurn</b> <sup>300</sup>	<p><b>Kantonspolizeigesetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam, Wegweisung, Rückkehrverbot, Haftgrund Ausfüh-rungsgefahr</li> <li>• Polizei informiert schriftlich über Beratungs- und Therapieangebote</li> </ul> <p>Kosten der polizeilichen Intervention trägt die</p>	

<sup>296</sup> Siehe vorne Ziffer 5.14.

<sup>297</sup> Siehe vorne Ziffer 5.15.

<sup>298</sup> Siehe vorne Ziffer 5.16.

<sup>299</sup> Siehe vorne Ziffer 5.17.

<sup>300</sup> Siehe vorne Ziffer 5.18.

	verursachende Person	
<b>St. Gallen</b> <sup>301</sup>	<b>Polizeigesetz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewahrsam, Wegweisung, Rückkehrverbot; innert 24 Stunden ist die Verfügung zur Genehmigung durch die Haftrichterin/den Haftrichter einzureichen</li> <li>• Polizei informiert schriftlich über Beratungs- und Therapieangebote</li> </ul> Kosten der polizeilichen Intervention trägt die verursachende Person	
<b>Tessin</b> <sup>302</sup>	<b>Polizeigesetz</b> <sup>303</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegweisung, Rückkehrverbot; innert 24 Stunden Kopie zu Händen der Amtsrichterin/des Amtsrichters, wobei der Wegweisungsentscheid innert drei Tagen überprüft wird</li> <li>• Polizei informiert über Beratungs- und Unterstützungszentren sowie Therapieangebote</li> </ul> Kostenfrage ist noch zu regeln	
<b>Thurgau</b> <sup>304</sup>	<b>Polizeigesetz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam<sup>305</sup>, Wegweisung, Rückkehrverbot, Kontaktsperre</li> <li>• Polizei orientiert über Beratungsstellen, wobei Departement mit auf Häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen soll</li> <li>• Polizei leitet bei Einverständnis Name und Adresse an Beratungsstelle weiter</li> </ul> Kosten der polizeilichen Intervention können der verursachenden Person übertragen werden	
<b>Uri</b> <sup>306</sup>	<b>Strafprozessordnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegweisung, Betretungsverbot; innert 24 Stunden ist die Verfügung zur Genehmigung durch die Haftrichterin/den Haftrichter einzureichen</li> </ul> Kosten der polizeilichen Intervention trägt die verursachende Person nur bei Verurteilung	In Kraft seit 1.7.2004

<sup>301</sup> Siehe vorne Ziffer 5.19.

<sup>302</sup> Siehe vorne Ziffer 5.20.

<sup>303</sup> Legge sulla polizia.

<sup>304</sup> Siehe vorne Ziffer 5.21.

<sup>305</sup> Der nicht für Häusliche Gewalt spezifische Gewahrsam kann bereits heute ergriffen werden. Siehe vorne Ziffer 5.21.2.

<sup>306</sup> Siehe vorne Ziffer 5.22.

<b>Waadt</b> <sup>307</sup>	Änderung im Zusammenhang mit Art. 28b ZGB	In Vorbereitung
<b>Wallis</b> <sup>308</sup>		Vorarbeiten
<b>Zürich</b> <sup>309</sup>	<p><b>Gewaltschutzgesetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam, Wegweisung, Rayon- und Kontaktverbot</li> <li>• Polizei informiert über spezialisierte Beratungsstellen</li> <li>• Polizei übermittelt die Verfügung an spezialisierte Beratungsstellen: proaktiver Ansatz</li> </ul> <p>Kosten der polizeilichen Intervention (= polizeilicher Grundauftrag) trägt der Kanton und damit die Öffentlichkeit</p>	Am 19.6.2006 vom Kantonsrat gutgeheissen
<b>Zug</b> <sup>310</sup>	<p><b>Polizeigesetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeigewahrsam, Wegweisung, Betretungsverbot, Kontaktsperre</li> <li>• Polizei informiert schriftlich über Beratungs- und Therapieangebote</li> </ul> <p>Kosten der polizeilichen Intervention trägt die verursachende Person nur bei Verurteilung</p>	Am 3.7.2006 hat vorbereitende Kommission die Gesetzesvorlage dem Kantonsrat unterbreitet

<sup>307</sup> Siehe vorne Ziffer 5.23.

<sup>308</sup> Siehe vorne Ziffer 5.24.

<sup>309</sup> Siehe vorne Ziffer 5.25.

<sup>310</sup> Siehe vorne Ziffer 5.26.

## — Anhang C —

### **Prävention - Angebote und Beratungsstellen für Eltern im Kanton Luzern**

#### **Elternhilfe**

Eltern helfen Eltern über Internet

<http://eltern-hilfe.ch>

#### **ELPOS Zentralschweiz**

Verein für Eltern und Bezugspersonen von Kindern sowie Erwachsenen mit einem POS / ADHS

6031 Emmen

Tel: 041/ 370 51 01

[www.elpos-zentralschweiz.ch](http://www.elpos-zentralschweiz.ch)

#### **Elternschule der Stadt Luzern**

Die Elternschule hat das Ziel, Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrer erzieherischen Kompetenz zu unterstützen und ihnen durch ein qualitativ gutes Kursangebot Zugang zu entsprechendem Wissen und adäquaten Erfahrungen zu ermöglichen.

[http://www.stadtluzern.ch/de/online/main/dienstleistungen/?dienst\\_id=16373&themenbereich\\_id=8&thema\\_id=62](http://www.stadtluzern.ch/de/online/main/dienstleistungen/?dienst_id=16373&themenbereich_id=8&thema_id=62)

#### **Fachstelle für Suchtprävention Luzern**

Allgemeine Erziehungstipps für Eltern im Umgang mit Jugendlichen

Seidenhofstrasse 10, 6003 Luzern

Telefon 041/ 420 13 25

<http://www.dfi-luzern.ch/index.php?id=280>

#### **Kampagne „Stark durch Erziehung“**

Informationen und Events rund um Erziehung

<http://www.e-e-e.ch/content-n98-sD.html>

#### **Mütter- und Väterberatung der Region Luzern**

<http://www.muetterberatung-luzern.ch>

#### **Polizei**

Im Rahmen der Prävention sind für Erziehungsberechtigte Informationsbroschüren zum Thema Jugend und Gewalt zum Downloaden erhältlich unter:

[http://www.polizei.lu.ch/jugend\\_gewalt.pdf](http://www.polizei.lu.ch/jugend_gewalt.pdf)

Sicherheitsberatung per Mail unter:

[http://www.polizei.lu.ch/index/kontakt\\_service/beratung-formular.htm](http://www.polizei.lu.ch/index/kontakt_service/beratung-formular.htm)

## — Anhang D —

### **Prävention - Angebote für Kinder und Jugendliche im Kanton Luzern**

#### **agredis Luzern (vormals Fachstelle gegen Männergewalt, Mannebüro):**

Trainingsprogramm für Jugendliche, Gewaltberatung  
Unterlachenstrasse 12, 6005 Luzern  
Tel. 041/ 362 23 33  
<http://www.agredis.ch>

#### **Büro für Jugendfragen / Soziokulturelle Animation Horw**

Soziokulturelle Animation, Projekte, Vermittlung, Beratung, Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene  
Papiermühleweg 1, 6048 Horw  
Tel: 041/ 349 12 44  
[www.horw.ch](http://www.horw.ch)

#### **Fachstelle für kirchl. Jugendarbeit der röm. kath. Landeskirche des Kt. Luzern**

kirchliche Jugendarbeit und Seelsorge  
Abendweg 1, 6000 Luzern 6  
Tel: 041/ 419 48 33 34  
<http://www.askja.ch>

#### **Kantonale Fachstelle für Gesundheitsförderung Luzern**

Dienstleistungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Gesundheitsförderung und Prävention.  
Für Gemeinden, Institutionen und Verbände, die mit Kinder und Jugendlichen arbeiten  
Meyerstrasse 20, 6002 Luzern  
Tel: 041/ 228 60 89  
[www.gesundheitsfoerderung.lu.ch](http://www.gesundheitsfoerderung.lu.ch)

#### **Kinder- und Jugendanimation der Gemeinden**

offener Treff, Anlaufstelle für Kurz-Beratungen zu jugendrelevanten Themen, Durchführung und Begleitung von Projekten

#### **Kinder- und Jugendtreffs der Gemeinden**

#### **Pro Juventute Kanton Luzern**

Unterstützung für Kinder- und Jugendprojekte, Einzel- und Familienhilfe  
Waldstätterstrasse 6, 6003 Luzern  
Tel: 041/ 210 63 27  
[www.projuventute-luzern.ch](http://www.projuventute-luzern.ch)

#### **Quartierarbeit für Kinder und Jugendliche der Stadt Luzern**

Projekte, Ferienpass, Freizeitangebote, Animation auf Spielplätzen für Kinder- und Jugendliche während Schul- und Ferienzeit  
Baselstrasse 72, 6003 Luzern  
Tel: 041/ 241 10 09  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

**Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände**

Informationsdrehscheibe für nationale und internationale Jugendverbände und Jugendpolitik  
Erarbeitung von jugendrelevanten sozialen Themen, Förderung der gleichberechtigten Partizipation von Mädchen und Jungen in Jugendorganisationen und der Gesellschaft Gerechtigkeitsgasse  
12, 3000 Bern 8  
Tel: 031/ 326 29 29

**Schweizer Kinderhilfswerk Kovive**

Ferien für Kinder in Not  
Unterlachenstrasse 12, 6005 Luzern  
Tel: 041/ 249 20 80  
[www.kovive.ch](http://www.kovive.ch)

# — Anhang E —

## **Intervention - Fachstellen und Angebote des Kantons Luzern bezüglich Gewalt**

### **agredis Luzern (vormals Fachstelle gegen Männergewalt):**

Gewaltberatung von Mann zu Mann (für jedes Alter Einzelberatung, Gruppenberatung, Training)  
Unterlachenstrasse 12, 6005 Luzern  
Tel. 041/ 362 23 33  
<http://www.agredis.ch>

### **Amt für Vollzugs- und Bewährungsdienste**

Für Frauen jeden Alters, die aufhören wollen, gewalttätig zu sein  
Bundesplatz 14, 6003 Luzern  
Tel. 041/ 228 59 66

### **Beratung der Projuventute für Jugendliche**

Bei Konflikten, Gewalt, Familiäre Dinge etc.  
Tel: 147  
SMS: 147  
<http://www.147.ch/Infos-fuer-Jugendliche.1774.0.html>

### **Contact - Jugend- und Familienberatung Luzern**

Winkelriedstr. 14, 6002 Luzern  
Tel.: 041/ 208 72 90  
[www.no-zoff.ch/contact](http://www.no-zoff.ch/contact)

### **FABIA - Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländer**

Beratung bei allen Formen Häuslicher Gewalt, Arbeit mit Interkulturellen Vermittlern und Dolmetschern  
Tel. 041/ 360 07 22  
Tribtschenstrasse 78, 6005 Luzern  
<http://www.fabialuzern.ch>

### **Fachstelle für Gesellschaftsfragen Bereich Kind und Familie**

Beratung und Auskunft für Behörden und Institutionen sowie Koordination im Bereich Familienfragen und familienergänzende Kinderbetreuung  
Rösslimattstr. 37, 6002 Luzern  
Tel: 041/ 370 51 01  
[www.familienfragen.lu.ch](http://www.familienfragen.lu.ch)

### **Fachstelle gegen Männergewalt Luzern**

Krisenintervention an der Gewalt-Hotline, Gewalt-Beratung für Männer und männliche Jugendliche, die gewalttätig sind / waren, die Gewalt androhen oder an der Schwelle zur Gewalttätigkeit stehen und damit aufhören wollen  
Tribtschenstrasse 78, 6005 Luzern  
Tel: 041/ 362 23 33  
Gewalt-Hotline 078/ 744 88 88  
[www.maennergewalt.ch](http://www.maennergewalt.ch)

### **Die Dargebotene Hand, Tel. 143**

Telefonberatung für Erwachsene: Anonym, verschwiegen, kostenlos, 24 Stunden erreichbar  
<http://luzern.143.ch/web>

### **Fachstelle Kinderbetreuung Luzern:**

Ambulante Hilfe für Familien (Beratung, Erziehungstraining) und stationäre Hilfe (Notaufnahmeplätze, mittel- und langfristige Plätze, sozialpädagogische Pflegefamilien und Entlastungsplätze). Sie arbeitet nach Kompetenzorientierter Familienarbeit [KOFA]

Postfach 4044, Ulmenstrasse 16, 6000 Luzern 4

Telefon: 041/ 318 50 60

<http://www.fachstellekinder.ch>

### **Frauenhaus Luzern**

Schutz, Unterkunft und Beratung für Frauen und Kinder, die Gewalt erleben

Tel. 041/ 360 70 00 (24 Stunden erreichbar)

<http://www.frauenhaus-luzern.ch>

### **Gewalthotline**

Für Männer jeden Alters, die aufhören wollen, gewalttätig zu sein

Gewalt-Hotline Tel. 078/ 744 88 88

### **Hausarzt oder Notfallarzt**

Für medizinische und / oder psychiatrische Hilfe, ärztliches Zeugnis

Notfallnummer des Luzerner Kantonsspitals 041/ 211 14 14

Permanence Medical Center Bahnhof-Shopping Luzern Tel. 041/ 211 14 44

Über die Auskunftsnummer 041/ 211 14 14 oder über die Nummer 1818 erfahren Sie, welcher Arzt Notfalldienst leistet

### **Jugendanwaltschaft Luzern**

Ist zuständig für die Strafverfolgung sowie den Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Luzern.

Sie kann die im Jugendstrafrecht vorgesehenen Massnahmen - ausgenommen Unterbringung - anordnen.

Hirschengraben 11, 6002 Luzern

Tel. 041/ 228 58 88

[http://www.stvb.lu.ch/stawa\\_kontakt/index/juga\\_aufgaben.htm](http://www.stvb.lu.ch/stawa_kontakt/index/juga_aufgaben.htm)

### **Kinder-Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) Luzern**

Psychiatrische / psychologische Abklärungen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen mit psychischen, psychosomatischen und psychosozialen Störungen

Ambulatorium Luzern, Areal Kantonsspital 13, 6000 Luzern 16

Tel: 041/ 205 34 40

<http://www.lups.ch/index.cfm?dom=4>

### **Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg Luzern**

Notaufnahmeplätze für Jugendliche

[http://www.stadtluzern.ch/de/themenbereiche/?action=showthema&themenbereich\\_id=7&thema\\_id=86](http://www.stadtluzern.ch/de/themenbereiche/?action=showthema&themenbereich_id=7&thema_id=86)

### **Kinderschutzgruppe Luzern**

Berät Fachstellen und Fachpersonen bei Problemstellungen im Bereich Kinderschutz. Sie hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse, sondern gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in komplexen Kinderschutzfällen ab.

Fachstelle Kinderschutz, Rösslimattstr. 37, 6002 Luzern

Telefon: 041/ 228 58 96

E-Mail: kinderschutz@lu.ch

### **Opferberatungsstelle des Kantons Luzern**

Beratung für Opfer von Gewalt

Tel. 041/ 227 40 60

Obergrundstrasse 70, 6005 Luzern

[http://www.disg.lu.ch/index/disg\\_opferberatung.htm](http://www.disg.lu.ch/index/disg_opferberatung.htm)

### **Pro Juventute: Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche erhalten rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr in schwierigen Lebenssituationen professionelle Beratung. Die Anrufe auf die Nummer 147 sind gratis.

Ebenso SMS-Beratung auf die Nummer 147.

<http://www.147.ch/Home.1721.0.html>

### **Polizei**

Notruf für Notfälle und Hilfe vor Ort Tel. 117

Sie können auf jedem Polizeiposten der Gemeinde eine Strafanzeige erstatten. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität werden von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen, Kinder in der Regel von einer Frau.

Hilfe für Eltern und Kinder bei Gewalt findet man unter:

<http://www.polizei.lu.ch/index/praevention/gewalt.htm>

### **Sorgentelefon für Kinder**

Für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind

Das Sorgentelefon ist kostenlos erreichbar über Telefon, E-mail und SMS

Telefon: 0800 55 42 10

E-mail: sorgenhilfe@sorgentelefon.ch

SMS: 079/ 257 60 89

<http://www.sorgentelefon.ch>

### **Sozialberatungszentrum**

Unter anderem Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung

<http://www.sobz.ch>

### **Sozialpädagogische Familienbegleitung Luzern:**

Begleitet und unterstützt Eltern und Familien in diversen Situationen

<http://www.spfplus.ch>

### **Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde**

Leitet die vormundschaftlichen Verfahren, klärt die Situation der Betroffenen ab, berät und vermittelt, verfasst die Entscheide der Vormundschaftsbehörde und überprüft periodisch die Mandatsführung.

Unter anderem zuständig für:

- Anordnung und Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene
- Ernennung und Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Betreuungspersonen
- Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien

